



112

~~Sam. Inf. 650~~

Fus. priv. Ferron B. 274.

No**ch** = **B**erichts =
Ordnung /

Des Durchlachtigsten / Hochgebohrnen
Fürsten / und Herrn /

Herrn **G**E**O**R**G**E**N**,
Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg ꝛc.

Zusamt angehengter Kaiserlichen Confirmation und
Privilegio, de non appellando intra summam mille
aureorum, ut & in causis manifestè
liquidis &c.



Hannover/
Zu finden bey Nicolaus Förster / Buchhändl.

2. Chronic. 19.

Sehet zu / was ihr thut / denn ihr haltet
das Gerichte nicht den Menschen / son-
dern dem **HERRN** / und Er ist mit
euch im Gerichte.

8. vers. 7.

Darumb lasset die Furcht des **HERRN**
bey euch seyn / und hütet euch / und
thuts / denn bey dem **HERRN** unserm
GOTT ist kein Unrecht / noch ansehen
der Person / noch annehmen des Ge-
schends.



VON Gottes Gnaden/ Wir GEORG,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/
2c.

Geben hiemit allen und jeden Unsern Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Beschlerten/ Beampten/ Richtern/ Bürgermeistern und Rätthen in den Städten/ Voigten/ Hogreuen/ Gemeinden/ Unterthanen und Angehörigen / auch allen so in Unserm Fürstenthum sich wesentlich aufhalten/ ungleichen denen so darinn Gewerb und Hanthierung treiben/ oder davon eine dependentz haben/dann insgemein jedermännlichen hiemit gnädig zu wissen/

Als Wir fort bey Antretung Unser schweren mühseligen Regierung befunden / daß Unsere hochlöbliche Vorfahren zu ihrem unsterblichen Nach-Ruhm beneben andern / um die liebe Justitz desto besser zu befodern/ ein gewisses Hoff-Gericht verordnet / dasselbige nicht allein von Zeit-zu Zeiten mit nothdürfftigen Versohnen/ sondern auch mit heylsamen nützlichen Ordnungen versehen/ Uns aber dabey des im Heiligen Römischen Reich so lang Jahr angestandenen unseligen Kriegsvorfalles / dadurch gute Ordnung wo nicht gar zerfallen/ leichtlich in Abgang und confusion gerathen/erinnert/dabeneben auch

)(2

Uns

Vorrede.

Uns zu Christlichem Gemüth und Herzen gezogen / daß je länger die Welt stehe / je grösser die Bösheit der Menschen und die Ungerechtigkeith zunehme / je heiliger auch ein Werck / je mehr Anstöße dasselbige er eid: / insonderheit daß die Begierde zum Streit und Fechten in die ir letzten Zeit / immer stärker wird / dann daß kein Ding so wol g. a. set werden kan / daß nicht in dieser Menschlichen Schwachheit abgāng- und Mißbräuchen unterworffen. Solches auch absonderlich die bey Zeiten / weyland Unser freundlichen lieben Vetteru Herzog Heinrich des Jüngern in Anno 1559. und Herzog Julii in Anno 1571. Vatern und Sohns / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg hochsel. unterschiedliche publicirte und fürters bis an Uns durch vielfältige gemeine Bescheide erleuterte Hoff- Gerichts- Ordnung klärllich bezeugen.

Daß Wir demnach aus getreuer Landes- Väterlicher Vorsorge und Begierde den eingerissenen Fehler zu remediiren / den Krieg Rechtens einzuziehen / unnöthige Umschweiffe zu verhüten / und alles so viel möglich zu einer richtigen Verfassung zu bringen / jehzt-erwehnte Ordnung einer gewissen Person zu revidiren untergeben / hernacher in vollen Rath bringen lassen / darüber Unsere getreue Landschafft vernommen und fürters / inmassen sie nachgesehen / an Orten und Enden / da es Noth / rathsam- und dienlich erachtet / geändert / vermehret / und nach Gelegenheit verbessert / in offenen Druck bringen lassen / und also approbiret / beliebet und bestättiget haben / Approbiren / belieben und bestättigen auch dieselbige hiemit in der aller beständig- und kräftigsten Form und Weise / wie Wir solches in Macht Unsers tragenden hohen Fürstlichen Ampts habenden Regalien / Berechtigkeiten / Freyheiten / Gebrauch / Übung / Gewonheit und sonst Rechts- wegen thun sollen / können oder mögen / allermassen sie hiernacher von rubricen zu rubricen / und von tituln zu tituln, in allen ihren Articuln / Worten / Puncten / Clausulen / Inhalt- und Meynungen gefasset und begriffen, erfolget

Sehen

Vorrede.

Sehen hierauf / ordnen und wollen / daß dieser Unser Hoff-
Gerichts / wie auch nicht weniger der darinnen enthaltenen Unter-
Gerichts-Ordnung alle und jede Unsere jetzig und zukünftig verord-
nete Hoff-Richter / Beyßigere und dem Gerichte verwandte Persoh-
nen / wie auch die Advocaten / Procuratorn, Beampten / Ger-
ichts-Verwesere / Bürgermeistere und Rätthe in den Städten / und
insgemein alle Unsere Unterthanen / Untersassen und Angehörige /
so für Bericht zu thun haben werden / stracks geleben sollen /

Geben dabeneben hiemit und in Krafft dieses selbigen Un-
sern Hoff-Richter und Beyßigern vollkommene Gewalt und
Macht an Unser Statt / und in Unserm Namen / alle und jede
erster Instantz auch Appellation und andere Sachen / so an
Uns oder dasselbige Unser Hoff-Gericht gehören / beschehen und er-
wachsen oder sonst ihnen befohlen werden / anzunehmen / anzuhö-
ren / darinnen zu handelen / zu sprechen / zu erkennen / zu gebie-
ten / und zu verschaffen / alles was recht / billich / und dieser
Unser Ordnung gemäß ist / wie Wir das selbst aus ordentlicher
Gewalt und sonst zu thun macht hätten ; Was auch dieselbe
Unsere Hoff-Richter und Beyßigere also sprechen / erkennen / ver-
handelen / gebieten / exequiren / und vollenziehen werden / das
soll ganz vollkommen und so viel Krafft und Macht haben /
als hätten Wir solches in eigener Person gethan und gehandelt.
Wie Wir dann allen Unsern Beampten / Voigten / Ampts-
verwesern / Unterthanen und Untersassen / Geist- und Weltliches
Standes / und allen die um Unsernt Willen billich thun und las-
sen sollen / hiemit ernstlich und bey Vermeidung Unserer schweren
Unnade und Straffe befohlen / eingebunden und auffgelegt ha-
ben wollen / daß sie in Execution Sachen oder sonst die Justi-
tien belangend / wann und so oft sie darum ersuchet werden / Un-
serm Hoff-Richter und Beyßigern im Gebieten und Verbieten ge-
bührlichen Behorsam leisten / und als Uns selbst unwidersetzliche
Folge thun / sich auch davon weder Lieb noch Leid / Gunst / Haß
oder

Vorrede.

oder Neid / Gab / Beschenck / oder wie das in andere Wege geschehen kan / und sonsten Namen haben mag / noch einig Ansehen der Personen abweiden lassen / so lieb ihnen jetzt vorerwehnte Unser Straffe und Ungnade zu verhüten ; Und weilten ohnzweiffentlich das fürnehmste Stück der Justitz und Jurisdiction die würckliche Executio ist / Wir auch berichtet werden / daß theils Parthenen sich gelüsten lassen bey Uns und auch sonsten auf ungleiche narrata widerwärtige Befehlige auszubringen und zu erpractisiren / theils auch wann die Immissiones geschehen ihre Gegentheil hinweg auszustoßen / und nach als vor bey würcklicher Aufhebung der Abnützung Zinse und Pensionen widerrechtlich zu verharren / und theils sich gar den Executoren zu widersehen / deren Zugang zu versperren / und sie wol gänzlich mit Gewalt zurück zu halten und abzutreiben sich unternehmen sollen / welchen ungereimten Händeln und ärgerlichen Verübungen / Wir keines weges nachsehen können. So ist Unser ernstlicher Befehl / daß sich niemand durch einige extrajudicial, und sub & oproptie, oder an einem andern Ort dann an Unserm Fürstlichen Hoff = Gericht ausgelassene Brieffe von deme was ihm von dannen anbefohlen abführen / bewegen / erschrecken oder verhindern und aufhalten lassen / bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und willkührlicher Straffe / auch der Böen so ihm durch das Hoff = Gerichte schon angedräuet seyn / oder hernacher ernennet werden müchte / auch der Immission und Verhelffung in seine selbst eigene Güter / so oft er dawider freventlich handeln oder auch säumig befunden wird / von übrigen wiederkommen sollen die verordnete Executores an Unsere verordnete Hoff = Richter und Adsesores schriftlich ohne allen Auffenthalt referiren, und sich bey denselbigen jedesmahls gebührlichen Bescheids erholen / und denselbigen alsdann jederzeit / aller andern dazwischen kommenden Verbinden - und Verordnung ohngeachtet / ohnfehlbar nachsehen.

Als

Als auch weyland hochsel. gedachtes Unsers Bettern Hertzog Heinrich des Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg Ed. bey Herzog ausgebung der ersten Hoff-Gerichts-Ordnung von der damahligen Röm. Kayserl. Majest. Ferdinando des Nahmens dem Ersten glorwürdigster Gedächtniß in Anno 1559 eine Kayserliche Confirmation, und fúrters in Anno Ein tausend fünff hundert zwey und sechzig ein Kayserlich Privilegium de non Appellando, da die Sache nicht über drey hundert Goldfl. werth erhalten / und dieses vom Kayser Rudolpho dem andern allerhöchsts. Unserm auch freundlichen lieben Bettern / weyland Hertzog Julio Christmilden Angedenckens in Anno Ein tausend fünff hundert acht und siebenzig auf sechs hundert / fúrters von selbiger Kayserl. Majest. weyland Unserm freundlichen lieben Bettern Hertzog Heinrichen Julio hochlöbl. memori in anno Ein tausend fünff hundert sieben und neunzig auf acht hundert / und von jetziger Röm. Kayserl. Majest. Unserm ganzen Fürstl. Hause den 20. Augusti des verlitlenen 1638 Jahrs auf tausend Goldfl. erhöhet und sonsten erstreckt / an welcher Wissenschaft so wol dem Richter als den Partheyen gelegen / so haben Wir die Verordnung gethan / daß solches alles beneben der Warnung für den Meineid zu End hinan gedruckt.

So viel aber Unser in dieser Ordnung unterschiedlich erwehnte Landes = Constitutionen / Abschied Gebräuche und Gewonheiten betrifft / dieweil die etwas weitläufftig / seynd Wir gemeynet / dieselbe hiernächst absonderlich heraus zu geben. Ob dann wol schliesslich diese Ordnung fürnemlich auf Unser Fürstl. Hoff-Gerichte gewidmet / und Unser Fürstl. Rath-Stuben und Consistorium an ihrem Ort nicht minder versehen / Wir auch gar nicht haben noch gestatten wollen / daß eine Gerichts-Verrichtung mit des andern vermischet werde / vielweniger / daß sich eines über das ander einiger Macht und Gewalt unternehme / sondern daß ein jegliches in seinen expeditionibus ohngehindert und ohnbecinträchtigt gelassen werde. Inmassen deswegen theils von mehr hochgewelsten Unserm
 löblichen

Vorrede.

loblichen Vorfahren schon Verordnung gemachet / und von Uns an
seinem Ort mit mehren geschehen soll.

Wann sich jedoch begeben / daß bey Unser Fürstl. Rath = Stu-
ben und Consistorio eine oder andere Sache zu ordentlichem Weg
Rechens gerathen / und dabey ratione processus was vorkommen
thäte / davon in Unser Consistorial - Ordnung nichts ausdrücklich
enthalten / in dieser Unser Hoff = Gerichts = Ordnung aber disponiret
So setzen / ordnen und wollen Wir / daß so weit auch deroelbigen
nach proceediret und verfahren werden / und deme keiner zuwider
kommen sich gelüsten lassen solle / so lieb ihnen ist Unsere Straffe und
Unnade zu verhüten. Geben in Unser Stadt Hannover / nach

Christi Unsers HERRN Geburt Tausend Sechs hundert
und neun und dreißigsten Jahr den 2. Monats
Tag Decembris.





Titulus Primus.

Wo und an welchem Ort Unserer
Fürstliche Hoff=Gerichte gehalten
werden sollen.

Es sollen Unsere Fürstliche
Hoff=Gerichte nun und hinführo
in Unser Stadt Hannover zu hierunten
im vierdten Titul bestimmten Zeiten/ ge-
halten werden; Es wäre dann/ das Wir
oder Unsere Erben und nachfolgende re-
gierende Herzogen zu Braunschweig sol-
che an andere Ort verrücken und legen würden/ welches Wir
Uns hiemit ausdrücklichen jederzeit zu thun vorbehalten, und
Macht haben wollen.

A

Tit.

Tit. II.

Wie Unser Hoff-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden / und wie viel deren seyn sollen.

Assesso-
res ordi-
narii.

Extra-
ordina-
rii.

Partici-
patio
Fisci.

Soch Unser Hoff-Gericht soll mit einem redlichen Ber-
ständigen aus Unser Ritterschafft gebohrnen Hoff-
Richter / und fünf wohl-erfahrenen Persohnen / darunter vier
Gelahrte und einer vom Adel / wann der vorhanden / seyn
sollen / als Ordinarien Assessoren und Beysitzen bestalt / und
über solche Anzahl zu Extraordinarien über zween nicht / auch
sonsten ausserhalb der Ritterschafft keiner dazu auf- und ange-
nommen werden / er habe dann an einem mit Kaiserl. Majest.
und des Heiligen Reichs Privilegiis verwahrtem Ort / Gra-
dum Doctoris oder Licentiati erlanget / oder sey der kundba-
ren Qualität / daß er dazu tüchtig / und sich uff diesen Fall / und
da er sich noch an keinem andern Orte vorhin angegeben / an-
heißig gemacht / denselbigen zu ehester farfallenden Promotion
bey unser Universität annehmen / ausm Hoff-Gerichts Fisco
aber sollen keine dann die Ordinarii , und darunter auch aus
der Ritterschafft / wann derselbige gleich den Gelahrten referi-
ren wird / participiren.

Von selbigen Persohnen dem Hoff-Richter und Beysi-
zeren insgesamt sollen unsere Ordinari Hoff-Gericht jedes-
mahls besetzt / auch darüber zu den Audientz-Weeken / jedes-
mahl zween aus der Ritterschafft und zween aus den Städten
verschrieben / es auch behüfigen Berichts halber damit also ge-
halten werden / daß die von der Ritterschafft aus einer / und die
Städte aus der andern Landschaft / Schichtweise / auch die so
erfordert und gesandt werden / des Landes kündig / in ihrem
Stande / erfahren / geübet / aufrichtig und verständig seyn.

Es

Es sollen auch Hoff-Richter und Beyfizer/ wie imgleichen die aus der Ritterschafft und Städten verschriebene / sich zur Zeit des Gerichts nicht abwesig machen/ sondern demselben auf Zeit/ Stunde und Massen/ wie unten vermeldet/ mit Fleiß abwarten/ sich daran andre Sachen und Geschäfte keines weges verhindern lassen/ damit die Gegenwärtige/ auf die Abwesende/ nicht warten/ noch die Handel dadurch verzogen werden dürfen.

Da aber jemandes durch Leibes-Schwachheit oder Unserer mercklichen Geschäfte halben zu erscheinen verhindert würde/ der soll solches Uns oder dem Gericht fürderlich zu erkennen geben/ damit/ so er ein Gliedmasse des Gerichtes ist/ seiner Abwesenheit unerwartet / nicht desto weniger verfahren/ und sonsten von den Land-Ständen an seine Stelle ein ander zeitig gnug müge verschaffet werden können.

Die Extraordinarii Hoff-Gerichte aber belangend / ist die Verschreibung der Ritterschafft und Städte nicht nöhtig/ sondern sollen dieselbige durch den Hoff-Richter und die Hoff-Gerichts Beyfizer allein besetzt / auch durch dieselbige die Proceß und der Partheyen Nohtdurfft angehört / und darauf gestalten Sachen nach/ gebührliche und rechtmäßige Bescheide gegeben werden.

Tit. III.

Von des Hoff-Richters und der Beyfizer Ampt.

Vorberührte Unsere Hoff-Richter und Beyfizer sollen dem Gerichte treulich und fleißig aufwarten/ auch einer jeden Parthey Sachen eigentlich vernehmen / versehen / und mit gutem treuen Fleiß betrachten und erwegen / damit niemand verletzet/ sondern einem jeden gleichmäßige unpartheyliche Gerechtigkeit wiederfahren und gedeyen möge.

Amica-
bilis
compo-
sicio.

Desgleichen sollen die Richter und Besizer fort zu Anfang in primo Termino, nachdem eine Sache eingeführet wird/ die Güte vor Gerichtlicher Verfahrunge/ versuchen/ zu dero behueff die Parthenen beyderseits vorfordern/ auch aus ihrem Mittel welche verordnen/ welche Fleiß anwenden / dieselbige in der Güte zu entscheiden/ oder zu einem engen Proceß zu veranlassen/ und wann deren keines helfen wolle / oder da auch der beklagte Theil nicht erscheinen und über einmahl zurück bleiben würde / dem Kläger zum Gerichtlichen Proceß verweisen / und nach dem / ob wohl zwischen streitenden Parthenen die Sache in Güte hin- und beyzulegen / zu versuchen / und zu dem Ende allen möglichen Fleiß zu gebrauchen / niemand benommen / sondern jedermänniglich frey gelassen / und billich vergönnet wird / im geringsten nicht verstaten / noch zu lassen / daß durch gütliche Tractaten und Handlung oder auch deren Allegirung / der Gerichtlicher Proceß aufgehalten und verzögert werde / sondern dahin sehen / daß demselbigen / und der Justiz ihr freyer starcker Lauff unverrücket und ungehindert verbleibe und gelassen werde; Solte jedoch die Sache auch in tractu causæ der Beschaffenheit befunden werden / daß nicht besser / dann durch gütliche Handlung daraus zu gelangen / stehet und verbleibet dieselbige dem Richter allemahl frey und bevor.

Sonsten sollen Unsere Hoff-Richter und Besizere in allen und jeden Rechthängigen Sachen / so für Unser Fürstliche Hoff-Gerichte kommen / wann in denen zu urtheilen ist / auf gemeine beschriebene Rechte des Heiligen Reichs / wie auch dieser Fürstenthum und Landen Constitutionen und Abschiede / auch ehrbare gute Ordnungen / Statuten und Rechtliche beständige Gewohnheiten (die für sie gebracht und kündlich gemacht werden) nach Vermöge und Ausweisung ihres Ends / wie der hierunter gesetzet / erkennen / rechte Urtheil fassen und aussprechen.

Wir

Wir wollen auch Unsere Hoff=Richter und Besizer
ihre Eyd und Pflicht / Damit sie uns ausserhalb des Ge-
richts verwandt seyn / was und so viel das Gerichte belanget
oder darin gehören wird / frey und unverbunden / und htemit
Krafft dieser Unser Ordnung gänzlich und gar aufgelöset
haben / Damit sie frey ohne Scheu oder Furcht / und ohn alles
Gefehrde / allein der Wahrheit / Gleich= und Gerechtigkeit zu
Steuer urtheilen / erkennen und sprechen mögen.

Tit. IV.

Wie oft und zu was Zeiten Unsere Hoff=
Gerichte gehalten werden sollen.

Unsere Fürstliche Hoff=Gerichte sollen hinführo jährlichen
und eines jeden Jahrs besonder sechsmahl zu unterschiede-
nen Zeiten / als nemlich

Das erste Ordinari den Montag nach Dorothea

Das erste Extraordinari den Montag nach Qvasimo-
dogeniti

Das ander Ordinari den Montag nach Medardi

Das ander Extraordinari den Montag nach Cyriaci

Das Dritte Ordinari den Montag nach Francisci

Das Dritte Extraordinari den Montag nach Nicolai
gehalten werden / und das Gerichts angehörige Gliedmassen /
den Mitwochen vorhero jedesmahls ohn einig Ausschreiben
und Erfodern / gewisz und unaußbleiblichen einkommen / sich
auch daran nichts / dann nurten einzig und allein Gottes Ge-
walt / und Unser als des Landes=Fürsten Special= Befehlich hin-
dern und abhalten lassen. Da aber die Hoff=Gerichte aus
redlichen Ursachen und erheischender Gelegenheit uff andere Zeit
anticipiret oder verlegt werden müsten oder würden / soll solche
Veränderung allwege zeitlich zuvor von der Hoff=Gerichts=

Canzley ausgeschrieben/ publiciret und verkündet werden/ damit jedermänniglich dessen Wissenschaft haben möge.

Es sollen auch die Verordnete zum Hoff-Gerichte ohne des Hoff-Richters und der Besizere Vorwissen und Bewilligung nicht abziehen/ es sey dann / daß dasselbige mit Verlesung der abgefasseten Bescheide geendiget/ und von dem Hoff-Richter / oder deme/ welcher seine Stelle bekleidet/ öffentlich abgekündiget und aufgegeben; So soll man auch hinführo das Gerichte zu Sommers- und Winters- Zeit des Morgens um Sieben und des Mittages um Eine anfangen/ und des Vormittags bis es Zehen/ Nachmittages aber bis das es Fünffe geschlagen/ besitzen/ da auch der Secretarius und die Substituten etwas zeitlicher den Morgen das Gerichte anfangen / und den Abend etwas länger sitzen wolten/ soll ihnen und den Procuratorn solches nicht benommen/ sondern frey stehen und zugelassen seyn.

Tit. V.

Was für Sachen extrajudicialiter und aufferhalb der Hoff-Gerichte angenommen / und darinnen auch erkandt werden sollen.

Wann Wir aber bey Uns vernünfftig bedacht / daß die obbestimmte Zeit / von einem Hoff-Gerichte zu dem andern / den Parthenen mit ihren Sachen und Processen zu warten / (in deme offft welche vorkommen / so keinen Verzug leyden / und doch leichtlich expediiret werden können) zu lange seyn / und ihnen solcher Vorzu zu beschwerden und Verhinderung schleunigen Rechtens gereichen müchte ; Hierum so setzen / ordnen und wollen Wir / daß auch extrajudicialiter Supplicationes
pro

pro decernendis processibus eingegeben / und angenommen / auch darauf gleichfalls extrajudicialiter Citationes, Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata cum clausulis, Promotoriales, Commissiones, literæ mutui compassus, Executoriales und dergleichen Prozesse / so den Partheyen mit keinem Recht verweigert werden können / erkandt / Mandata sine clausula aber und dergleichen bedenkliche Prozesse allein judicialiter und das zum wenigsten drey Assessoren / oder der Hoff-Richter / beneben zween Besitzern zur Stelle seyn / decretiret werden sollen.

Tit. VI.

Wie Unser Hoff-Gerichte mit Secretarien und Schreibern besetzt werden soll.

Ihr wollen auch / daß ein verständiger / erfahrner und glaubhafter Hoff-Gerichts-Secretarius samt zween redlichen Substituten oder Unterschreibern / deren eine das Fiscal-Ampt mit verwalten soll / zu diesem Unserm Hoff-Gerichte verordnet und gesetzt werden / die getreulich und mit gutem Fleiß zu den vorhergehenden Hoff-Gerichten / alles das so Gerichtlich einkommt und gehandelt wird / uffschreiben / Brieff und Urkund / die ins Gericht gebracht werden / bey demselbigen verwahren / und alles anders thun und handeln sollen / so ihr End hernach gesetzt ausweist und mit sich bringet / und sonderlich sollen der Hoff-Gerichts-Secretarius und einer der Substituten in allen Gerichtlichen Audientien gegenwärtig seyn / gedoppelte Protocol halten / darinnen der Procuratorn mündliche Recess und Fürtrage getreulich und mit gutem Fleiß verzeichnen und uffschreiben / einer von den Unterschreibern aber das Præsentatum uff die Producta, so bald die ihm durch den Bedellen / welcher

cher

cher dann zu dem Ende fleißig in der Audiens uffwarten soll/ überreicht werden/ verzeichnen/ und mit allem getreuen Fleiß/ so wohl der Substitut als der Bedell dahin sehen/ daß alle dasjenige / was die Procuratores in ihren mündlichen Recessen specificiren und nahmhafftig machen / wircklich überreicht/ auch keine Originalia und was bey dem Gerichte bleiben soll/ den Procuratorn hiñans geben werden.

Es sollen auch die Unterschreiber dem Gerichts-Secretario getreu und gehorsam seyn/ was er ihnen zu schreiben / zu lesen/ zu ingrossiren oder zu copiiren befehliget/ getreulich und mit gutem Fleiß verrichten/ und sonst alles thun / was ihr hernachgesetzter End vermag und ausweist.

Zu dem soll der eine Substitut, die Protocolla und Acta so bey einem jeglichen Hoff-Gerichte ad referendum ausgegeben werden sollen / wie auch diejenige darin bey angehendem Gericht Proceß erkandt / oder in welchen Sachen zwey / drey oder mehr Recesse gehalten worden/ alsbald compliren / dieselbige Sachen mit Fleiß aufzeichnen/ den Assessoren specificiren/ damit darin kein Bescheid / für Zusammenhaltung der gesamten Recess/ concipiret und begriffen werde.

Der Secretarius auch die complirte Acta unter die Besitzere / wie bisher gebräuchlich gewesen/ ad referendum distribuiren und austheilen / damit auf das nechst-folgende Hoff-Gerichte dieselben gewißlich und ohne längern Verzug referiret/ und die Partheyen mit rechtmäßigen Urtheil schleunig befodert werden mögen.

Er soll auch in complirung der Acten ein fleißiges Aufsehen haben / auf welche Puncte in einer jeden Sachen beschlossen / und solches mit kurzen Worten/ auswendig auf das Protocoll der Acten schreiben / damit sich die Referenten in ihren Relationibus darnach zu richten haben mögen.

Was sonst Unsers Hoff-Gerichts Secretarii Ampt ist/ in Zeit-Verfassung der Urtheilen/ das soll hier unten an seinem Ort vermeldet werden.

Tit.

Tit. VII.

Von den Advocaten und ihrem
Ampt.

Es soll an Unserm Fürstlichem Hoff-Gerichte keiner zum Advocaten auf- und angenommen werden / er sey dann zuvor durch Unsere Hoff-Richter und Beysitzere dazu geschickt und erfahren befunden / und habe den hernach geschriebenen Advocaten Eyd gelobet und geschworen.

Es wäre dann / daß er in seinen eigen oder auch seiner Bluts-Verwandten und Freunden Sachen advociren wolte / und er das mit Hand gegebener Treue betheueren möchte / so soll er dazu gelassen werden.

Wir wollen aber hiemit auch zugelassen haben / daß die Partheyen in ihren Rechtlichen Sachen / auch frembde Advocaten gebrauchen / und bey andern Rath suchen mögen / doch das keine Producta an Unserm Hoff-Gerichte Gerichtliche eingelegt werden / sie seyn dann zuvor durch derselben Parthey geschwornen Advocaten oder je Procuratorn revidiret, adprobiret und subscribiret / bey Poen eines halben Thalers / so oft solches übergangen wird.

Und sollen alle streitende Partheyen / wie auch alle Advocaten und Procuratores in ihren Schrifften / Sätzen und Producten, desgleichen in ihren mündlichen Recessen, **G**ott im Himmel / die Christliche Liebe und die Justits vor Augen haben und in acht nehmen / auch wissentlich und vorseylich keine böse Sachen / wider besser Wissen / gemeine Rechte / löbliche Statuta, Landes- und andere Fürstliche Constitutiones, Gewonheiten und Abscheide / einmahl gewilligte Veranlassung auch erstrittenes Recht anfangen / annehmen und bedienen / auch solches in ihren Eyd mit nehmen / und darüber /

B

da

da sich einiger beständiger Argwohn eräugen würde / auf An-
fordernt der Parthenen bey einer jeglichen Sache secundum dis-
positionem L. rem non novam 14. §. patroni autem causa-
rum C. de Judic. endlich zu betheuren schuldig seyn.

Es sollen auch die Advocaten in verfertigung der Suppli-
cationen libellorum, articulorum, defensionalium und allen
andern Schrifften und Satzen / sich so viel möglich der Kürze
befleißigen / alle superflua, impertinentia & irrelevantia un-
terlassen / darentgegen aber die Requisite eines jeglichen reme-
dii und action mit besonderm getreuen Fleiß in acht nehmen /
auch die Arbeit nicht bis auf die letzte Stunde spahren / sondern
dieselbe zum allerfürderlichsten expediren und verrichten / auch
ihre gestalte Producta zum wenigsten fünff oder sechs Tage vor
Anfang des Hoff-Gerichts den Procuratorn zuschicken / damit
sie dieselbige durchlesen / ordentlicher weise in ihre Protocolla
verzeichnen / und so viel desto förmlicher darauf vermöge der
Ordnung handeln mügen / und in specie wenn sie in erster In-
stantz libelliren oder Klage machen / guten und möglichen Fleiß
fürwenden / das factum oder die Geschicht und Handlung / dar-
aus die Actio und Forderung fließend ist / klar / lauter und
gründlich fürzubringen und anzuzeigen. Auch auf und nach sol-
cher Erwägung der Geschicht / eine rechtliche und förmliche Pe-
tition oder Bitte thun und stellen / und allewege vermeiden /
viel und unnothdürfftige gemeine geschriebene Rechte in der
Klag einzumengen oder anzuziehen / aber Statuta, löbliche Ge-
wonheiten / Gebräuch und alte Herkommen / als welche nicht
in den gemeinen geschriebenen Rechten / sondern in facto und
in der Geschicht oder That stehen und befunden werden / sollen
nicht weniger denn andere Geschichte angezogen und fürgetra-
gen werden.

In Appellation-Sachen / davon einer schlechten Inter-
locutoria bey Urtheil und Beschwerden appelliret worden /
sollen weder Libellus noch Litis contestatio zugelassen / son-
dern

dem

den die Procuratores fort in primo termino tam ratione formalium quam materialium schlechter Dinge Instrumentum appellationis & acta priora loco libelli & defensionalium hinc inde respectivè repetiren/, und damit ad sententiam submittiren.

Wo aber von einer definitiva, oder welche vim definitivæ auf sich hat / appelliret, mügen beeder Theile Advocaten oder Procuratores entweder libellum und defensionales eingeben / und denselbigen / was sie etwa weiters / dann in voriger Instantz geschehen / zu deduciren und fürzubringen / zu mehrer Anzeige ihres verhofften Rechtens inseriren / oder aber der Appellant acta priora loco libelli und der Appellat gleichfalls loco defensionalium nullis etiam datis responsionibus, zu Beforderung der Sachen und Gewinnung der Zeit repetiren / wiederholen / und damit ad sententiam concludiren.

Es mag auch der Advocat in libello appellationis es sey von einer End-Urtheil / oder so Krafft einer solchern Urtheil hat / appelliret / die nullität oder Nichtigkeit des Processus oder der Urtheil voriger Instantz, wie solches die Rechte zugeben / mit fürbringen / auch derowegen seine Bitt und Begehren / gebühlicher massen einstellen.

Und sollen die Advocaten zu End der Klagen gemeine gewöhnliche und nothdürfftige Clausulas hinzu thun / und hinhängen / damit ob wol die Petition oder Begehre eingebrachter Klag inept, unformlich oder ungnugsamb wäre / daß dennoch auf die Narrata und erzählte Geschichte ergehen und erkand werden möge / was recht ist : Sich aber vielfältiger unnöthigen Schrifften an stat mündlichen Recessen / wie auch ander ungewöhnlichen intitularur und inscription cussern / vielweniger die Haupt-Sache mit missiven aufhalten / sondern sich in allem der Kürze befließigen / und nur nöthige dienliche Handlung zu Tage bringen.

Ferners sollen die Advocaten, wie imgleichen die Procuratoren die aneinander und unter einerley Partheyen rechtshengende Sachen nicht confundiren / noch zwey drey oder mehr Sachen mit einer Schrift oder mit einem Recess abfertigen / und denselbigen zu andern Sachen auch zu registriren, begehren / damit sie ihres theils davon kommen / sondern in einer jeglichen Sache und puncto absonderlich handeln und Recessiren / bey Straff zwey Reichsthälern.

Es sollen auch die Advocaten sich in ihren Producten / so sie jederzeit an Unserm Hoff=Gerichte eingeben lassen / selbst wie sich gebühret unterschreiben / bey Poen eines Reichsthälers.

Zudem sollen sie sich aller ungebührlichen Schmähe=Worten / als die mehr zu Verbitterung der Sachen / dann zu Abheffung derselben dienlich / in ihren Satungen und Producten gänzlich enthalten / bey Straff nach Erheischung der Überfahung / zu dessen desto mehrer Handhabung Wir die heylsame disposition L. quisquis C. de postulando, anhero wiederholet haben wollen.

Da auch die Procuratores anderer nicht geschwornen Advocaten Producten auf beschehenes Ansuchen unterschreiben / sollen sie da etwas ungebührliches darin zu befinden oder die Sache dadurch verseumet und gehindert würde / dem Richter und den Partheyen nicht weniger als wann sie denselben selbst dienten / zu antworten / und den Schaden zu gelten verpflichtet seyn / und sie davon keine Protestation noch Bedingung entbinden und entheben.

Tit. VIII.

Von Procuratoren und ihrem Ampt.

Es soll niemand an Unserm Hoff=Gericht procuriren / er sey dann zuvor durch Uns / unserm Hoff=Richter und Assessorn dazu tüchtig und geschickt erfunden / angenommen / zugelassen /

gelassen / und habe den hernach gesetzten End / darüber gelobet und geschworen. Es wolte dann einer in seiner selbst oder auch seiner verwandten und gesipten Persohnen Sachen procuriren / oder vermögte jemandes der es ihm aus Freundschaft und aus keiner Gabe umsonst thun / und solches bey seinen guten Treuen und Glauben / an Eides statt aussagen würde / dem soll es hiemit unverbotten / sondern zugelassen seyn.

Und ob gleich einer angenommen / hernacher aber ungeschicket / unfleißig oder sonst untüchtig befunden / soll derselbe jederzeit durch Hoff-Richter und Besizere wieder beurlaubet / und an seine stat ein ander bestellet werden.

Weiter ordnen / setzen und wollen Wir / dieweil durch Vielheit der Procuratorn bey dem Gerichte die Sachen mehr verwirret / dann zur Richtigkeit gebracht und befördert werden / daß über sechs auf einmahl nicht bestellet / in deren Annehmung und Zulassung auch vor andern auf einheimische und graduirte im Lande hin- und wieder den Partheyen nicht zu weit-entseffene Persohnen / gesehen werden soll.

Dieselben Procuratores oder Anwalde sollen sich zu jeder Sachen gleich in primo termino mit gnugsamen Gewalt / der Besizere der zu End dieser Ordnung angehefften Formul alle wesentliche und nothwendige Stücke eines rechtmäßigen Gewalts habe / nemlich / wer / von wem / wann / in was Sache / wider wen / und wie solcher Gewalt gegeben worden sey / und andern nothwendigen Clausulen mehr so zu Beförderung dienlich und nicht verzüglich / wie bis daher oftmals nicht ohne Nachtheil und Beschwerde der Partheyen beschehen / legitimiren und gefast machen. Und im Fall sie ohne Vollmacht in den Sachen oder substantial-Puncten / beschliessen würden / sollen sie nach Ermessigung Unsers Hoff-Richters und Besizers darum gestraffet werden.

Es sollen auch der Procuratoren Gewalte nicht ad unum actum, sondern zu der ganzen Sachen gestellt seyn / und anderer Gestalt für gnugsam im Gerichte nicht angenommen werden.

Und so des eingelegten Gewalts halben/ob derselbige gnugsam / Zweifel einfiel/ soll der Anwald Beystand und Caution der Genehmigung thun / daß sein Principal oder Haupt Sacher / was durch ihne gehandelt werde / genehm haben soll / und daß er ein vollkommen und gnugsamen Gewalt vor weitem Handlung oder auf Zeit so Unser Hoff-Gericht bestimmen wird / einbringen wolle.

Da auch ein Procurator in einer Sachen einen gemeinen Gewalt von seinem Principalen eingebracht / und Krafft desselben Gewalts auch in andern seinen Sachen handeln / und sich gerichtlich einlassen wolte / soll er nicht zugelassen werden / er legitimire sich dann zur selben Sache / mit einem sonderu Gewalt / oder lege seines gemeinen Gewalts Copien cum signatura, wann und in was Sachen derselbige einkommen / zu derselben Sachen Gerichtlich ein / erscheine auch jemand von des Anwalters wegen sonder Gewalt / und thät gnugsamen Beystand und Sicherheit / der Sachen auszuwarten / den beklagten zu beschirmen / und dem erlangten Rechten gnug zu thun / der soll / unangesehen einiger Mangel des Gewalts sich ereuget / gehöret werden / doch vor Beschluß der Sachen sich gnugsam legitimiren / bey Straff eines halben Reichsthaler.

Gemelte Procuratores sollen auch zu den ordentlichen und auch extraordinari Hoff-Gerichts-Tagen / allewege den Abend zuvor / ehe das Gerichte angehet / am selben Orte einkommen / folgendes Tages zu gebühlicher Zeit / in der Gerichtlichen Audientz erscheinen / und bis zu End darinnen verharren / es wäre dann daß Unser Hoff-Richter / oder sein Befehlhaber und Stadthalter / einen aus Ursachen erlaubet hätte / derselbe soll alsdann einen andern, Unsers Hoff-Gerichts geschwornen Procuratorn an seine stat substituiren / und demselben seine Sachen zu vertreten befehlen mögen.

Es

Es sollen aber solche Substitutiones nicht kräftig seyn/noch im Gerichte angenommen werden/ sie beschehen dann vor Unsers Hoff-Gerichts beendigten Gerichts-Secretarien / mündlich oder schriftlich/welcher auch dieselben alsbald ad acta zu registriren/ schuldig seyn soll.

Sonsten sollen die Procuratores sich vor diesem Gericht/ in ihren mündlichen Vorträgen in allewege der Kürze befleißigen/ und so sie etwas langes fürzubringen/ dasselbige jederzeit in Schriften thun / und sich der langen und unformlichen Reccels bey Straff nach ermessigung enthalten / die Haupt-Sache oder Haupt-Puncten in ihren mündlichen Reccellen nicht disputiren / noch Citationes, Compulsoriales, inhibitiones, Commissiones und andere Proceß nur mündlich begehren/ sondern die Advocaten sollen solches alles / so viel die Haupt-Sache betrifft / zusammen in einem Product schriftlich thun/ und allerhand Proesse, wie die Nahmen haben / dergleichen nomina Commissariorum & testium, und unter welcher Obrigkeit und Jurisdiction die gefessen / in Schriften bitten/ anzeigen und nominiren / die Procuratoren aber solche der Advocaten gefertigte schriftliche Handlung zusamt den Beylagen gedoppelt übergeben / und Inhalts oder die darinnen gebetene Citation, Compulsorial, Inhibitiones, Commissiones und dergleichen Proesse, noch in währendem Gerichte zu erkennen / mündlich suchen und begehren / zu dero Behueß den Ort und das Blat / da selbige Proesse gebeten / specificiren / solche Proceß auch alsobald in selbigem Gerichte erkand / Gesentheilen aber wider gebetene Proesse etwas zu handeln (angesehen ihne. seine competirende Exceptiones wider die erkandte hernacher in primo termino vorzubringen nicht benommen / sondern frey stehet) kein Zeit zugelassen werden.

Insonderheit sollen die Procuratores in allewege Unserm Hoff-Richter und Besitzern hönlische / unbescheidene oder schmäbliche Wort fürzubringen / sie oder die Partheyen / damit

W

zu belästigen / sich enthalten / bey Unsers Hoff-Richters und der Beyßiger ernstlicher Straff nach ermessigung der Überfah-
rung.

Dazu soll kein Procurator dem andern in seiner Ordnung fürgreiffen / es sey auf die Urtheil / in novis, præfixis oder auf andere Umfragen zu handelen / sondern der oberst Procurator im Stand allerwegen anfangen / und sie also nach einander wie sie in ihrer und ein jeder in seiner Ordnung bis zu Ende / die Fürträge thun / und was sich gebührt / handelen.

Als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnothdürff-
tige Recht-Satz beschehen / dadurch die Sach merklich verhin-
dert werden / solches zu fürkommen / so ordnen Wir / daß hin-
führo ein jeder Procurator bey Straff nach Ermessigung sein
Protocoll mit Fleiß besichtigen / und keinen überflüssigen noch
unförmlichen Recht-Satz / vielweniger einigen Beschluß thun /
und daß derhalben der Hoff-Richter und Beyßigere ernstlich
Einsehen haben sollen.

Dieweil auch glaublich an Uns gelanget / daß die Par-
then von den Advocaten und Procuratorn fast hoch beschwe-
ret und übernommen werden / deme fürzukommen / ordnen
und wollen Wir / daß hinführo die Advocaten und Procura-
tores keine Parthen über billige Vergleichung / oder den Lohn
oder Sold / so ihnen von Gerichtswegen taxiret wird / und einer
ziemlichen subarration , zur Ungebühr nicht beschweren noch
übernehmen / bey Boen der suspension oder einer Geld-Straffe /
oder auch Entsetzung ihres Ampts / nach Willkühr- und Ermes-
sigung Unsers Hoff-Richters und der Beyßigere / imfall dar-
über geklaget / oder sonsten dessen glaubwürdige Anzeige / solcher
Übernehmung solte fürgebracht werden.

Zu desto mehrer dieses Puncti Verwahrung / soll eine je-
de Parthen / so sie vom Hoff-Richter oder Beyßigere darumb
befraget / bey ihrem End ihren Advocaten und Procura-
torn , der sie also wider diese Unsere Ordnung beschweret
und

und übernommen / zu eröffnen und zu benehmen pflichtig seyn.

Ferners setzen und ordnen Wir / daß die Advocaten und Procuratoren hinführo in ihren Producten und Recessen, die erste Inscption des Protocols und darinn Nahm-gemachter Puncten halber, behalten / und die nicht anders intituliren sollen.

Wir wollen auch / daß der Advocat und Anwald / so einer Partheyen Grund und Heimlichkeit erfahren hat / sich wieder dieselbe in solcher Sache zu dienen nicht annehmen lassen soll / Sie die Procuratores sollen die angesetzte Termin getreulich und mit guten Fleiß halten / die Handlung und Bescheide / so im Gericht ausgesprochen und gegeben werden / eigentlich aufschreiben / und alle schriftliche Producta bey Straff der Verwerffung dupliren / und von einem geschwornen Advocaten revidiren und unterschrieben eingeben.

Da auch mehr Procuratores dann einer oder zween in lite einem jeglichen auf sein Begehren ohne einige Disputation, Abschrift davon zustellen / und nicht in der Hoff-Gerichts Cantzley zu verfertigen / und dem Gegentheil daraus folgen zu lassen bitten / und soll ehe solches geschehen / und Gegenpart Copiam davon bekommen / auf solch Product keine Dilatio gebeten / vielweniger contumacia accusiret, sondern dieselbige gänzlich vor nicht producirt gehalten werden. Solten dann die Procuratores die Producta einfächtiglich einbringen / soll solches alsbald vom Gegentheil gefochten und nicht dazu stille geschwiegen werden.

Weil auch in vergangenen Zeiten / vielmals Copen aufm Gericht gebeten / aber nach Verfertigung nicht abgefodert / sondern gar liegen blieben / dadurch die Cantzley mit unnötiger Arbeit überhäuffet / die Partheyen mit vergeblichen Unkosten beschweret / auch andere Sachen aufgehalten und verzogen; So sollen hinführo keine gebetene Copen angefangen / vielweniger

E

niger

niger gefertigt werden // es haben dann die Parteyen / Procuratores oder Advocaten, was sie für Copien ex judicio haben wollen / in scriptis (so gleichwol nicht Gerichtlich / sondern extrajudicialiter dem Secretario Judiciis zugestellt werden sollen) sich erkläret / und daneben schriftlich verrefiret / daß sie solche gebetene Abschrift nach Verfertigung nicht liegen lassen / sondern gegen E. legung der Gebühr und alles ihres Nachstandes abfordern wollen.

Sonsten und ins gemein da einiger Procurator oder Anwalt von wegen seiner Parthey etwas fürbringen oder begehren würde / soll des Widertheils Procurator darzu reden // und dargegen seine Meynung und Nothdurfft anzeigen.

Als sich nun vielfältig begeben / daß die Procuratoren, wenn ihr Gegentheil recessiret / etwann auffer oder vor dem Gericht / und nicht vor der Bank gewesen / und also allererst hernacher mit ihrer Gegenhandlung angekommen / wie auch daß sie in deme sie nicht gnugsam instruiret / zum Gericht erscheinen / sich auf ihres Gegen-Anwalts gehaltene Reccessse, als bald nicht erklären können / sondern Zeit bis zu ihrer Ordnung gebeten // ja wol erst über drey oder vier Tage hernacher / ihrer Partheyen Gegen-Nothdurfft eingebracht / daher allerhand Confusiones und Unrichtigkeit / bevorab in Verlesung des Protocolli entstanden // auch zum öfftern keine Bescheide erfolgen können.

So sollen Sie die Procuratores hiemit ermahnet seyn / daß sie ihre Partheyen und Advocaten frühe genug avisiren; ihnen zum wenigsten fünff oder sechs Tage vorhero / ehe und bevor sie zum Hoff-Gerichte aufbrechen / ihre Nothdurfft dieselbe auf einmahl und in einem Recess vorzubringen und abzuhandelen / zu übersenden // und auffn Fall darunter ferner Verzug ergehen // und die Procuratores mit der Handlung obgesetzter massen / weiters gebähren würden / nicht allein / das anstehende Hoff-Gerichte keine Erkändnisse folgen / sondern sie auch darüber
nach

nach Ermäßigung gestraffet werden / jedoch Macht haben / solche Straffen von ihren Principaln und Advocaten / wofern der Mangel bey denselbigen seyn würde / hinwieder abzufordern.

Tit. IX.

Von dem Hoff-Gerichts-Fiscal und seinem Ampt.

ES soll Unser Hoff-Gerichts-Fiscal, den Wir jederzeit ordnen werden / mit allem getreuen Fleiß seinem Ampt vor seyn / das gebührliche Sportul, Klag oder Gericht / Item Bescheide und Urtheil-Geld / desgleichen erkandte Straffen und Boen der Partheyen / Advocaten / procuratorn und anderer Persohnen / auch alle andere Hoff-Gerichts-Gefälle / wie die Nahmen haben mögen / getreulich und zu rechter Zeit einmahnen / fodern und einziehen / darzu ordentliche Register darüber halten / und zu gebührender Zeit (wie hierunter im drey und siebenzigsten Titul von Tax und Belohnung der Cantzlen gesetzt) alle Jahr von solchen Gefällen ehrbare und aufrichtige Rechnung thun.

Selbiger Unser geordneter Hoff-Gerichts-Fiscal soll wider die / so an Unserm Hoff-Gericht Boen fellig erkand / oder sonst straffbar erfunden werden / mit allem Fleiß selbst handeln oder procediren / oder durch einen geschwornen procuratorn Unsers Hoff-Gerichts handeln und procediren lassen / alles Inhalt seines hernachfolgenden Endts.

Und damit er in seinem Ampt desto mehr ungesummet verfahren müge / so sollen hinführo ihme die Procuratores und einjeder insonderheit bey einem jeglichem Hoff-Gerichte / fort zu Anfang desselbigen / neben einer warhafften Designation, was ihr Principaln dem Fisco noch schuldig / alle dasjenige was

sie von denen bereits aufgenommen / sub poena suspensionis vel depositionis nach Ermäßigung der Ubertretung würcklich erlegen / und in dessen Verbleibung mit der Straffe gegen die Unnachlässigen verfahren werden.

Tit. X.

Von Pedellen und Boten / und derselben Ampt.

Werner setzen und ordnen Wir / daß gemelt Unser Fürsliche Hoff=Gerichte mit einem Pedellen und zween Boten / und so viel derselben nach Gestalt der Handel vonnöthen seyn werden / die doch ehrbar / geschickt und glaubhaftig seyn / auch schreiben und lesen können / durch Unsern Hoff=Richter und Hoff=Gerichts=Assessorn jederzeit darzu aufgenommen / versehen und bestellet werden sollen.

Und soll der Hoff=Gerichts=Pedell zu Zeit der Hoff=Gerichte und sonst / so man im Rath ist / und referiret / vor der Rath=Stuben fleißig aufwarten / nicht aus und einlauffen / sondern wo er etwas im Rath anzusagen / oder zu überantworten / an der Rath=Stuben zuvor anklopffen.

Wann aber Gerichtliche Audientz gehalten wird / soll er im Gerichte gegenwärtig seyn / die Producta und Schrifften / so die Procuratores in ihrer Ordnung einlegen / unverzüglich von ihnen empfangen / und des Hoff=Gerichts Unterschreibern dieselbigen behändigen und überantworten / und so die von ihme überschrieben / alsbald dem Begentheil die seine zustellen.

Die Ruffen / so zu jederzeit in dem Gericht erkand / sollen von stund an / und in noch wärender Audientz, durch den Pedellen an gewöhnlichem Ort öffentlich und mit heller Stimme beschehen / und davon Unsern Hoff=Gerichts=Secretarien Relation gethan werden. Es wäre dann / daß die Ruffen in even-
tum

tum und auf eine ander Hoff-Gericht zu geschehen decretirt würden/ alsdann soll die Execution des Ruffens bis auf dieselbige Zeit eingestellet/ und wo alsdann der Ungehorsame abermals nicht erscheinet/ doch auf vorgehend Ansuchen des Gegentheils/ der Bedelle dasselbe ohn weiter Erkänntnis zu thun schuldig seyn.

Tit. XI.

Welcher massen die Hoff-Gerichts Boten die Prozesse exeqviren sollen.

S sollen auch Unsere Hoff-Gerichts Boten/ so bald sie abgefertiget / sich jedesmahls auf die Reise machen / und sich befleisigen / die Ladungs-Brieffe und andere Process denjenigen/ wider die sie ausgehen / im fall dieselben zu betreten / selbst in ihre Hand / wo nicht / jedoch in ihre gewöhnliche Behausung oder Heimwesen / oder wie es ihnen sonst von dem Gericht oder desselben Secretarien befohlen wird / einzuantworten und zu verkünden.

Und wann also Unser Hoff-Gerichts-Boten Ladung oder andere Process verkündigen wollen / so es dann eine einige Person/ deren zu verkündigen / sollen sie das Concept neben dem Original bey sich haben / demjenigen/ so die Verkündigung geschieht/ das Original zustellen / und zu Ende des Concepts die Execution, wie/ wann/ und wem/ auch an welchem Ort die beschehen / ordentlich und getreulich aufschreiben / und alsdann das Concept dem Hoff-Gerichts-Fiscali wieder zustellen und überantworten / sofern aber mehr als eine Person im Process verleihet/ sollen so viel unterschriebene Copyen mitgeschickt/ als viel der Partheyen seyn / und der Botte einem das Original, den andern aber einem jeden der Verkündigung Abschrift eine besondere Copen überantworten / und mit dem Concept, als hievor stehet / handeln / und soll solche Copen der Hoff-Gerichts

Secretarius jederzeit unterschreiben / auch ohne seine Unterschriftung nicht hinaus geben.

Würde auch einem Boten nichts beschwerliches in der Verantwortung der Ladung oder anderer Proceß / die ihm zu exequiren befohlen / begegnen / dasselbe soll er in seiner Relation auch vermelden / und solches Unsere Hoff-Richter und Bey-sitzere gebührlicher weise straffen / und des Gerichts schuldigen Respect in allewege in acht haben.

Über das sollen die Boten die verkündigte Proceß mit zu rück aufgeschriebener Execution zum geringsten vier Tage für jedem Hoff-Gerichte dem Hoff-Gerichts-Fiscali hinwieder zu stellen / und von demselben sie die Procuratores ehe und zuvor die erste Audientz angefangen wird / præstitis præstandis abfodern / und sich hinführo damit / daß sie die Proceße von dem Hoff-Gerichts-Fiscali, oder dem Boten noch nicht empfangen / keines weges entschuldigen / auch damit nicht gehöret werden.

Es sollen die Boten die Partheyen mit übermäßigen Botenlohn nicht übersehen / oder in andere Wege schätzen / sondern mit einem gebührlichen / davon hierunten Tit. 76. zu frieden seyn / bey Straff nach Ermäßigung / do ihnen aber / gestalten Sachen nach / sonst etwas / aus gutem Willen / gegeben wird / das soll hiemit nicht gemeynnt seyn.

Tit. XII

Von den armen Partheyen / wie die mit Advocaten und Procuratorn versehen werden sollen.

Demit sich Unsere arme Unterthanen / wie auch Ausländische nicht zu beklagen haben / daß sie Armutz halben dem Rechten nicht nachkommen / und derhalben Rechtloß stehen müssen. So

So sehen und ordnen Wir / ob einige Parthey Armuth halben den Advocaten und Procuratorn oder auch der Cankley Unsers Fürstlichen Hoff=Gerichtes / ihre gebührliche Belohnung nicht thun / sondern den End der Armuth / wie der hierunter im 25. Titul gesetzet / erhalten und schweren möchte / daß derselbige / dafern er seiner Armuth ein glaublich Urkund in Schrifften von dem Gericht des Orts / da er sesshaftig / bringen würde / alsdann und nicht ehe von Unserm Hoff= Richter zum End der Armuth gelassen / und mit Advocaten und Procuratorn versehen werden.

Und soll Unser Hoff= Richter und Besizere der Armen Partheyen Sachen unter die Advocaten und Procuratorn zugleich und umgefehrlich austheilen / ihnen auch denselben darin zurathen / und zum besten in Rechten fürzubringen / befehlen. Und welchen Advocaten und Procuratorn also die Sachen befohlen werden / der soll schuldig und pflichtig seyn / bey Boen der Entsetzung seines Ampts / die ohne Widerrede anzunehmen / und darinn nicht mit wenigerm Fleiß / dann in andern seiner Partheyen Sachen zu handelen und fürzubringen.

Tit. XIII.

Hoff= Richters und der Besizere
End.

Unser geordneter Hoff= Richter und die Besizere sollen Uns und Unsern Erben und Erbnuemen / geloben / zu Gott und auf das heilige Evangelium schweren / daß sie wollen an Unserm verordneten Hoff=Gericht ihren Nemtern getreulich und redlich vor seyn / nach gemeinen beschriebenen Rechten / Land=Tags Abschieden / ehrbarn und guten Ordnungen / Statuten und Gewonheiten / (so fern dieselben fürkommen und kündlich gemacht werden) und sonst in ihrem besten Verstand /

mān

männiglichen hohen und niedrigen Standes gleich urtheilen und handelen/ sich weder um Lieb/ Neid/ Gabe/ Freundschaft noch keinerley Sache/ darwider bewegen lassen/ auch mit niemands keinerley Anhang oder Zufall in Urtheilen suchen noch machen/ von den Partheyen/ so vor ihnen zu rechten oder zu handelen haben/ oder von ihrentwegen keinerley Geschenck/ Gabe oder Nützung/ durch sich selbst oder andere nehmen/ oder in ihren Nützen nehmen lassen/ in was Gestalt oder Schein das geschehen möchte/ keiner Partheyen Raht oder Warnung thun/ die Heimlichkeit oder Rathschläge des Gerichts den Partheyen oder andern/ vor oder nach der Urtheil nicht eröffnen/ die Sachen und Urtheil böser Meynung nicht verziehen/ und alles anders thun und lassen/ das einem frommen Richter und Urtheiler wol gebühret/ alles getreulich und ohne gefehrde.

Tit. XIV.

Des Hoff=Gerichts Secretarii

End.

Unser Fürstlichen Hoff=Gerichts Secretarius soll Uns geloben und schwehren zu Gott und auf das heilige Evangelium/ seinem Ampt und Befehlich mit schreiben und lesen/ mit getreuen Fleiß obzuseyn/ der Partheyen Fürträge und Gerichts=Acta, desgleichen alle Brieff/ Schrifften und Abschrifften/ getreulich zu protocolliren/ aufzuschreiben und zu verwahren/ Urkund/ Brieff und anders so Gerichtlich eingebracht/ bey dem Gericht zu behalten und zu versorgen/ dieselben oder Abschriften davon ohne Erkandnuß Unsers Hoff=Gerichtes niemands zu geben/ noch was sonst heimlich wäre/ zu eröffnen/ und lesen zu lassen/ alle Heimlichkeit des Rathes oder Gerichts gänzlich zu verschweigen/ keiner Partheyen wider die ander Warnung zu thun/ noch zu rathē/ auch von dē Partheyen in Rechtthengigen Sachen/ oder so seines Wissens bald Rechtthengig werden/ oder andern von
seinentz

seinentwegen keinerley Geschenck oder Gaben zu nehmen / noch ihm zu Nutz nehmen zu lassen / in was Schein das geschehen müchte / und sonst alles zu thun und zu lassen / das einem getreuen Secretarien gebühret / getreulich und ungefährlich.

Tit. XV.

Des Unterschreibers End.

Unser Hoff-Gerichts Unterschreiber soll Uns geloben und schweren / daß er seinem Ampt mit schreiben / lesen / ingrosiren und copiren nach Bescheid des Hoff-Richters / Hoff-Gerichts-Assessorn und Hoff-Gerichts-Secretarii mit ganzem Treuen und Fleiß ob seyn / darinn kein Befehde gebrauchen / die Heimlichkeit des Gerichts / als gefasseter Urtheilen / eingebrachter Kundschaften / Protocollen / Gerichts-Handlung und Schrifften niemands eröffnen / hören oder lesen lassen / noch davon Copen geben / anders dann mit Erlaubnuß des Hoff-Richters / Hoff-Gerichts-Assessorn oder Gerichts-Secretarii, und darum kein Geschenck von niemands fodern / heischen oder nehmen / und sonst alles thun / was einem getreuen Schreiber gebührt / ungefährlich.

Tit. XVI.

Des Hoff-Gerichts Fiscals End.

Unser Hoff-Gerichts Fiscal soll geloben und schweren / daß er allem demjenigen / so ihme Unser aufgerichtete Hoff-Gerichts-Ordnung auferlegt / als mit Einziehung der gebührlichen Sportul, Leg oder Gerichts / auch Bescheid und Urtheil Gelds und andern Hoff-Gerichts-Gefällen / dazu der erkandten und verfallenen Poen / und was sonst ihme für Sachen und Handel als Fiscaln fürkommen / und Ampts halben zu handeln gebührt /

D

gebührt/

gebührt / mit guten Treuen nachkommen / handelen und vollziehen / das Gerichte und desselben Persohnen ehren und fordern / auch seines Ampts und der Fiscalischen Sachen halben / kein Gab / Schenck oder einigen Nutz durch sich selbst / oder andere nehmen / oder jemand's von seinentwegen nehmen lassen / und sonsten alles / was die Ordnung ihme auferlegt / thun und halten wolle / getreulich und ungefährlich.

Tit. XVII.

Der Advocaten Bnd.

Die Advocaten sollen geloben und schweren / daß sie in ihren Schrifften / Sätzen und Producten / Gott im Himmel / die Christliche Liebe und die Justitz vor Augen haben und in acht nehmen / auch wissend und vorseßlich keine böse Sachen / wider besser wissend / gemeine Rechte / Lands-Tag Abschiede / löbliche Statuta, Landes- und andere Gewohnheiten / gewilligte rechtmäßige Veranlassung / auch vorhin erstrittenes Recht / anfangen / annehmen und bedienen / den Partheyen aber deren Sachen sie aufnehmen / oder ihnen von Unserm Hoff-Richter und Besißere anbefohlen werden / in denselben Sachen mit getreuem Fleiß und nach ihrem besten Verständniß ihre Nothdurfft und Gerechtigkeit schriftlich fürbringen / darinn wissenschaftlich keinerley Falsch / Unwarheit oder gefährlichen Schub / zu Verlängerung der Sachen suchen / noch begehren / noch die Partheyen solches zu thun unterweisen / der Partheyen Geheimniß und Behülff / so sie von ihnen empfangen / oder sonst erlernen / ihnen zum Nachtheil / niemands öffnen / sich in ihrem advociren und schreiben der Ehrbarkeit gebrauchen / von den Partheyen keinen andern Sold noch Gabe zur Ungebühr fordern / oder nehmen / dann der ihnen auf billige maasse beliebt / oder von Unserm Hoff-Richter und Besißern zu geben taxiret

taxiret und verordnet wird / auch sich der Sachen / so sie einmahl angenommen / ohne redliche Ursachen und Erlaubniß Unsers Hoff=Richters und Beyßizere nicht ent=chlagen / sondern bis zu End auswarten / und sonst alles das thun und lassen wollen / das einem getreuen Advocaten gebühret / getreulich und ohn gefehrde.

Tit. XVIII.

Der Procuratoren End.

Unsers Fürstlichen Hoff=Gerichts Procuratores sollen geloben und schweren / daß sie in ihren schrift=und mündlichen Recessen / Gott im Himmel / die Christliche Liebe und die Justiz vor Augen haben / und in acht nehmen / auch wissend= und vorsezlich keine böse Sachen wider besser wissend / gemeine Rechte / Land=Tags=Abschiede / löbliche Statuta, Landes= und andere Gewonheiten / gewilligte rechtmäßige Veranlassung / auch vorhin erstrittenes Recht anfangen / annehmen und bedienen / in der Partheyen Sachen aber / die sie auf und annehmen / oder ihnen von Unserm Hoff=Richter und Beyßizern anbefohlen werden / nach ihrem höchsten und besten Verständniß procuriren / reden und handelen wollen / jedermann zu seinem Rechten / auch in demselben wissentlich keinerley Falsch / Unwarheit oder Gefährlichkeit gebrauchen / auch die Partheyen über den Lohn oder Gold / so ihnen auf billige maasse / versprochen / oder von Gerichts wegen taxiret wird / weiter zur Ungebühr nicht beschweren / sondern wo deshalb zwischen ihnen und den Partheyen Irrung entstünde / solches bey Unser Hoff=Gerichts=Erkändniß bleiben lassen / und dann sich der Sachen / so sie einmahl angenommen / ohne redliche Ursach und Erlaubniß des Hoff=Richters und Assessorn nicht entschlagen / sondern bis zum Ende verharren / und sonst alles das thun und lassen wollen / das einem getreuen Procuratorn gebührt / getreulich und ungefehrlich.

Tit. XIX. Des Bedellen End.

Unser Hoff=Gerichts Bedell soll geloben und schweren / sein
 in dem Bedellen Ampt mit allem treuen Fleiß vorzuseyn / die
 Brieffe / so ihm zu verkünden befohlen werden / getreulich zu ver-
 kündigen / auch andere Unser Hoff=Gerichts Befehlig mit Fleiß
 und treulich auszurichten / und wieder anzusagen / auf das Ge-
 richte und Audientz gut Aufmercken zu haben / Unserm Hoff=
 Richter und dem Gerichte gehorsam und gewärtig zu seyn / die-
 selben / Hoff=Richter und Besizer zu ehren und fürdern / und
 ob er des Raths und Gerichts Heimlichkeit oder Rathschläge
 erfahren würde / dasselbe zu verschweigen / die Partheyen dar-
 aus nicht zu warnen oder zu rathen / von den Partheyen über
 seinen gewöhnlichen und gebührliehen Lohn / nichts zu nehmen /
 und sonst alles anders zu thun und zu leisten / daß einem getreuen
 Bedellen seines Ampts halben gebühret / alles ungefehrlich.

Tit. XX. Der Botten End.

Die Botten so an Unserm Hoff=Gerichte aufgenommen wer-
 den / sollen geloben und schweren / ihrem Botten=Ampt
 und Befehlig getreulich und mit Fleiß auszuwarten / die Ge-
 richts=Brieffe / so ihnen von Unserm Hoff=Gericht / desselben
 Secretarien oder den Partheyen zu verkünden / aufgeben und
 befohlen werden / treulich und fleißig denjenigen / an die sie ste-
 hen / in ihr eigen Persohn / da sie die betreten mögen / oder in
 ihre gewöhnliche Behausung / oder sonst nach Ordnung der
 Rechten / oder wie es ihnen befohlen wird / einzuanworten und
 zu

zu verkünden / und allzeit dem Gerichts-Secretario solcher U-
berantwortung und Verkündigung / glaubliche Relation zu
thun / Tag und Mahlstatt anzuzeigen / auf daß es der Gerichts-
Secretarius bey die Acta verzeichnen möge / und sonsten alles
anders zu thun / das einem redlichen und getreuen Boten sei-
nes Ampts halben (wie oben gemeldet) zugehöret / ohn alle ge-
fährde.

Tit. XXI.

Der armen Partheyen End.

Die sich an Unserm Hoff-Gerichte für Arm/ und Bezahlung
zu thun unvermügentlich anmassen / dieselben sollen nach-
folgenden End schweren:

Ihr sollet schwehren einen End / zu Gott und auf das hei-
lige Evangelium / daß ihr also arm seyd / auch an fahrenden/
liegenden Haab und Gütern oder Schulden nicht vermögert / die
Cantzley und nothdürfftige Brieffe / noch die Advocaten und
Procuratorn zu belohnen / daß ihr auch umb Leistung willen
dieses Ends / eures Guts oder Haab nichts vereuffert / oder an-
dern übergeben habt / und so ihr im Rechten oblieget / oder
sonst zu Vermügen kommet / alsdann jedern nach seiner Ge-
bühr ehrbarlich Ausrichtung thun wollet / alles ungefährlich.

Tit. XXII.

Der End Curatorum ad litem.

Die sich auch zutragen würde / daß Unser Hoff-Richter und
Besitzer denen so minderjährig und nicht vormindert
seyn / Curatores ad litem geben müssen / sollen dieselbe nach-
folgenden End schweren:

D 3

Ihr

Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium / daß ihr alles und jedes so N. dem ihr zu Curatorn der Sachen geben seyd / in seiner angezeigten Sachen / gut und nützlich ist / nach euerm besten Verstandniß / getreulich und mit fleiß handelen / fürbringen und geben / euch der Wahrheit / ohne Falsch und Befehrde gebrauchen / was ihnen unnütz und schädlich ist / vermeyden / und alles daß in der Sachen zu eurem Handen kömpt / dem gedachten N. gänzlich zustellen / und sonst alles das thun und lassen wollet / was einem getreuen Curatorn zustehet / ohne Befehrde.

Tit. XXIII.

Der Eyd / so die Vormündere / Tutores oder Pfleger / Curatores genandt / schweren sollen.

So jemand zu einem Vormünder oder Pfleger gesetzt wird / soll er nachfolgenden Eyd zu schweren schuldig seyn.

Ihr sollet schweren einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium / daß ihr alles und jedes desjenigen / welches Vormündschafft oder Pflegschafft ihr angenommen / was gut und nützlich ist / thun / was unnütz- und schädlich vermeyden / unterlassen und verhüten / desselben jungen Persohn und Güter zu zu seinem Nutz in gutem Glauben und Treuen vertreten / und im besten versehen / sein Haab und Güter liegend und fahrende / Schulden und Gegen-Schulden / auch alle zustehende Zuspruch und Forderung / mit gutem Fleiß erkunden / und das alles eigentlich und unterschiedlich / in gebührender Zeit der Rechte in ein Inventarium bringen / eure Administration und Handlung / zu gebühlicher und rechter Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Überlieferung / alles des so der Vormündschafft oder Pflege halber zu euren Handen kommen / und dem Jungen zustehen

stehen wird / und das ihr ihm schuldig bleibet / und sonsten alles das thun wollet / daß einem getreuen Vormund oder Pfleger zugehöret / alles bey Verpfändung euer Haab und Güter / ohne gefehrde.

Tit. XXIV.

Der Eynd / so die Curatores und Vormünder / die einer liegenden Erbschafft und sonsten streitigen Gütern gegeben und verordnet werden / thun und schwehren sollen.

Dennach sich auch unterweilen begiebet / daß der liegenden Erbschafft / deren sich niemands annehmen will / wie auch sonsten andern liegenden Gütern / darüber Streit und Rechtfertigungen fürfallen / von Nupts wegen oder auch auf Anhalten der Partheyen / Curatores verordnet werden müssen / so sollen diejenigen / so also dazu gesetzet werden / folgenden Eynd zu leisten schuldig seyn.

Ihr sollet schweren einen Eynd zu Gott und auf das Heik. Evangelium / daß ihr alles und jedes der verlassenen Güter und Erbschafft N. seligen / denen ihr ißt zu Curatorn verordnet werdet / was gut und nützlich ist / thun und handelen / was unnütz- und schädlich ist / vermercken / unterlassen und verhüten / dieselben Güter liegend und fahrend in guten Glauben und Treuen vertreten / und im besten versehen / Schuld und Gegen-Schuld / auch alle zustehende Zuspruch und Foderung mit gutem Fleiß erkunden / und das eigentlich und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten / in ein Inventarium bringen / euer Administration und Handlung / in gebühlicher und rechter Zeit Rechnung thun und geben wollet / und sollet mit vollkommener Überlieferung alles dessen / so der Curation halben den Gütern zustehet und zukommen wird / und sonsten alles thun /
das

das einem getreuen Verwalter der liegenden Erbschafft zu gehöret / bey Verpfändung euer Haab und Güter / getreulich und ohne Befehde.

Tit. XXV.

Wer für Unser Hoff=Gericht geladen / auch was Sachen am selben angenommen und gerechtfertiget werden sollen und mögen.

Setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle Unsere Graffen / Herren / Ritter und Edelleut / die den Ampten nicht unterworffen / auch Unsere Rätthe und Richter / desgleichen alle andere Persohnen / so von Uns und Unserm Fürstenthum belehnet / und häuslich auf dem Lande oder in Städten Unsers Fürstenthums sitzen / und keinem zugethan seynd / für dis Unser Hoff=Gerichte mögen geladen / und daselbst gerechtfertiget werden.

Es soll auch eine jede Sache / die in erster Instantz ohne Mittel ordentlich für Uns gehöret / dazu wo Partheyen wären / die vor Unser Unter=Gericht gehörten / und sich in erster Instantien für Unser Hoff=Gerichte zu kommen bewilligten / oder andere ausländische Persohnen solch Unser Hof=Gericht prorogirten / oder sich dahin veranlassen / oder so Wir selbst einige Sache dahin würden weisen.

Desgleichen alle und jede Appellation-Sachen / so von den Unter=Gerichten an Uns / als ordentlichen Ober=Richter beschehen / von End=oder auch Bey=Urtheilen / davon die Kayserliche Rechte zu appelliren gestatten / an Unserm Hoff=Gerichte angenommen / und laut dieser Unser Ordnung gerechtfertiget werden.

Es

Es soll aber keine Appellation an Unserm Hoff-Gericht angenommen oder gerechtfertiget werden/ es habe dann/der sich durch ergangene Urtheil beschwehret zu seyn vermeynet/ alsbald und in continenti nach Eröffnung derselben mit lebendiger Stimme oder zum längsten innerhalb zehen Tagen in Schrifften davon appelliret/und daß die Haupt-Sache über 20. Fürsten-Gülden an Capital oder Haupt-Summen/ ein und zwanzig Silber-Groschen für einen jeden Gülden gerechnet/betreffend sey/ wo aber die Haupt-Sach allein zwanzig Gülden/ obgeschriebener Wehrung oder darunter betroffen wird/ so soll die Appellation nicht angenommen oder gerechtfertiget/ sondern die gesprochene Urtheil in ihren Kräfften bleiben/und derselben gebührliche Execution durch Uns oder Unser Hoff-Gericht an Unser Statt/ oder das Unter-Gericht, von dem die Urtheil gesprochen/ wirklichen beschehen.

Es sollen aber gleichwol die Richter erster Instantz in solchen Fällen gute Achtung haben/ daß die Partheyen durch Findung und Urtheil nicht beschwehret werden/ um deswillen/ daß die Appellation (wie gemeldet) nicht statt haben soll/ denn da solches greifflich befunden/ solt werden/ wollen Wir Uns die gebührende Straff auch vorbehalten haben.

Und ein jeder/der also rechtmäßig appelliret hat/ soll seine Appellation durch Ausbring- und reproducirung der Ladung und andere Prozesse in dreynen Monaten von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation anzurechnen an Unserm Hoff-Gerichte anzubringen und anhängig zu machen/ schuldig seyn.

Wann aber der Appellant seine Appellation am Hoff-Gerichte in obgesetzter Zeit/nicht also anhängig machen würde/ mag alsdann der Appellant, nach Verfließung der dreynen Monaten/bey dem Unter-Richter/vor dem die Sache gerechtfertiget/ um Execution und Vollstreckung der Urtheil/welche ihm dann auch wiederfahren soll/wol ansuchen/oder aber vor Unserm Hoff-Gerichte dahin appelliret erscheinen/ auf desertion der Appellation procediren und um remission ad exequendum bitten.

E

Es

Es sollen auch Unser Hoff-Richter und Besizer / auf Anruffen der Parthenen Urtheil / die also in ihre Krafft ergangen / zu exequiren Macht und Gewalt haben / als wäre dieselbe von gemeltem Unserm Hoff = Gerichte ausgesprochen und ergangen.

Weiter ordnen und wollen Wir / wo jemand von den Gerichten / so Wir in den Städten besetzt / oder die Städte selbst haben / desgleichen von des Adels und der Dörffer Gerichten / die Gerechtigkeit kündlich versaget oder gefährlich verzogen / oder dieselben Richter / aus gnugsamen Anzeigungen parthenisch und verdächtig wären / oder aus andern Ursachen Rechts nicht bekommen müchten / daß der oder dieselben vor Unserm Hoff = Gerichte um Ladung suppliciren und bitten mögen / doch daß sie darneben glaubwürdigen Schein und Anzeige des versagten oder verzögerten Rechtens / zugleich auch einbringen / darauf ihm oder ihnen durch Unserm Hoff-Richter und Besizer / die gebetene Ladung erkand und mitgetheilet werden sollen / doch so ferne der oder dieselbigen zuvor und alsofort gnugsame Caution und Sicherheit / mit Bürgen oder Pfanden thun werden / wann sich die Sache anders / dann angezeigt / erfünde / daß er oder sie dem Beklagten Kosten und Schaden / derhalben aufgangen / ausrichten und bezahlen wollen.

So ferne aber einer solche Caution nicht thun / und solches mit einem Eyd erhalten und betheuren möchte / soll derselbe dabey gelassen / und daneben schweren / daß er den Kosten / so sich die Sache / (wie oben vermeldet) anders befünde auf Unserm Hoff = Gerichts Erkändnuß und Mäßigung daselbst entrichten und bezahlen wolle.

Ausser obgesetztem allen aber sollen die Parthenen Advocaten und Procuratoren die Jurisdictiones nicht confundiren / noch einige Sache / welche in prima instantia vor die Gerichte nicht / sondern vor die Fürstliche Beampten oder die Land = Gerichte / oder vor Bürgermeister und Rätthe der Städte gehörig / an-

anderer gestalt nicht / dann per viam appellationis, remissionis, oder ex capite protractæ vel denegatæ justitiæ oder aber einfallender Verdacht des Unter-Richters halber an demselbigen introduciren oder anhängig machen / sonderm einem jeglichen Unterthanen / das Privilegium primæ instantiæ unverrücket gelassen werden.

Tit. XXVI.

Von Ausbringung der Ladungen / Compulsorial, Inhibition, Mandaten und anderer Processen.

So jemand Ladung / Compulsorial, Inhibition, Mandata oder andere Proceß an Unserm Fürstlichen Hoff-Gericht ausbringen und erlangen will / soll er das in Schriften durch eine Supplication von einem desselben Unsers Hoff-Gerichts geschwornen Advocaten / Procuratorn oder der Parthey selbst unterschrieben fürbringen / und soll benebens der Supplication, darinn Ladung zu erster Instantz oder Rechtfertigung begehrt wird / um mehrer Befoderung der Sachen / und zu Verhütung aller Umschweiffe fort zu Anfang libellus gedoppelt eingebracht / und derselbige dem Beklagten mit der Citation insinuiret / in dessen Verbleibung auch hinführo keine Proceß ertheilet noch erkandt / aber in Appellation-Sachen / soll der Ladung die ergangene Urtheil-Beschwerunge / Bescheid / oder ungefehrlicher derselben Inhalt einverleibet werden.

Wann auch in Schuld-Sachen Promotoriales oder Mandata de solvendo gebeten werden / sollen alsbald nebenst der Supplication nicht allein die Haupt-Verschreibung auch alle dazu gehörige Cessiones und Quittungen in originalibus cum copiis, sondern auch glaubwürdiger Schein vorgangener und insinuirter Loskündigung mit übergeben / und in dessen

Verbleibung weder Promotoriales noch Mandata de solvendo erkandt werden.

Wann aber simplicia cum oder sine clausula einmahl erkandt und richtig exequiret / auch benebens aufgeschriebenen oder sonst gnugsahnen Schein beschehenen Execution reproduciret, und es wird darauf von dem Debitore innerhalb des präfigirten Termini nichts gehandelt / so soll demselben ein gewisser Terminus zu recognoscirung seiner Hand und Siegel oder vermittels Eydes diffitirung sub præjudicio und mit dem Anhange angesetzt werden / daß sonst in contumaciam manus & sigilla pro recognitis und das geklagtes debitum pro confestato, gehalten / auch auf solchen Fall thine dem Debitore zu endlicher Zahlung noch eine Frist auf sechs Wochen purè & sine clausula berechnet / und da er solchen Befehligten auf eingelegten Schein / beschehener Insinuirung nicht pariret / die Execution den Beamten vermüge der Ordnung zu effectuiren anbefohlen werden / und damit hierunter gänzlich kein remora noch Verzug vorgehen müge / soll der Kläger und Impetrante hinführo bey einer jeden Supplication nicht allein Haupt-Stuel und Zinsen / sondern auch die Unkosten richtig und ohne Überfluß disigniren, und dieselbige da möglich / und dadurch die Haupt-Sache nicht remoriret wird / bey dem letzten Befehlige / Inhalt der Ordnung moderiret, und darauf die Execution, Brieff und Befehlige zugleich mitgerichtet werden.

In andern Fällen aber / welche auf Rechnungen beruhen / und dabey keine Urkunde oder Handschriften vorhanden / und wann der Debitor exceptiones in primo termino einwendet / wie auch wann die Sache so beschaffen / daß dazu weitere cognition nöthig / soll dieselbe rechtlicher Verordnung nach ausgeführet werden.

Und sollen hinführo die Ladungen / desgleichen alle andere Prozesse unter Unsern / oder da Wir selbstn interesliret
wä:

wären / unter Unsers Hoff-Richters und Beyfizer Nahmen / Titul / und Unsers Hoff-Gerichts-Secret ausgehen / es auch in Abfassung der Urtheils-Brieffen / gleichermaßen gehalten werden.

Item es sollen die Citationes und Ladungen allewege peremptorie und zu früher Tage-Zeit gesetzt werden / doch also / daß die Tage und Zeit / so in der Ladung bestimmet / in drey Terminen getheilet / und jeder Termin dermassen erlängert sey / daß der geladen zu jeden der dreyer angeetzten Tage und Termin / von seiner Behausung an / Unserm Hoff-Gericht bequemlich erscheinen müge.

Würden aber einer Sachen halben viel Persohnen geladen / so soll in derselben Ladung ein namlicher geraunter Tag auf den die geladen / erscheinen sollen / bestimmt und angeetzt werden.

Wir ordnen und wollen auch / daß in allen Ladungen und Citationen / was gestalt oder Form die ausgehen / zu Ende derselben gesetzt werde / daß der oder die geladen der Sachen zu allen Terminen und Gerichts-Tagen / bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auswarten sollen.

Item alle Compulsorial, Zwangs-Brieffe und Inhibition, dergleichen Mandata, Arrest, Seqvæstration, Executorial und andere Gebots-Brieffe oder Proceß / sollen mit einer nahinhafften einverleibten Poen / wie die Unser Hoff-Richter und Beyfizer jederzeit nach Gelegenheit einer jeglichen Sachen / für zimlich ansehen werden / ausgehen.

Und ob einer dem ersten Gebot nicht Folge oder Gehorsam thun / und also auf sein Ungehorsam / weiter Gebots-Brieffe / wider ihn ausgehen würde / soll die Poen darinn er vermöge vorausgangener Proceß und Geboten gefallen / durch die nachfolgenden mit nichten aufgehoben / sondern eine jegliche zu rechtfertigen / vorbehalten seyn / auch jederzeit in den nachfolgenden Processen / von solcher Vorbehaltung / sonderliche Meldung beschehen

Es mag auch von der Parthey / die solche erste Gebotss-Brieffe erlanget / neben weitem Gebotss-Brieffen auch Ladung wider den Ungehorsamen gebeten werden / zu erscheinen / zu sehen und zu hören / sich in die hiebevör comminirte Boen alsbald zu declariren und zu erklären / oder Ursachen anzuzeigen / warum solches nicht beschehen soll.

Und sollen solche Boen und Busen eines jeden Proceß zum halben Theil unserm Fisco, und zum andern halben Theil der Parthey / auf welcher Begehren der Proceß ausgegangen / zugeschrieben werden.

Und so von End-Urtheil appelliret / und durch den Appellanten mit inhibition angehalten würde / soll ihm die / nach erkandter Ladung gegeben / aber in Appellation-Sachen der bey Urtheilen oder anderer Beschwörungen / keine Inhibition erkandt werden / es sey dann Unser Hoff-Berichts Jurisdiction fundbar fundiret / oder zuvor dieselbe Appellation durch rechtliche Erkändnuß an dasselbe devolviret und erwachsen.

Tit. XXVII.

Von den Sportulis Leg-oder Bericht-Geldt.

W Eiter setzen und ordnen Wir / daß von einer jeglichen Sachen / wann die Klag an Unserm Fürstl. Hoff-Berichte fürgenommen / und durch reproducirung der Prozesse anhängig gemacht wird / so ferne dieselbe hundert Gulden betrifft / ein Gulden von jeden Theil ins Bericht gegeben werde / wo aber die Sache unter hundert Gulden / und doch über funffzig betrifft / soll man einen halben Gulden / was unter funffzig Gulden betrifft einen Ort eines Gulden geben und entrichten ; Also auch zu rechnen / wo die Sache mehr denn hundert Gulden betreffen würde.

Wäre

Wäre es auch/ daß die Sache im Grund nicht Gelt noch Gut / sondern Frevel anlangte oder actio injuriarum wäre/ dann solten von einem jeden Theil im anfang des Krieges ein Reichsthaler erlegt und bezahlet werden / Auch die Partheyen solche Sportul oder Gerichts-Gelt / in sechs Wochen und drey Tagen den nechsten/ nach dem die Sache anhengig gemacht/ unserm Hoffgerichts Fiscali, auff sein anfordernt sub pœna dupli und so fortan / sub pœna tripli, quadrupli, abzuführen schuldig seyn.

Da aber die Sachen Obrigkeit / Berechtigkeit / Persönlich oder Feld-dienstbarkeit/ ewige und unablöfliche Sünden/ Zinse und Nutzungen / auch andere derogleichen / so nicht gewisse achtung hetten / angehen theten/ in solchen Fällen sollen unser Hoff-Richter und Besizerere das Gericht-Gelt nach gelegenheit der Sachen zu ermäßigen macht haben / doch die Partheyen darinnen nicht übersehen.

Was sonstien andere Expens und Gerichtskosten belanget/ ist derselbigen taxation und Messigung hierunter im drey und siebenzigsten Titul zu finden und zu ersehen.

Tit. XXVIII.

Wie in den Gerichtlichen Audienzien zu handeln sey.

Damit in den Gerichtlichen Audienzien nicht unmordentlich und confuse verfahren/ sondern gute Ordnung gehalten werde/ und die Procuratores wissen mögen/ welcher maß sie allenthalben zu handelen schuldig/ Setzen und ordnenen Wir/ daß hinfuro/ wann Audientz gehalten wird/ zum allerersten die Urtheile und Bescheid/ so viel der gemacht und vorhanden/ vor Hoff-Richtern und Besizern durch den Gerichts-Secretari oder dessen Substituten einem eröffnet und verlesen werden/ und

dar=

darauß unser Hoff-Richter oder wer an dessen statt fünff unterschiedliche Umfragen thun und halten soll.

Als nemlich/ und auff die erste Umfrage sollen die Procuratores in ihrer Ordnung nacheinander ob deren einer oder mehr auff die eröffnete und in derselben Audientz verlesene Urtheilen oder Bescheid was fürzubringen hätte / dasselbige fürbringen und handelen/ und andere Handlung nicht einmengen.

Auff die andere Umfrage sollen die neuen Sachen / und was zu denselben gehörig/ gehandelt werden/ Als nemlich Citationum, Inhibitionum, Compulsorialium, petitionum executorialium mandatorum poenaliu und andere dergleichen Prozesse/ item mandatorum procuratoriorum, libellorum supplicationum, productionum & reproductionum eorundem, item rotulorum examinum, Item wenn der Appellant aus Ehehaffter Verhinderung und Mangel der Acten weiter Zeit zu Einbringung des Libels und Acten erlanget/ und sonst außserhalb den Fällen da periculum in morâ weiter keine andere Handlung eingemengtet werden.

Es sollen auch die Procuratores hinführo neben reproducirung ausgegangener Proceß / davon jetzt Meldung gethan/ glaubliche Uhrkund beschehener Execution auffn Fall die nicht durch einen Hoff-Berichts-Boten geschehen / alsbald mit einzubringen schuldig seyn.

Auf die dritte Umfrage / in præfixis genandt / sollen die Procuratores was ihnen durch ergangene Bescheide oder eigener Bewilligung nach auf angesetzte oder bewilligte Termin zu handelen gebühret/ handelen und fürbringen/ auch dilationes und ferner Zeit zu Beweissung zu bitten/ und in den Sachen zu beschliessen zugelassen seyn.

Auf die vierdte Umfrage soll ein jeder Procurator in seiner Ordnung der in derselben Audientz auf hievor angesetzten und sonst erhalten Termin gehandelt solt haben / Ursachen warum er solches nicht gethan / kürzlich fürzubringen / und darauß
Ge

Gegentheil alsofort zu beschliessen schuldig seyn/ und er thue solches oder nicht/ nicht desto weniger noch bey währendem Gericht desfalls interloqviret werden.

Und demnach sich befindet/ daß biß daher nicht ohne Beschwerniß der Partheyen/ und Verlängerung der Sachen viel Dilationes, davon jetzt Meldung geschicht/ gegeben worden/welches billich abgeschaffet wird/ so soll hinführo weder vom Richter weder von Part über eine Dilation keine verstattet/der Part dieselbige auch ohne einige Submission zulassen/und die andere alsobald cum præjudicio & sub comminatione auch keine weitere denn von einem Hoff-Gericht zum andern vergönnet und gegeben werden/dieselbige auch/ wann schon darum nicht angesuchet/ noch deswegen contumaciret würde/also ipso jure von ihnen selbstem lauffen/ und darüber keine extensio, unter was Schein und Prætext auch dieselbige immer gesuchet/ ohne sonderbahre befindliche wichtige Ursachen statt haben noch zugelassen werden.

In der fünfften und letzten Umfrage soll einem jeden des andern Ungehorsam/ der in seiner Ordnung die Gebühr nicht gehandelt/ oder hernach weiter Zeit erhalten/und sich seiner nicht Handlung halben nicht entschuldiget / zu beklagen zugelassen seyn/ doch daß er mit kurzen Worten anzeige/ was sein Wiedertheil des Ungehorsam er beklaget/ zu handeln schuldig gewesen/ und sollen die Procuratores desfalls gute Achtung auf ihre Protocolle haben/ dann von ihnen hierinnen zum offternmahl verstoßen wird/ dadurch sie nicht allein sich/ sondern auch Richter und Referenten irrig machen/ alles bey Straff nach Ermessung.

Endlich/ demnach man in den Gerichtlichen Protocollen befindet/ daß die Procuratores in ihren Umbfragen und sonderlich in excusationibus und contumaciis aller ihrer Partheyen Sachen von Hoff-Gericht zu Hoff-Gerichten nicht gedencken / viel weniger der eine oder der ander/ darinnen

F

han-

handelt / sondern dieselben zu Zeiten ganz und gar liegen lassen /
dadurch nicht geringe Unrichtigkeit leichtlich entstehen können /
So ordnen und wollen Wir / daß hinführo die Procuratores in
allen und jeden ihrer Parteyen Sachen / keine ausgenommen / in
allen Audienzen / was sich gebühret / in ihren Unfragen / bey
Straff zweyer Reichsthaler zu procediren und zu handeln /
solche verfallene Straffe auch alsobald auf das nechstfolgende
Hoff-Gericht sub poenâ dupli und fürters sub poena suspen-
sionis, Unserm Hoff-Gerichts-Fiscali unweigerlich zu entrichten /
schuldig seyn sollen. Welcher dann darauf ob etliche und welche
Acta also stillschweigens vorbey gangen fleißige Aufsicht haben /
und dieselbige Unserm Hoff-Richter und Besißern noch vor
Nachlesung der Verfertigten Bescheide / bey seinen Eyden und
Pflichten / ohne Feil vermelden und anzeigen soll.

Tit. XXIX.

**Wie der Kläger oder Appellant auf den
angesezten Termin in Recht erscheinen und handeln /
auch darauf von Unserm Hoff-Richter und Hoff-Gerichts-
Assessorn in Appellation-Sachen mit Erwegung
der eingeführten Gravaminum verfahren
werden soll.**

Wann die Güte hieroben bey dem dritten Articul gesetzter
massen / auf einen oder andern Weg nicht verfangen wird /
und der Kläger auf angesezten Tag vor Unserm Hoff-Gericht
selbst erscheinet / soll er die ausgangene Ladung mit ihrer Exe-
cution durch einen aus den geschwornen Procuratorn einbrin-
gen / sich auf die übergebene Klage referiren, und des citirten
erscheinen / wie auch Handlung vernehmen lassen / wo er auch
nicht selbst mit / sondern nur durch einen Anwald erscheine / soll
der

derselbe Anwalt sein Mandatum Procuratorium neben obbestimmter Ladungs-Execution einlegen/ fürbringen/ und danebens gleichmäßig wie jetzt gesetzet verfahren.

In Appellation-Sachen aber soll der Appellant über das alles was hievor gesetzet/ fort im ersten in der Ladung bestimmten Termin libellum appellatorum, wie auch acta prioris instantiæ einbringen/ und ihme dazu hinführo keine fernere dilatio über noch eine præjudicial gestattet/ sondern da er also libellum und acta priora, noch nicht einbringen wird/ die Sache vor desert erkandt/ und ad judicem priorem, zur Execution remittiret werden.

Damit es aber ihnen darunter an den Acten nicht gebreche / soll er ob sie von Richter erster instantz nicht wolten gefolget werden/ bey Ausbringung der Ladung von Hoff-Richter und Beysitzern zugleich Zwang- und Compulsorial-Brieff/ um Erlangung derselben bitten / sollen ihm auch dieselbige bey zimlicher schwerer unnachlässiger Poen/ welche der Hoff-Gerichts-Fiscalis von den Ungehorsamenden abfodern/ nicht allein ertheilet werden / sondern soll auch der nicht gehorsamender darüber dem Appellanten allen Schaden und Nachtheil/ welcher ihm durch seyn der Acten zurück haltend verursacht und zugezogen wird/ gelten und erstatten.

Damit sich auch hinführo die Parthenen des beneficii appellationis nicht etwa mehr zu der Sache und ihres Gegentheils bößlichen Verhindernuß und Aufhaltung/ als zur Nothdurfft gebrauchen mügen/ sollen so bald libellus und acta priora also einkommen / dieselbige unter Unsere Hoff-Gerichts-Assesores ausgetheilet / und den Nächsten in pleno referiret/ alsdann die angegebene Gravamina mit Fleiß erwogen / und in Befundung daß die Sache vor Richter vöriger instantz zur Nothdurfft disputiret / ausgeführet / und nichts neues noch fernere Deduction/ oder Probation erfordert / vorgebracht/ darauf definitivè erkennen/ und verabscheiden / sonst aber

da weiter deduction nöthig zu seyn erachtet / die fatalia appellationum auch allerdings just / und der punctus devolutionis richtig befunden werden / die Partheyen zu fernerm Proceß verwiesen / und nach dem in puncto devolutionis & defertionis kein disputat ferners zugelassen werden.

Tit. XXX.

So der Beklagter oder Appellant erschei-
net / was er handelen / und wie alsdann ver-
fahren werden soll.

Nachdem der Kläger oder Appellant im Gericht / wie obstehet /
gehandelt hat / auch die Partheyen in Appellation-Sa-
chen zu fernerm Proceß verwiesen / hätte dann der Beklagter
oder Appellant wider beschehene Einlage gebührende excep-
tiones und Einrede / so vor Befestigung des Rechtlichen Krie-
ges einzuwenden / soll er dieselben alle auf erst erfolgenden Ter-
min sämptlich in einer Schrift beneben angehefftetem even-
tual litis contestation fürbringen lassen / und hernacher da-
mit nicht weiter gehöret werden.

Von solchen fürgewandten Exceptionibus soll man dem
Klagenden Theil / es werde solches begehret oder nicht / Copey er-
kennen / auch Zeit darauf zu repliciren bis zum nächstfolgen-
den Gerichte / weiter aber nicht / finaliter und endlich vergön-
nen und ansetzen / auch darüber keine dilation dann noch eine
peremptorische / wie obgesetzt / verstatten / da auch der Klä-
ger oder Appellant solche Exceptiones auf angesetzten Tag ver-
neinen würde / sollen dieselben / so ferne sie erheblich und zu-
lässig / in einer kurzen engen Frist zu beweisen zugelassen wer-
den.

III

Alldieweil aber der Gewinn einer Sachen nicht in vielen schriftlichen Sätzen noch in verhässigen repetitionibus derselben (damit dann den Partheyen / welche solche undienliche und unnöthige Arbeit und Schrifften / mit ihrem grossen Schaden und Auffenthalt der Sachen / den Advocaten theur bezahlen müssen / gar nichts gedienet) sondern in Beybringung der Geschichte bestehet / dem Gerichte auch die jura ohne das bekandt / so sollen hinführo in puncto dilatoriarum, declinatoriarum, in sufficientis cautionis, mandatorum, cum & sine clausulâ, attentatorum, executionis, und in andern dergleichen Punkten jedem Theil / mehr nicht dann nur zween Sätze zugelassen / und wann der ander Satz oder duplicæ einkommen / beyde Theile darauf alsobald in continenti per mera generalia und ohne einigen weitem disputat mündlich schliessen / und die Procuratorn, da sie wollen Verschickung der Acten bitten / dieselbe auch ohne Unterscheid der Sachen / im selbigen Gerichte erkandt / darauf ungesäumt / und ehe die Procuratorn voneinander ziehen / die Acta besichtiget / inrotuliret / und Urtheil-Beld auf Rechnung erlegt werden / die Partheyen und Advocaten auch ihre Procuratores darauf / und was sie vor Universitäten zu eximiren gemeynet / alle Hoff-Gerichte in eum eventum instruiren und avisiren, auch die Procuratores hinführo keine Zeit ad concludendum oder der Verschickung halber sich zu erklären / bey Vermeydung ernstlicher Straffe / bitten oder begehren / sondern wann bey der mündlichen Conclusion keine Verschickung der Acten gebeten / sollen dieselbige unter die Hoff-Gerichts-Assessoren ad referendum den nechsten distribuiren und ausgetheilet werden.

In der Haupt-Sache und nach geführtem Beweisthumb aber soll den Partheyen von einem Hoff-Gericht zum andern zwarten gleichfalls usque ad duplicas, weiters aber deducendo zu verfahren / nicht vergönnet seyn / wie dann auch sich die Partheyen / Advocaten und Procuratorn aller überflüssigen und

unnöthigen Einlagen enthalten sollen / bey Straffe der Verwerffung/ und daß es als übrig und undienlich/ in taxationem laborum nicht kommen soll.

Aufn Fall auch einer Partheyen/ in einer Sachen declinatoria fori oder andere exceptiones , durch eine Bey-oder End-Urtheil/ so Krafft Rechts erreicht/ und davon weder legitimè appelliret noch suppliciret/ einmahl tacitè oder expresse aberkand / oder deren ungeachtet ad ulteriora procediret worden ist/ so soll selbige Parthey bey einer ansehen = willkührlichen Straffe/ Unserm Hoff-Gerichts-Fisco unablässig zu bezahlen/ solche fori declinatoriam oder andere ihr einmahl/ aberkandte Exceptiones, noch in derselbigen/ noch in andern ihren Sachen keines weges weiter opponiren/ oder ein- und vorwerffen/ sondern damit gänzlich zurück bleiben.

Wann auch hinführo in Schuld-Sachen Promotoriales abgehen/ so soll wider dieselbige / und wann vorhero keine Promotoriales, sondern Mandatum erkandt/ wider dasselbige wie auch sonst in gemein/ wider alle ausgewirckte Proceß/ fort in primo termino excipiret werden/ keines weges aber beklagter Theil damit gegen die weiters erfolgende Prozesse/ aufgezo-gen kommen/ und da er solches sich unternehmen würde/ damit nicht gehöret werden.

So sollen auch / wann in Schuld-oder andern Sachen/ wieder ausgebrachte Promotoriales, excipiret werden will/ der Anwald/ welcher solches zu thun gemeynnt/ alsobald in primo termino, seine Person ad totam causam, in consveta forma legitimiren / und Krafft seiner also beschehenen Legitimation, seines Principals verhoffte Exceptiones, gedoppelt übergeben/ anderer Gestalt aber damit nicht gehöret werden/ der Impetrante auch auf solche Exceptiones, den Nächsten hinwieder handeln/ und alsdann nach Befindung entweder Mandatum, wann die Sache klar und richtig erkandt/ oder da dieselbe zweiffelhafftig dem Impetranten/ seiner Exceptionen Beweissthum/ oder
auch

auch dem Impetranten ohne fernere Citation, ad proximam libellum einzubringen/injungiret werden.

Ferner als in Pfandungs und dergleichen Executiff-Sachen/sich die Partheyen bishero ganz unnöhtiger undienlicher Weise aufgehalten; So soll hinführo/es werden dieselbige per viam Mandati oder Citationis eingeführet/der Pignurator oder wer sich sonst einiges Executiff-Mittels gebrauchet und unterzogen/ alsbald in primo termino, jedoch dadurch seinen sonst in causa Mandati habenden Exceptionen/ und derer zugleich mit Vorbringung/nichts benommen/ Causales übergeben/ und darauf fürters/wie sich in sothanen summariis causis, eignet und gebühret/ohne einige litis contestation und ordentlichen Proceß/schleunigst verfahren/ im Fall aber die Causales also und auf zum Überfluß vorgangene Commination, den nechsten noch nicht erfolgten/dieselbige nicht mehr zugelassen/sondern ihme dem Pignoratori und wer sich sonst dergleichen Executiff-Mittels/unterzogen/ desfalls ein stillschweigen auferlegt werden.

Tit. XXXI.

Von unterschiedener Art Exception, Einreden oder Auszügen / und wann dieselbe fürzubringen.

Es ist aber allhie zu wissen / daß fürnehmlich zweyerley Exception oder Einrede seynd/nemlich dilatoria, das ist/ verzügliche/welche die Haupt-Sache nicht abstellen/sondern eine Zeitlang verhindern und aufhalten/und dann peremptoria, das ist/endliche und aneläßliche oder zerstörliche Einreden/ so die Haupt-Sachen gänzlich perimiren / abschneiden und aufheben.

Dilatoria Exceptiones oder verzügliche Einreden seynd/
als

als da wider den Gerichts-Zwang Einrede geschicht / und der Verantwortter vermeynt / vor dem Richter für den er gefodert / zu Recht zu stehen / nicht schuldig zu seyn / zu Latein Declinatoria fori genandt.

Item / so wider eins oder mehr Richter Personen Argwohn und Partheylichkeit / oder sonst anderer Ursach halben / excipiret würde / welche Einrede / die Rechte / Exceptionem Recusationis, nennen.

Item / der Auszug wider des Klägers Person / daß er im Rechten zu stehen nicht tüglich / als da seynd die minderjährigen / Thoren und Sinnlosen / oder denen die Verwaltung ihrer Güter verboten.

Item / die in der Acht seynd / und das bekennet / und andere dergleichen Personen im Rechten zu stehen nicht geschicket.

Darzu die Exception des Verstandes den Rechtlichen Krieg auszuwarten / davon hie unten im nechstfolgendem Titul ferner Meldung geschehen soll.

Deßgleichen die Exception litis pendentiae, da die Partheyen anderswo allbereit im Rechten verfasst / und dannoch der Kläger / den Antwortter eben derselben Sachen halber / an einem andern Gericht / fürnehmen wolte.

Item / so die Klag oder Libellus als inept, ungeschickt / unförmlich und unerschließlich angefochten würde.

Solche und dergleichen verzügliche Auszüge und Exceptiones, sollen vor Befestigung des Krieges / fürgewandt / und damit in Darthung solcher Exception, kein Verzug der Sachen gefährlich gesucht werde / sollen dieselben nicht / nach und nach / sondern wie im nechstvorgehenden Titul gesetzt / alle miteinander auf einen Termin und in einer Schrift fürgebracht / und die Partheyen hernach damit nicht weiter zugelassen / oder gehört werden.

Aber peremptoriae Exceptiones seynd / der Auszug einer geurtheilten oder vertragenen Sachen / rei judicatae, trans-

trans-

transactionis, Item / der Auszug wider Betrug/Doli, und die Exception eines Bedinges/das jenige nicht zu fodern/darum einer flaget/Pactum de non petendo genandt.

Diese und derogleichen endliche ausleschliche oder zerstörliche Exceptiones ausgenommen / derer im nechstfolgendem §. Erwähnung geschieht / vermögen ihrer Natur nach / nach Befestigung des Krieges / fürgewendet werden / doch mag nicht desto weniger von demselben auch vor Befestigung des Krieges/Protestation und Bedingung geschehen.

Unter solchen peremptorischen Exceptionen werden auch etliche gefunden / so man litis finitæ nennet / die haben diese Art und Freyheit / daß sie vor der Krieges-Befestigung in vim dilatoriarum, das ist als andere verzügliche Auszüge/oder nach Verfahrung des Rechtens / in vim peremptoriarum, das ist wie andere ausleschliche Einreden / ad merita causæ, die Haupt-Sach damit gänzlich abzuschneiden / fürgewendet werden mögen: Als da einer über geurtheilte / vertragene und vorhin geendigte Sachen von neuen beklaget würde.

Und sollen solche peremptorische oder zerstörliche Exceptiones, damit die Sachen nicht zu lange aufgeschürzet und verzogen / auch zumahl und in einer Schrift / wie hievor von den Dilatoriis vermeldet / eingebracht werden.

Tit. XXXII.

Von Caution, Vorstand und Sicherheit.

Nachdem die Einrede um Vorstand und Sicherheit / gar nahend in allen Sachen/an unserm Fürstlichem Hoff-Gericht / gleich zu Eingang der Sachen/auch in den Fällen / da sie von Rechtswegen nicht statt hat / bis daher eingewendet / und die Haupt-Sachen dadurch vielfältiglich verlängert und aufgehalten worden seynd ; Dem fürhin zu fürkommen /

§

men /

men / setzen und ordnen Wir: So der Kläger und Antwortter vor Gericht erschienen / und der Beklagter vom Kläger begehret / durch sich oder seinen Anwald des Rechtlichen Streits auszuwarten / und ob er der Sachen überwunden würde / allen Kosten und Schaden ihme zu entrichten / Caution Beystand und Sicherheit zu thun / daß solches der Kläger mit Bürgen oder Gütern zu thun schuldig seyn soll.

Wo aber der Kläger mit seinem Eyd bezeugen möchte / daß er nach möglichem angekehrten Fleiß / solche Caution und Bürgschafft nicht thun könnte / soll er mit seinem Eyd / Bestand und Sicherheit zu thun / zugelassen werden / wie folget:

„Ihr sollet schweren einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Evangelium / daß ihr nach möglichem angewandten Fleiß / die von Beklagten erfordereten Caution, mit Bürgen / Pfanden oder Gütern nicht bestellen könnet oder möget / und daß ihr derwegen den Rechtlichen Streit nichts destoweniger / durch euch selbst oder euren rechtmäßigen Anwald / bis zu Ende ausführen / und ob ihr der Sachen überwunden würdet / allen zuerkandten Kosten und Schaden / entrichten wollet / getreulich und ungefährlich.

Desgleichen soll der Antwortter auf Begehren des Klägers sich in Recht zu stellen / und der Sachen selbst / oder durch seinen Anwald / Rechtlich auszuwarten / Caution und Sicherheit zu thun / schuldig seyn. Es soll auch des Antwortters Anwald / auf Begehren des Klägers cautionem iudicatum solvi, das ist den Beklagten zu schirmen / Betrug zu meiden / und dem erlangten Rechten / zu Gewinn oder Verlust der Sachen gnug zu thun / zu erstatten / schuldig seyn: Daraus dann die Form des Eyds auch leichtlich zu nehmen ist.

Wann aber der Kläger oder Antwortter / unter Unserm Fürstenthum mit liegenden und unbeweglichen erb- und eigenthümlichen Gütern // gnugsam geseßen und versehen ist /

ist /

ist / soll er obvermeldten Vorstand zu thun nicht pflichtig seyn.

Und als bisz daher im Eingang der Rechtlichen Sachen Bestellung der Wehr der Klage halben / vielerley Streit fürgefallen / und aber dts Unser Hoff-Gerichte / nicht nach Sächsischen / sondern nach den gemeinen geschriebenen Käyserlichen Rechten / zu reguliren ist / wollen Wir / dasz hinführo die Parthenen / so in diesem Fürstenthum gnugsam begütert / wie jeze gemeldet / die Gewehr der Klage zu bestellen / nicht schuldig seyn / noch zu ichtwas / dazu sie gedachten gemeinen Käyserlichen Rechts wegen nicht / sondern nach Sachsen Rechte etwa gehalten seyn möchten / angestrenget werden sollen.

Tit. XXXIII.

Von Befestigung oder Verfahrung des Krieges.

So nun der Antwörter / auf den angesehenen Termin / keine Exception fürbringen würde / oder so er die fürgebracht / und aber durch Hoff-Richter und Beysißern aberkand worden wären / soll alsdann die eingebrachte Klage oder Libell nach Nothdurfft besichtiget und erwogen / und so sie zulässiglich / alsbald von beyden Theilen / der Rechtliche Krieg darauf befestiget werden.

Welche Krieges-Befestigung / zu Latein Litis contestatio genandt / weilen sie ein wesentlich Stück / des Gerichtlichen Proceß / und einer sehr trefflichen Wirkung ist / in deme wann das Recht verfangen / mag der Richter ferner nicht recusiret / noch einig weiter Exception, wider den Gerichts-Zwang / gehöret werden / vor beschehener Litis contestation aber niemand in der Haupt-Sache / dann in etlichen sondern Fällen / von denen hierunter an seinem Ort Meldung geschehen soll /

zum Beweis verstattet werden mag/ darum und in Bedenckung solcher und anderer Wirkungen der Litis contestation, sollen Hoff-Richter und Besizer/ damit nicht nichtiglich gehandelt/ fleißig Aufmercken haben/ daß die nicht unterlassen/ sondern in alle wege beschehe.

Es heist und wird aber der Krieg Rechtens damahls verfangen/ und für befestigt gehalten/ wann nach eingebrachter und übergebener Klag/ der Beklagte darauf mit gestehen oder widersprechen/ auf dieselben Klage Antwort gegeben hat.

Nachdem nun bisher die Procuratores die Litis contestation schriftlich / und zu Zeiten mit vielen unnothdürfftigen und überflüssigen Worten gethan / und aber solches zu Verlängerung der Sachen gereicht / So ordnen und wollen Wir / daß hinführo die Krieges-Befestigung nicht in Schrifften / sondern durch die Procuratores mündlich geschehen soll / nemlich also:

„ In Sachen N. wider N. bin ich der Klage / inmassen die „ fürbracht / nicht geständig / bitt mich von derselben / mit Abtrag Kosten und Schaden / zu erledigen / und mit diesen Worten soll der Krieg / ob auch der Litis contestation nicht ausdrücklich Meldung geschehe / befestiget zu seyn / gehalten und verstanden werden.

Dagegen soll des Klägers Anwald folgender Gestalt fürtragen: In angeregter Sachen repetire ich mein articulirte „ Klage / an statt der positional Articul, bitt Inhalt derselben / „ oder da die Klage nicht articuliret / in angeregter Sachen erhole ich meine Klage / und bitte Zeit zu ferner gebühlicher Handlung / laut der Ordnung.

Tit.

Tit. XXXIV.

**Von Reconvention oder gegen- wie auch
andern beylauffenden Klagen/ob und wann
dieselbe zuzulassen.**

Würden auch Sachen / darum einer für Unser Fürstlich Hoff-
Gericht citiret und geladen / fürfallen / dadurch der Beklagte
zu dem Kläger hinwieder zusprechen hätte / es seyn gleich diesel-
bige der Convention anhängig oder nicht / sondern gar fremde
Geschichte oder Händel betreffend ; So soll und mag der Ge-
gen-Kläger solch seine Gegen-Klage / vor der Krieges-Befesti-
gung / oder alsbald und in continenti darnach wol einbringen /
dieselbige soll auch von Unserm Hoff-Richter und den Besitzern
angenommen / und neben der Haupt-Klage / simultaneo Pro-
cessu , wie daß die gemeynthe beschriebene Rechte vermügen /
gerechtfertiget / verhandelt / und einsmahls mit endlicher Urtheil
entschieden werden / Wann dieselbige aber nach vorgangener
Krieges-Befestigung angestellet würde / so soll zwarten der klag-
gende Theil beklagten auch darauf zu antworten / gehalten die
Convention-Sache aber dadurch in ihren Lauff nicht gehindert
werden.

Sonsten und in andern von der Haupt-Sache dependi-
renden oder daraus neuen entspringenden Sachen soll es nach
Verordnung der gemeinen Rechte gehalten.

Wann auch gleich dieselbige etwa ihrer Art und Eigen-
schafft nach / bis zu Erörterung der Haupt-Sache / verschoben
werden müssen / nicht desto minder / der also besprochener / bis
zur Krieges-Befestigung / und daß dieselbige würcklichen ergehe /
bey noch Anstehung der Haupt-Sache zu Antworten schuldig
seyn.

Tit

Tit. XXXV.

Wom End für Gesehrd und Bosheit zu vermeiden / zu Latein Juramentum Calumniæ und Malitiæ genandt.

So nun der Krieg also beyderseits befestiget ist / würde dann durch beyde Partheyen / oder ihr eine der End für Gesehrde / im Rechten Juramentum calumniæ genandt / zu schwehren begehret / das soll alsbald beschehen / und nemlich also / wenn die Principaln selbst Personlich zugegen / sollen sie / dazu ihre Anwald / ein jeder in sein selbst Seel / wo aber die Principaln beyde / oder ihr einer nicht gegenwärtig / alsdann der oder desselben Anwald / in seines Principaln / und seine eigene Seel solchen End auf nachgesetzte Form wirklich leisten und schweren.

Dieser End für Gesehrde mag stillschweigend wol un-
gangen und unterlassen werden / und wird der Proceß
darum nicht zunichte; Wann aber derselbige begehret würde /
ist jeder Theil den zu schwehren schuldig / und ob sich der Kläger
des Ends weigerte / so ist er damit von seiner Klage gefallen / und
sollen Unser Hoff-Richter und Besizer den Antworter stracks
mit der Urtheil absolviren / und ledig erkennen / mit Abtrag-
Kosten und Schaden.

Wäre aber die Verwiederunge des Ends bey dem Be-
klagten / so soll er dermassen geachtet seyn / als ob er sich der Kla-
ge bekennet hätte.

Wann sich auch aus den Actis und Protocollo befinden
würde / daß die Partheyen gefährliche Auszüge zu suchen / oder
sonst einander umbillich unzutreiben sich unterstehen würden /
(Als da einer gegebene Fürstliche Abscheide / eingewilligte
Transactiones, Sententias, so Krafft Rechtens erreicher / ver-
geblich disputiret / mehr Satze / denn die Ordnung zulasset / ein-
zuge-

zugeben/ oder der Weitläufftigkeit / und die Acta groß zu machen/ oder Judicem zu verwirren sich befließiget/ auch was einmahl ausgeführet in andern Producten tædiosè und ohne Noth wiederhohlen würde) so mügen Unsere Hoff-Richter und Beyfihere einer oder beyden Partheyen den Eyd / Bösheit zu vermeiden/ Juramentum Malitiæ genandt / ob gleich die Partheyen einander derhalben nicht anfordern thäten/ aus Richterlichem Ampt wohl auslegen/ und soll auch auf solchen Fall der eine Theil ohne Leistung jennigen Eyns von seinem Wiederpant wie ungleichen dessen Advocaten und Procuratorn jehsterwehntes Juramentum malitiæ zu fodern befuegt seyn / dasselbige auf solch Erfodern / so wohl der Parth / als dessen Advocat und Procurator ein jeglicher in seine selbst eigene Seele zu schwehren/ oder in Verbleibung dessen/ der Principal der Sachen verlustig / und in die Expens auch poenam temerè litigantium vertheilet/ der Advocat und Procurator abee/ daß sie in solchen unbefuegten Sachen sich gebrauchen lassen/ in Straffe / nach Ermäßigung/ condemniret werden.

Tit. XXXVI.

Form des Eyns für Befehrd.

Der Kläger oder Appellant und ihre Anwälde sollen nach folgenden Eyd schwören:

Ihr werdet schwehren einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium in eurer Partheyen / und in eure eigene Seel/ daß ihr gläubet/ und nichts anders wisset/ eine gute Sache zu haben / auch keinen unnöthigen gefährlichen Schub/ Auszug oder Beybringung der Sachen suchen oder begehren/ und so oft ihr im Rechten gefragt werdet/ die Wahrheit nicht verhalten/ sondern ehrbarlich und aufrichtiglich anzeigen und aussagen/ auch der Sachen halben niemand anders denn den jenem

jenen / so das Recht zulasset/ichts geben/ oder verheissen wollet/,,
damit ihr die Urtheil erhalten möget/ alles getreulich und un,,
gefährlich.

Der Antwortter oder Appellat und derselben Anwalde
sollen in nachfolgender Form schweren:

Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott und auf das heil,,
lige Evangelium in eurer Partheyen und eure eigen Seel/ das,,
ihr gläubet und nicht anders wisset/eine gute Sache zu haben/,,
auch gegen dem Kläger oder Appellanten zu beschirmen/ auch,,
keinen unnothdürfftigen gefährlichen Schub / Auszug oder,,
Benbringung der Sachen suchen oder begehren/und so oft ihr,,
im Rechten gefragt werdet/ die Wahrheit nicht verhalten/ son,,
dern ehrbarlich und aufrichtiglich anzeigen und aussagen/auch,,
der Sachen halben/ niemand's anders dann den jenen/ so das,,
Recht zulasset/ichts geben oder verheissen wollet/damit ihr die,,
Urtheil erhalten möget / getreulich und ohne Befehrde.

Tit. XXXVII.

**Form des Eyns Bosheit zu vermeiden/
Juramentum Malitiæ genandt.**

Wann der Principal im Gericht selbst zugegen / soll er in
nachgesetzter Form schweren:

Ihr werdet schweren ein Eyd zu Gott und auf das heil,,
Evangelium/ob ihr das in euer Bewissen thun möget/das ihr,,
dasjenige/ das ihr fürbringet und begehret/nicht aus Befehrden,,
oder böser Meynung noch zu Verlängerung der Sachen/ son,,
dern allein zur Nothdurfft thut.

Wann aber der Principal nicht selbst zugegen / soll sein
Anwald nachfolgenden Eyd schweren:

Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigenen Seel,,
schweren einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium/,,
Ob

Ob ihr das in euer Gewissen thun möget / daß ihr dasjenige⁶⁶
das ihr vorbringet und begehret / nicht aus Gefehrden oder⁶⁶
böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern⁶⁶
allein zur Nothdurfft thut / und daß ihr das also zu thun / von⁶⁶
euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

Tit. XXXVIII.

Was nach geleistetem **S**yd Calumniæ
gehandelt werden soll.

So denn der Krieg im Rechten also befestiget / und der **S**yd
für Gefehrde (ob derselbe begehret) von den Partheyen ge-
leistet und erstattet worden / soll der Kläger oder Appellant / im
fall ihnen die Klage durch ihre Widertheil verneint worden / Po-
sitiones und Articuli in termino einbringen.

Wolte aber der Kläger oder Appellant seine Klag oder Li-
bel, so ferne das articuliret / alsbald an statt der Articuli re-
petiren / und nicht fort zum puncto probatorio schreiten / son-
dern des Gegentheils Responsiones vrhero begehren / soll er
das / welches billich zu seinem Gefallen gestalt wird / zu thun
macht haben / und auf den Fall / wenn er die Positiones und Ar-
ticuli solcher Intention fürbracht / oder das Libel loco articu-
lorum repetiret / dem Gegentheil darauf zu antworten / oder
was sich sonst von Rechtswegen dagegen zu handelen gebüh-
ret / Termin bis zum nechsten zugelassen und angesetzt werden /
dieselbige auch alsdann seine Nothdurfft sub præjudicio ein-
bringen / oder Responsiones gedoppelt übergeben.

Dar entgegen dann dem andern Theil zwarten zum er-
folgenden Hoff-Gerichte bey Straff der Annehmung zu excipi-
ren vergönnet seyn / alsbald aber ohne weitere Replication und
Handlung / ob die Responsiones gnugsam oder nicht erkandt /
und in alle Wege unzuläßige Anhänge verworffen / und die Re-
sponsiones, da ein Theil über gegebenen Bescheid / abermahls

H

nicht

nicht gebührlich antworten würde / mit Erstattung aufgewandten Gerichts-Kosten / dilatae litis pro puris angenommen und gehalten werden.

Tit. XXXIX.

Vom Ende Dandorum & Respondendorum.

Es soll auch Unserm Hoff-Richter und Beysitzern hiemit vergünnet und zugelassen seyn / im Fall sie es zu Zeiten nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen / für rathsam oder nothwendig erachten werden / ob schon solches von den Partheien insonderheit nicht erfordert / noch begehret würde / dem Kläger oder seinem vollmächtigten Anwald seine Articul vermittelst Ends Dandorum zu übergeben / und den Beklagten vermittelst Ends Respondendorum, darauf zu antworten anzuhalten / und solches zu thun / ihnen Termin anzusetzen.

Im Fall aber solche Ende zuvor begehret / und von den Partheien bewilliget wären / sollen sie ohne weitem Bescheid / auch da sie begehret in deme dazu præfigurtem Termino, bey Verlust der Sachen / unweigerlich præstiret und abgelegt werden.

Und dieweil sich mehrmahls befunden / daß die Procuratores mit diesen Enden Dandorum & Respondendorum, wie auch mit dem vorgesezten End Calumniae, etwas verächtlich und leichtfertig umgehen / also und derogestalt / daß sie dieselben etwan zum andern und dritten mahl reiteriren / solches aber allein aus ihrem Unfleiß und nicht Besehung ihrer Protocol herkommt / gleich wol nicht zu gestatten ist / daß mit den Enden / die durch den heiligen Nahmen und Wort Gottes bestätigt / dermassen schimpfflich umgegangen soll werden ; Als wollen Wir solche gröbliche Verfahung Unsern jederzeit verordneten Hoff-

Hoff-

Hoff-Richter und Beysitzen der Gebühr nach zu straffen / befohlen und Macht gegeben haben.

Es sollen auch die Procuratores die Juramenta calumniæ dandorum & respondendorum, da sie sich deren zu gebrauchen gemeynet mündlich befodern / und sich darin aller weitläufftigen Handlung/ bey Straff eines Reichsthalers/ gänzlich enthalten.

Forma des Eyns Dandorum.

Wenn wann dem Kläger solcher Eyn Dandorum und von Unserm Gericht auferlegt worden/ soll er selbst gegenwärtig in seine Seel/ aber der Anwald in sein eigen und seiner Partheyen Seel nachfolgender Gestalt schweren:

Der Principal:

Ihr werdet schweren einen Eyn zu Gott und auf das heilige Evangelium/ das die von euch eingebrachte Articul/ so viel derer euer eigene Geschicht betreffen/ wahr seyn/ und was deren frembde Geschicht betreffen/ daß ihr gläubet die wahr zu seyn/ ungefährlich.

Der Anwald aber:

Ihr als Anwald werdet schweren einen Eyn zu Gott, und auf das heilige Evangelium/ in euer Partheyen und euer eigen Seel/ daß die Articul wegen euers Principals von euch in dieser Sache gegeben und überantwortet / so viel ihr deren Gewisheit habt / wahr seyn / was deren aber euers Principals frembde und andere That oder Geschicht betreffen/ daß ihr gläubet die wahr und bewährlich zu seyn/ ungefährlich.

Forma des Eyns Respondendorum:

Wenn soll auch der Antworter oder sein Anwald/ im Fall ihm der Eyn Respondendorum auferlegt/ schweren/ wie folgt: So der Antworter selbst zugegen ist.

H 2

Ihr

„ Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott und auf das
 „ heilige Evangelium / daß ihr auf euer Wiedertheils einbracht
 „ und zugelassene Position und Articul und einem jeden beson-
 „ dern die Wahrheit antworten wollet / Ob die so viel derselben
 „ euer eigen That oder Geschicht betreffen / wahr / und ob ihr so
 „ viel deren frembde That oder Geschicht gelangen / gläubet oder
 „ nicht gläubet wahr seyn / ohne alle Gefährde.

Form des Eydß / welchen der Anwald zu
 antworten leisten soll.

„ Ihr als Anwald werdet schweren einen Eyd zu Gott und auf
 „ das heilige Evangelium / in euer Partheyen und euer eigen
 „ Seel / daß ihr ob des Klägers Articul in dieser Sache einbracht
 „ und übergeben / so viel euch darvon wissend / wahr oder nicht
 „ wahr seyn / und so viel ihr deren keine eigentliche Gewißheit
 „ habt oder auch euers Principaln / und frembde That oder Ge-
 „ schicht betreffen / dieselbe wahr oder nicht wahr gläubet / die
 „ gründliche Wahrheit sagen und antworten wollet / ohne alle
 „ Gefährde.

Es sollen aber diejenige Articul / darauf man nach Ver-
 mög der Rechten zu antworten nicht schuldig / damit nicht ge-
 meynet / sondern ausgeschlossen seyn / ehe und zuvor auch die
 Anwalde beyder des Klägers oder Antworters obgesetzte Eyd
 schweren / sollen sie dazu sondern gnugsamen Gewalt / auch ei-
 gentliche und nothdürfftige Unterrichtung von ihren Princi-
 paln haben.

Würde sich aber jemand auch in dem Fall / da die mehr
 erwähnte Eyd nicht begehret / auf die eingegebene und durch
 Unser Hoff-Richter und Beysitzer zugelassene Articul / als obste-
 het / zu antworten verwiedern / und sich darin ungehorsam er-
 zeigen / der soll anders nicht / dann als ob er solche Articul bekandt
 hätte / geachtet werden.

Tit

Tit. XL.

Von des Beklagten Gegenwehr und
 Defension nach Beschehener Kriegs-Bese-
 stigung.

S auch der Antwortter oder sein Anwald gleich nach Beses-
 stigung des Krieges/ oder hernach/ so er sehe/ daß des Klä-
 gers Sach und Intention fundiret und gegründet wäre / oder
 nicht/ sein Gegenwehr und Defension auch peremptorias de-
 fensiones fürwenden wolte/ soll er dieselben/ so viel er deren hat
 neben und mit seinen Responzionibus, so er auf des Klägers
 Positiones thun wird/ oder auch/ da der Punctus Responzio-
 num beyseit gesetzt/ in selbigem Termino allein auf einmahl
 einbringen und hernach damit nicht gehöret werden.

Es wäre dann/ daß einige Defension oder Exception,
 so er nach gehaltenem Termin einbringen wolte/ von neuen er-
 wachsen/ oder ihm allererst zu wissen worden wäre/ und er das
 bey seinem Eyd betheuren möchte/ alsdann soll ihm dieselben
 einzuwenden zugelassen werden.

Und soll mit solcher des Beklagten eingewendter Defen-
 sion, Exception und Gegenwehr/ allermassen wie hieroben
 des Klägers Articul halben/ angezeigt ist/ gehalten werden.

Es sollen aber die Procuratores und Anwalde einige
 Articul vermittels Eyd's zu übergeben / und darauf zu ant-
 worten / nicht zu gelassen werden / sie haben dann dessen
 zuvor gnugsamen Gewalt und Bericht von ihren Princi-
 paln.

§ 3

Tit.

Tit. XLI.

Von Benennung und Fürstellung
der Zeugen.

Wann nun in causa principali Responsiones und Articuli peremptoriales oder defensionales einkommen seyn/sollen beyderseits Procuratores alsobald terminum probatorium, literas mutui compassus, Commissiones und andere dienliche Prozesse bitten / und daneben zugleich punctum responsionum hinc inde kürzlich und ohne Weitläufftigkeit/wie bey vorgehendem 38. Titul vermeldet/ansführen und erörtern lassen.

Es sollen auch die Advocaten dahin bedacht seyn/das sie den Beweis-Articuli/so sie zu behueff ihrer Partheyen verfertigen und eingeben lassen/die Nahmen der Zeugen/ die fürgestellt und verhoret werden sollen/neben dem Directorio, auf was Articuli die Zeugen sollen abgehoret werden / mit einverleiben und anhängen / und dieselbige wie auch die jetzt erwehnte zum Zeugen-Verhör/ gehörende Prozesse nicht allererst bey Anstehung der andern/dritten oder vierdten Weil Dilation probandi eingeben/suchen und bitten / sondern da sie solches unterlassen/ihnen secunda, tertia oder quarta Dilatio probandi, keines weges erkandt/sondern als verspätet gänzlich abgeschlagen werden/darauf dann die Procuratores, das vorgeschriebenen also nachgesetzt sey/auch gute Achtung haben und geben sollen/bey Straff des Unfleisses.

Wofern nun also der beweisende Theil seine eingegebene Articuli durch Zeugen wahr zu machen und beyzubringen vorhat / und dieselbe Zeugen in Unserm Fürstenthum gesessen/soll er dieselben in solchem angesetzten Termin / auf einen bestimmten Tag für Unser Hoff-Bericht schriftlich citiren/ und seinem Wiedertheil oder desselben Anwald / so ferne er einen an Unserm Hoff-Berichte hätte/neben Überschickung der Zeugen Nah-

Nah-

Nahmen/ zeitlich darzu verkünden lassen/ zu sehen/ die fürgelas-
dene Bezeugen fürzustellen/ aufzunehmen/ zu schwehren/ und ob
er wolle/ Interrogatoria oder Fragstücke beyzulegen/ damit er
also dieselbe machen und sehen möge.

Und demnach der Interrogatorien allhie Erwähnung ge-
schicht / biß daher aber die Erfahrung mehrmahls und fast in
allen Sachen gegeben hat/ daß viel unnöthige/ überflüssige/ un-
geschickte und ungerichte / dazu oft und zum Verdruß repe-
tirte Fragestücken / zu geschweigen wie die sonst perplex und
verwickelt/ nicht allein die einfältige Zeugen/ sondern auch die
Commissarien und Examinatores selbst damit irre zu machen
und zu verführen/ von den Advocaten gestellet / und von den
Procuratorn eingegeben seynd worden/ darunter dann anders
nichts/ dann allein Ursach zur Weitläufftigkeit und Cavillation
auch andern Auszügen gesucht wird/ welches den Rechten und
ihren geleisteten Eyden gänzlich zuwider läuft; So wollen
Wir / daß die Interrogatoria jedesmahls dem Fürstlichen
Hoff-Gerichte frühzeitig zur admision oder Verwerffung ü-
bersendet/ und dergleichen Interrogatorien die nichts zur Sa-
chen dienlich/ an ihnen selbst unerheblich/ und übermäßig/ hin-
führo gänzlich vermitten und ausgelassen/ dagegen aber allein
was der Sachen dienlich/ solchen Fragstücken inseriret und ein-
verleibet soll werden/ alles bey ernster Straffe/ wie die Unser
Hoff-Richter und Besizer der Verfahrnung nach ermessen
können.

Wolte auch der Gegentheil/ wider welchen die Bezeugen
geführt/ wider derselben Personen Exceptiones fürwenden/
warum sie zu Bezeugniß nicht zuzulassen / soll er dieselben Ex-
ceptiones, zuvor und ehe die Bezeugen schwehren/ einbringen/
oder aber sich bedingen/ ihre Person/ und Sage/ nach der Ver-
hör und Eröffnung ihrer Kundschafften/ wie Recht/ anzufechten/
Derer gegen der Zeugen Person eingewandten Exceptionen
aber / wann derselbige nicht exempt und altioris indaginis
seynd/

seyn/ ohngeachtet mit der Beendigung und dem Examine nicht destoweniger verfahren/ und die Ausführung solcher Exceptionen dem opponirnden Theil vorbehalten werden.

Ob aber derjenige/ wider welchen der Zeugen Verhör fürgenommen/ auf dessen fürheischen/ wie obstehet/ ungehorsamlich ausbleiben würde/ mögen die Zeugen nicht destoweniger angenommen/ beendiget und abgehöret werden/ und wann die fürgestellte Gezeugen also angenommen seyn/ sollen sie nachbestimmten End schweren/ und keiner dessen entfreyet werden/ es wäre dann das beyde Partheyen ihme denselben mit freyen Willen nachliessen.

Als auch einer jeglichen Partheyen freygelassen einen Adjunctum gestalten Sachen nach/ dem Examine beyzusetzen/ jedoch daß der/ welcher also adjungiret wird/ vorhero den gehörenden Adjuncten oder Scribenten End abstatte/ und ohne das gestalten Sachen nach/ zu Erkündigung der Wahrheit/ zu Zeit sonderbahrer Persohnen Endlich Gezeugniß und Bericht vonnöthen/ so ist dienlich erachtet/ auch die deßfals nötige Formeln hinzu zu thun/ Wosern jedoch des Adjuncten legalität und Fleiß bekandt/ er auch des Ends von den Partheyen erlassen würde/ mag es bey dessen Hand-Gelübniß verbleiben.

Tit. XLII.

Der Gezeugen End.

„Ihr sollet geloben und einen End zu Gott und auf das heilige Evangelium schweren/ daß ihr in der ganzen Sache/ zwischen N. und N. wollet für beyde Partheyen/ keiner zu Lieb noch zu Leid/die Wahrheit sagen/ so euch davon wissend/ und ihr gefraget werdet/ zum Handel dienstlich/ und das nicht/ unterlassen um Gab/ Geschenck/ Nutz/ Gunst/ Haß/ Freundschaft/ Feindschaft/ Furcht/ noch anders/wie Menschen Sinn erdencken möchte/ alles getreulich und ungefehrllich.

Ad

Adjuncten und Scribenten Eyd.

Ihr sollet geloben und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium schweren/ daß ihr alles/ was bey diesem, bevorstehendem Zeugen Verhör vorgehet / mit Fleiß protocolliren/ verzeichnen/ und biß zu der Zeugen Aussage/ kundbarer beschehener Gerichtlichen Eröffnung/bey euch verschwiegen in geheim haben/ auch davon vorhero niemand nichts offenbahren/ und sonst alles anders thun und verrichten wollet / was einem getreuen und embsigen Adjuncten und Scribenten eignet und gebühret/ getreulich und ohne Geschrde.

Eyd derjenigen / so einige Kunst oder Handwerck gelernet/ oder darin erfahren seyn/ zu Latein Peritorum in Arte genannt.

Ihr sollet geloben und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium schweren/ daß ihr in dieser Sachen/ darinn ihr gefodert/ so viel ihr deß aus Erfahrung erlernet/ und mit euren leiblichen Sinnen erkundet seyd/ niemands zu Liebe, noch zu Leid/ weder um Gabe/ Schencke/ Nutz/ Gunst/ Haß/ Freundschaft/ Feindschaft/ Furcht / noch anders / wie das Menschen Sinne erdencken mögen/ sondern allein zu Forderung der Gerechtigkeit/ wie ihr die Gestalt der Sachen/ erfinden werdet/ die Wahrheit sagen wollet/ und daß ihr gläubet/ dem also zu seyn/ alles getreulich und ungefährlich.

Eyd derjenigen / so zu eines Dinges aestimation und Wardierung erfordert werden.

Ihr sollet geloben und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium schweren/ daß ihr dasjenige / was euch
 J zu

„zu wardieren vorgestellet/ oder gezeiget werden wird/ so viel
 „ihr dessen wisset/ verstehet und ermisset/ wahren eigentlichen
 „Berth vermelden/ und darunter niemands etwas zu liebe noch
 „zu leid/ weder um Gabe/ Schenck/ Nutz/ Gunst/ Haß/ Freund-
 „schafft/ Feindschafft/ Furcht/ noch anders/ wie das Menschen
 „Sinne erdencken mögen/ vorgehen lassen/ sondern allein zu
 „Foderung der Gerechtigkeit die eigentliche Beschaffenheit be-
 „richten wollet/ treulich und ungefährlich.

Der Wund-Ärzten Eyd / so eine Leibes- Beschädigung besichtigen sollen.

„Ihr sollet geloben/ daß ihr N. N. empfangene Leibes-Be-
 „schädigung mit Fleiß besichtigen/ und so viel ihr aus Er-
 „fahrung euer Kunst erlernet/ und mit leiblichen Sinnen erken-
 „nen möget/ anzeigen wollet/ ob solche zugefügte Leibes-Be-
 „schädigung/ Beinbrüchig/ eine lahm groß oder klein/ desglei-
 „chen ob ein Schwinnunge/ oder soust ein müde verletzten Glieds
 „dem Beschädigten/ in seiner Handthierung und Nahrung/ und
 „wie hochnachtheilig zu befahren/ ob ihm wieder zu helffen oder
 „nicht/ und was der Wund-Ärzt der ihme geheilet/ an ihm un-
 „gefährlich verdienet/ ob er durch dieselben nicht geheilet und
 „verwarloset worden sey.

Von Form des Juden-Eyds.

„Wo sich auch zutragen oder begehen/würde/ daß an Unserm
 „Hoff-Gerichte einem Juden in einer Rechthängigen Sache
 „Kundschaft der Warheit zu geben/ oder in andere Wege durch
 „Unser Hoff-Richter und Rätthe ein Eyd zu schweren auferlegt
 „werden müste/ soll es damit vermöge und Inhalt der Käyserli-
 „chen Cammer-Gerichts Ordnung gehalten werden/ Inmassen
 „solcher Titul/ weils selbige Ordnung nicht allezeit bey handen
 „seyen möchte/ anhero wörtlich einverleibet/ lautend wie folget:

Eo

So einem Juden ein Eyd auferlegt wird / soll er zuvor / ehe er den Eyd thut / vor handen und vor Augen haben ein Buch / darinn die Gebote Gottes / die dem Moysi auf dem Berge Sinai von Gott geschrieben gegeben sind / und mag darauf den Juden bereden und beschwehren mit den nachfolgenden Worten:

Jude / ich beschwehre dich bey dem einigen lebendigen und ^{all-}mächtigen Gott / Schöpffer der Himmel und des Erdreichs / und bey dem Torach und Gesetze das er gab seinem Knecht Moysi auf dem Berg Sinai / das du wollest warlich sagen und verjahren / ob das gegenwärtige Buch sey das Buch / darauf ein Jude einem Christen oder einem Juden einen rechten gebührliehen Eyd thun und vollführen möge und soll.

So denn der Jude auf solche Beschwerde bekennet und saget / das es dasselbige Buch sey / so mag ihm der Christe / der den Eyd von ihm erfordert / oder an seiner statt der ihm den Eyd gibt / fürhalten und vorlegen / diese nachfolgende Frage und Bemahnung / Nemlich:

Jude / ich verkündige dir warhafftiglich / das wir Christen anbeten den einigen Allmächtigen und lebendigen Gott / der Himmel und Erden und alle Dinge geschaffen hat / und das wir außershalb des keinen andern Gott haben / ehren noch anbeten / das sage ich dir darum und aus der Ursach / das du nicht meynest / da du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eyds / indem das du wehnest und halten möchtest / das wir Christen eines unrechten Glaubens wären / und fremde Götter anbeten / das doch nicht ist / und darum / sintemahl das die Reste oder Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen sind / zu halten das / das sie schworen hatten den Männern von Siffen / die doch dieneneten den frembden Göttern / vielmehr bist du schuldig uns Christen / als denen die da anbeten einen lebendigen und und Allmächtigen Gott / zu schweren und zu halten einen warhafftigen und unbetrüglichen Eyd.

Darum/Jude/ frage ich dich/ ob du das gläubest/ daß ei-
ner schändet und lästert den Allmächtigen Gott/ indem so er
schwehret einen falschen und unwarhafftigen Eyd/ so spreche der
Jude ja.

Spricht der Christe/ Jude ich frage dich ferner/ ob du
aus wolbedachten Muth/ und ohne alle arge List und Betrieg-
lichkeit/ den einigen lebendigen und Allmächtigen Gott wol-
lest anrufen zu einen Zeugen der Wahrheit/ daß du in dieser
Sache/ darum dir ein Eyd auferlegt ist/ keinerley Unwarheit/
Falsch oder Betrieglichkeit reden und gebrauchen wollest in einige
Weise/ so spreche der Jude ja.

So das alles geschehen ist/ so soll der Jude seine rechte Hand
biß an den Knorren legen in das vorgemelte Buch/ und nemlich
auf die Worte des Gesetzes und Gebot Gottes/ welche Wort und
Gebot in Hebraisch also lauten:

Lofissa etschem Adonaij, eloecha Laschoff Kilo: ie-
naqqve Adonaijetacher issa etschemo Laschoff: Zu Deutsch:
Nicht erhebe den Nahmen des HErrn deines Gottes unnützlich/
dann nicht wird unschuldig oder ungestraffet lassen der HErr/
den der da erhebet seinen Nahmen unnützlich.

Alsdann und darauf und ehe der Jude den Eyd vollfüh-
ret/ soll der Jude den Christen/ dem er den Eyd thun soll/ oder
an seine statt dem/der ihm den Eyd aufgibt/ diese Wort nach-
sprechen:

“ Adonaij ewiger Allmächtiger Gott/ ein HErr über alle
“ Melachim, ein einiger Gott meiner Väter/ der du uns die
“ heilige Torach gegeben hast/ Ich russe und deinen heiligen
“ Nahmen Adonaij und deine Allmächtigkeit an/ daß du mir
“ helffest befestigen meinen Eyd/ den ich jetsu thun soll/ und wo
“ ich unrecht oder betrieglich schweren werde/ so sey ich veraubet
“ aller Gnaden des ewigen Gottes/ und mir werden auferle-
“ get alle die Straffen und Flüche/ die Gott den verfluchten
“ Juden auferlegt hat/ und mein Seel und Leib haben auch nicht
mehr

mehr einig Theil an der Versprechung / die uns Gott gethan“
 hat / und ich soll auch nicht Theil haben an Messia noch am“
 versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes / Ich ver-“
 sprech und bezeuge auch / daß bey dem einigen Gott Adonaij,“
 daß ich nicht will begehren / bitten oder aufnehmen / einige“
 Erklärung / Auslegung / Abnehmung oder Vergebung von“
 keinem Juden noch andern Menschen / wo ich mit diesem“
 meinem Eynd / so ich jetzt thun werde / einigen Menschen betriege /“
 Amen.

Darnach so schwere der Jude / und spreche dem Christen
 nach diesen Eynd:

Adonaij ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs“
 und aller Dinge / auch mein und der Menschen / die hie stehen /“
 Ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen / auf diese Zeit“
 zu der Wahrheit / als und der H. mir zugesprochen hat / um den“
 oder den Handel / so bin ich ihm darum oder daran ganz nicht“
 schuldig oder pflichtig / und habe auch in diesem Handel kei-“
 nerley Falschheit oder Unwarheit gebraucht / sondern wie es“
 verlautet hat / um Haupt-Sach / Schuld oder sonst / was die“
 Sache ist / also ist es wahr ohne alle Befehde / Argelist und“
 Verborglichkeit / also bitte ich / mir auch Adonaij zu helffen /“
 und zu bestättigen / diese Wahrheit: Wo ich aber nicht recht“
 oder wahr habe in dieser Sachen / sondern einige Unwarheit /“
 Falsch oder Betrieglichkeit darinn gebraucht / so sey ich her am“
 und Verflucht ewiglich / wo ich auch nicht recht und unwahr habe“
 in dieser Sache / daß mich dann übergehe und verzehre das“
 Feuer das zu Sodoma und Gomorrha übergieng / und alle die“
 Flüche die an der Torach geschrieben stehen / und daß mir auch“
 der wahre Gott der Laub und Straß und alle Dinge geschaffen“
 hat / nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme / in einigen“
 meinen Sachen und Nöthen / wo ich aber wahr und Recht“
 habe in dieser Sache / also helffe mir der wahre Gott Adonaij.“

J 3

Tit.

Tit. XLIII.

Welcher Gestalt nach Beendigung der Zeugen das Examen fürgenommen werden und beschehen soll.

So nun die Zeugen also geschworen/ soll ein ein jeder/ insonderheit in Abwesen der Partheyen, und der andern Zeugen/ durch Unsern Hoff-Richter und Besitzer/ oder durch einen oder zween der Besitzer (je nach Gelegenheit/ doch allewege in Beyseyn Unseres Hoff-Berichts-Secretarien/ oder einer von den Substituten) auf einen jeden Articul / desgleichen auf die Fragstücke/ ob einige durch den Wiedertheil eingegeben worden/ so ferne die zu der Sachen dienlich/ mit Fleiß gefraget und verhört werden.

Wann aber der Gegentheil keine Fragstücke eingelegt/ soll nicht desto weniger durch den Commissarien oder die Verhörer/ der Zeugen auf gemeine Fragstücke / wie die zu End dieses Tituls angehefftet/ verhört/ und so er einigen Articul fürnehmlich in Fällen oder Handlungen/ daran den Partheyen sonders gelegen/ glauben oder wahr seyn / sagen würde/ Ursach seines Wissens oder Glaubens/ auch Zeit/ Mahlstatt/ und andere Umstände/ der Sachen gefraget/ und nach der Verhör/ dem Zeugen auferlegt werden/ seine Sage/ vor Eröffnung/ weder den Partheyen/ noch sonst jemand andern zu offenbahren.

Und soll der Hoff-Berichts-Secretarius und Substitute/ der Zeugen Aussage mit getreuem guten Fleiß aufschreiben/ dieselbe heimlich und innen behalten / biß sie durch Unser Hoff-Richter und Besitzer publiciret / und den Partheyen mitzutheilen bescheiden werden.

Wemeine

Gemeine Fragstücke/ darauf die Zeugen
in Mangelung keine überreicht/ mit examiniret
und verhoret werden sollen.

1. Wie Zeuge mit seinem wahren Tausch- und Zunahmen heisse/ und wie alt er sey?
2. Ob er in Geist- oder Weltlichen Bann/Acht und Ober-Acht/ begriffen?
3. Wie er zu dieser Zeugniß komme.
4. Ob er einem oder andern Theil mit Sip-oder Blut-Freund: Schwäger-Befatterschaft oder sonst zugethan.
5. Ob er etwas Nutz oder Schaden aus dem Sieg des führenden Theils zu hoffen oder zu fürchten habe.
6. Ob er einem Theil mehr günstig sey dann dem andern.
7. Ob er von jemand unterrichtet sey/ oder sich mit seinen Mit-Zeugen besprochen habe/ wie er Kundschaft geben solte.
8. Ob er auch einem oder andern Theil in dieser Sache vorher ein-oder beyrathig gewesen.
9. Ob er auch wisse/worzu ihn der abgestatteter End verbinde/ und festiglich gläube/ da er demselbigen nicht nachkommen/ sondern übergehen würde/ daß er sich alsdann aller Gnade und Seegen Gottes berauben/ und Leib und Seel selbst muthwillig in die ewige Verdammniß stürzen würde.
10. Ob er dann in allem / darum er würde gefraget werden/ wolle die rechte reine Wahrheit aufrichtig / ohn allen Scheu berichten und aussagen.

Tit.

Tit. XLIV.

Von befohlner Verhörung der Zeugen/
was für Personen zu Commissarien verordnet wer=
den/und wie dieselbige mit dem Examine verfab=
ren sollen.

Begebe sich aber / daß zu Zeiten aus fürfallenden Ursachen/
die Bezeugen an Unserm Hoff-Gericht nicht füglich verhö=
ret werden möchten/ soll die Parthen/so Zeugen führen will/von
Unserm Hoff-Gericht Commissarios begehren und ernennen/
und so ferne sein Wiedertheil in dieselbigen nicht bewilligen
wolte/ sollen alsdann Unser Hoff-Richter und Besizerer/ von
Amptswegen / einen oder mehr Commissarios geben / auch
Commission und Befehligs Brieff/ an den oder dieselben/ mit
Einschliessung der Articul/ darauf die Zeugen zu verhören / er=
kennen/und unter Unsers Hoff-Gerichts Secret/ versiegelt aus=
gehen lassen.

Als aber die Erfahrung bezeuget / daß zu Zeiten und off=
termahls Personen / so dem Fürstlichen Hoff-Gericht gar nicht
zugethan/ auch wohl den Producenten oder deren Advocaten
bestallte Verwandte oder sonsten gute Freunde oder Gefattern/
oder auch wohl diejenige seyn / so in vorigen Instantien Rich=
ter oder derselbigen Schreiber gewesen / und daher zum Sa=
chen nicht wenig affectioniret / sondern zum höchsten verdäch=
tig seyn/zum Commissarien, durch die Procuratorn entweder
in Schrifften oder in mündlichen Vorträgen/vor Berichte vor=
geschlagen und ernandt werden/ solches aber hinführo nicht zu
verstatten/ auch der Ordnung ausdrücklich zuwider läufft/ und
ohne das sothane Sachen nicht beständiger / denn durch dieje=
nige/ welche dem Judicio verwandt / geschehen und verrichtet
werden können.

So

So sollen hinführo zu Einnehmung der Zeugen Verhör/
wie auch Expedition anderer vorkommenden Gerichtlichen Actu-
um und Sachen vor andern und ferneres verhörlich / jederzeit
einer von den Hoff-Gerichts Assessoren oder der Hoff-Gerichts-
Secretarius, neben einem Substituten, und diese / so viel sich
schicken wird / per vices & alternatim zu Commissarien er-
nandt/vorgeschlagen und verordnet / auch in deme so viel mög-
lich die Gleichheit erhalten werden / jedoch mit dieser Erklär-
ung/ daß die den Partheyen in der Nähe gewesene Hoff-Gerichts-
Assessores, den weit abwohnenden vorgezogen werden.

Es sollen auch der oder dieselben also zu Commissarien
verordnete / die ihnen anbefohlene Commissiones, aufs längst
innerhalb zwey oder drey Monaten / doch nicht in den Rela-
tion- oder Hoff-Gerichts- Wochen/ sondern zu anderer gelegenen
Zeit/ und ohne Versäumnis anderer ihrer Hoff-Gerichts Sa-
chen/ gewißlich verrichten/ auch ohne einig Anhalten der Par-
theyen/ die Tage-Zettel und Citationen ab- und daneben dem
Gegentheil die Mahnen der Zeugen mit überschicken / damit
er auf angesetzten Tag / seine Fragstücke und Exceptiones, wi-
der ihre der Zeugen Personen (ob er woll) übergeben möge.

Über das sollen die also gegebene Commissarien, die Zeu-
gen selbst nach Ordnung Rechtens verhören / und nicht den
Notarien oder Schreibern befehlen/ im Verhör der Zeugen
auch nicht zu sehr eilen / sondern qvo ad merita causæ, so viel
immer möglich und zum Sachen dienlich ipsa verba und For-
malia der Zeugen verzeichnen und aufschreiben/ auch bey einem
jeglichen Articul / so durch die Zeugen wahr gesagt wird / sie
um Ursach ihrer Wissenschaft / mit getreuem Fleiß nach allen
Umständen befragen und examiniren/ auch alles getreu-
lich aufschreiben / folgendes rotuliren und unter ihren
Hand-Zeichen und Pitschafft verschlossen und versiegelt/
dem producirendem Anwalt / in das Gerichte zu überge-
ben / zu stellen / damit auch viel-erwehnte Commissarii
mit

mit gedoppelten Tag-Satzungen / und die Partey mit überflüssigen Schreiben verschonet bleiben / So soll hiemit allen und jeden Advocaten ernstlich und bey Straff nach Ermäßigung auferlegt und eingebunden seyn / daß sie sich mit den Interrogatoriis, wie hie oben im 41. Titul §. So wollen Wir zc. versehen / gefast / und unter dem Prætext, als daß sie intra terminum præfixum / aus mangel Berichts / oder sonsten dieselbige nicht verfertigen können / keine angefehete Tage oder Termine wendig machen / und da sie sich solches unternehmen würden / damit nicht gehöret / und auf des Producenten Anhalten nicht desto weniger Rechtlicher Verordnung nach verfahren werden.

Tit. XLV.

Poen des Commissarien / so säumig ist in Verhörnung der Zeugen.

Wird so jemand / der Uns verwand und unterworffen / Commission und Befehlich-Brieffe Gezeugen zu verhören oder dergleichen zu thun / durch Uns oder Unsern Hoff-Richter befohlen / und derselbige Commissarius auf Ansuchung der Partheyen säumig befunden / soll derselbe zehen Rheinische Gulden in Gold / die Helffte dem Hoff-Gerichte / und die andere Helffte der Parthey / verlustig seyn.

Tit. XLVI.

Durch was Poen die Gezeugen zu zwingen seyn.

Es soll der Gezeuge / so Uns zugethan und verwand / auf daß die Wahrheit nicht untergedrückt bleibe / bey Poen zehen Rheinischer Gulden / die Helffte dem Hoff-Gerichte / und die andere Helffte der fürstellenden Parthey zu bezahlen / sich Gezeug-

zeug-

zeugniß zu thun / nicht weigern noch aufziehen / Und ob er gleichwohl ein oder mehr mahl in solche Boen gefallen / und die er leget / soll er sich doch damit die Wahrheit auszusagen nicht ledigen / sondern durch ernstlichere und grössere Straffe / als bey Boen / dupli, tripli, &c. auch Pfandungen und dergleichen Straffen / so oft solche Verweigerungen geschehen / nach Erkandtniß Unsers Hoff-Gerichts / dazu gehalten und gezwungen werden.

Und wo also die Commissarien säummig / wie in den nechstvorgehenden Titul gemeldet / auch die Zeugen ungehorsam wären / und nicht aussagen wolten / so kan zwarten derohalben den Zeugenführer die Zeit der Beweifung / weilm es nicht bey ihm stehet / nicht ablauffen / Wann aber der Zeugenführer bey dem Richter oder Commissarien um Befurderung des Examinis und Gezwang der Zeugen innerhalb zwey oder zum höchsten dreyen Monathen / nicht ansuchen / und von seinem Fleiß zum wenigsten protestiren würde / soll die darunter befindliche Versäumniß auf ihne haften / und auf des Segentheils Ansuchend gegen ihne was sich gebühret erkandt werden.

Tit. XLVII.

Wie die Zeugen / so ausserhalb Unserm Fürstenthum gefessen / zu verhören.

Wo auch jemand Zeugen zu führen Vorhabens wäre / die Unserm Gerichts-Zwang nicht unterworffen / mag derselbe im Gericht solches anzeigen / und Bitt-oder Compass-Brieffe ihme zu erkennen / begehren / an die Richter / unter deren die Zeugen gefessen sind / dieselben auf eingebrachte Articuli zu verhören.

Und sollen alsdann Unser Hoff-Richter und Besizer soleh Bitt-Brieff erkennen / und dieselben sampt den Articula und Frage-Stücken / so von des Zeugenführers Widertheil einige übergeben / oder sonst mit Vermeldung der bewehrenden Materi den Richtern der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken / mit Begehr / daß sie zu Befoderung des Rechten / und der Wahrheit zu Steuer / die Zeugen / so ihrem Gerichts-Zwang unterworffen / für sich Rechtlich erfodern / dieselbigen beendigen / und folgendes einen jeden Gezeugen in Abwesen der Partheyen und anderer Mitt-Zeugen / auf eingeschlossene Articula und Frage-Stücke der bewehrenden Materi / mit Fleiß und nach Ordnung der Rechten / befragen / verhören / ihre Kundschaft aufschreiben lassen / und mit aller Verhandlung / so vor ihnen ergangen / Unsern Hoff-Richter und Besizern verschlossen zuschicken wollen / wie dann das alles die gemeine Form und Schluß der Bitt-Brieff oder Imploratorien ferner mit sich bringen.

Tit. XLVIII.

Von Zeit der Zeugenführung.

Wiewol wie hier oben im 41. Titul gesetzt / daß Unser Hoff-Richter und Besizere denjenigen / so Zeugen führen will / eine geraume Zeit bestimmen und ansetzen sollen / innerhalb welcher er seine Zeugen benennen / zu wege bringen und fürstellen mag / jedoch wo der führende Theil aus Ehehafften Ursachen in solchem angelegtem Termin an Vollführung seiner Beweßung wäre Ehehafftig verhindert worden / soll ihm alsdann die Zeit / und wo vonnöthen / auch die dritte und vierdte Dilation oder Erstreckung mitgetheilet werden / doch so ferne er deßhalb vor Ausgang des gegebenen Termins / bey Unserm Hoff-Gericht ansuchen / und die Verhinderung / so über seinem möglichem Fleiß ihm zugestanden / anzeigen würde / Darauf denn
Unser

Unser Hoff-Richter und Beyfihere / nach Gestalt und Belegenheit der Sachen / solche Dilation, wie ihnen das düncket recht seyn / erkennen und geben sollen und mügen.

Und sollen auch gleicher Gestalt hinführo die Procuratores in petendis ulterioribus probandi dilationibus, Schein der Verhinderung einbringen / und ihnen ohne deren Fürlegen / dieselbige nicht gegeben werden / vielweniger soll es bey ihnen stehen / solche Dilationes für sich selbst zuzulassen und nachzugeben.

Die vierdte Dilatio probandi aber soll nicht anders/dann cum solennitate legali, gegeben werden / nemlich daß der / so dieselbe begehret / schwere einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium / daß er weder durch sich, noch jemand anders / der verhöreten Zeugen Sage erlernet oder erfahren / auch diesen vierdten Schub aus keinem Betrug / Argelist oder Befehrde begehret, sondern allein zu Bollendung seiner Kundschaft / daran er rechtlich verhindert worden wäre / und daß er diejenigen / so er von neuen zu verhören bittet / hiervon nicht gewust oder gehalten müge.

Welchen Eyd / da ein Procurator oder Anwald an statt seines Principals schweren wolte / soll er einen ausdrücklichen absonderlichen Gewalt (Mandatum Speciale) solchen Eyd zu leisten / von seinem Principal einzubringen schuldig seyn.

Tit. XLIX.

Von der Zeugen Expens und Kosten.

Die Zeugen sollen erscheinen / Expensis, und auf Unkosten dessen / der sie führet / welchen Kosten Unser Hoff-Richter und Beyfihere / wo derentwegen zwischen Zeugenführer und dem Zeugen Irrung fürfallen müchten / mäßigen sollen /

R 3

nach

nach Gestalt der Sachen und Personen Gelegenheit/ doch sollen Unser Hoff-Richter und Besizerer solcher Kosten oder Abzug halber/ so der Zeuge dieselbe Zeit in seiner Behausung oder Handel geschafft oder angestellt haben müchte/ keine Aufmerckung haben.

Und da auch von den Commissarien im Verhör der Zeugen Unkost aufgewandt würde/ der soll von dem Zeugen-Führer/ vor Eröffnung der Zeugen Aussage/ auch nach Richtlicher Erkändnuß/ wo deßhalben Streit einfallen würde/ erleyet werden.

Tit. L.

Von Kundtschaft / so vor Befestigung
des Krieges ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mügen.

Werwohl Zeugen oder Kundschafften in Recht nicht zugelassen noch aufgenommen werden sollen/ ehe und zuvor das Recht verfangen/ und die fürzustellen mit Recht erkandt worden/ als hier oben unter dem Titul von Befestigung des Krieges angeregt/ jedoch obs Sache wäre/ daß die Zeugen mit sorglicher Kranckheit oder mit hohen Alter beladen.

Item/ so sie an einen andern entlegen Ort zu ziehen/ oder sonst ferne zu reisen Befertig/ oder in schweren sterbenden Läuften wären/ also/ daß zu besorgen/ man möchte die nicht allewege haben/ in solchen und dergleichen gefährlichen Fällen/ mögen derselben besorglichen Personen Kundschafften/ auch vor Befestigung des Kriegs im Rechten auf des einen Theils Begehren eingenommen/ doch daß dem Gegentheil darzu verkündet/ und die Ursache in dem Kundschafft-Brieff geschrieben und gemeldet werde/ und soll derselbe Kundschafft-Brieff verschlossen bleiben/ biß daß er im Rechten zu gebührlicher Zeit geöffnet wird.

Wie

Wie aber das Alter / die Kranckheit und Abwesen der
Nahm-gemachten Zeugen/ in diesem Fall seyn soll/ das wollen
Wir in Bedencken und Ermäßigung Unsers Hoff-Richters
und der Bersitzer gestellt haben.

Und hat solches auch statt/wo vermuthlich ist/das die Zeu-
gen ihr Gedächtnuß/ che denn der Kläger klagen könnte / able-
gen möchten.

Es mögen auch die Zeugen vor Befestigung des Krieges
geführt werden/ in den Fällen/ darin die Kriegs-Befestigung
nicht noth ist/ als in den Sachen/darin schlechts und summarie
verfahren wird / wie das in den gemeinen geschriebenen Rech-
ten ferner verordnet und zu befinden ist.

Doch ist bey Verhörung der Zeugen ad perpetuam rei
memoriam dieser Unterscheid zu merken/ ob derjenige / so die
Zeugen also verhören läset/die klagende Parthey wäre/ und sie
sich solcher Kundschaft innerhalb Jahrs Frist nicht gebrauchte/
oder die Verhör dem Gegentheil nicht denunciiret und zu wis-
sen thut/so verleschet die Kundschaft/ und wird unkräftig/ und
fähet das ermeldte Jahr anzulauffen/von Zeit / da der Verant-
worter füglich/ mit Recht fürgenommen werden mag.

Wann aber der Antworter die Kundschaft also hat aufhe-
ben lassen/solche Kundschaft verleschet nicht in Jahrsfrist/sondern
bleibet für und für in Kräftten / dann es in des Klägers freyer
Macht und Willkühr stehet/ seiner Gelegenheit nach/ und wann
er will/seinen Wiedertheil oder Antworter zu beklagen/der Ant-
worter aber hat solche Macht und Willkühr nicht / und muß
des Klägers erwarten / wann und zu welcher Zeit er von ihm
besprochen und angeklaget werde.

Es dienet aber die Kundschaft des Antworters oder Be-
klagten/ die er in diesem Fall fürnimmt/ ihm allein dazu/ das
er sich damit wider den Kläger / wann er ihn beklagen würde/
beschützen müge/ und sonst nicht weiter; *Et sic non valet ad
agendum, sed solum ad repellendum.*

Tit.

Tit. LI.

Von Beweisung durch Brieffliche Urkun-
den/ deren Producir-Recognoscir- und wieder
Aus- und Abfolgung.

Es begiebt sich oft / daß der Kläger oder Antwortter keine Zeugen hat / durch die er seine Klage oder Exception und Gegenwehr beweisen möge / er hat aber Instrumenta/ Bücher/ Brieff und dergleichen / aus welchen seine Intention gleich so wohl beybracht und bewiesen werden mag.

Derohalben ordnen und wollen Wir / da der Kläger oder Antwortter seine Klage oder Exception durch Instrumenta/ Brieff und Siegel/ Handschriften/ Zahl-Bücher/ Register/ oder andere Brieffliche Urkunden beybringen / oder auch zu Hülff der Zeugen Sage einlegen wolte/ daß sie es thun mögen und sollen in Zeiten und Dilationen, so ihnen / wie nechst gemeldt / ad probandum gegeben und zugelassen seyn.

Es mögen auch solche Brieffliche Urkunden / hernach und biß zum Beschluß der Sachen/ eingebracht werden/ doch so ferne der einbringende Theil/ mit seinem End betheuren und erhalten mag/ daß er solche Brieffe gefährlicher Weise / oder sein Wiedertheil dadurch in weitem Kosten zu führen/ nicht hinterlassen habe.

Doch sollen hertinnen die Fälle / in welchem auch nach Beschluß der Sachen vermöge der gemeinen Rechten Instrumenta fürgebracht werden mögen/ ausgeschlossen seyn/ und jederzeit zu des Hoff-Richters und der Beysitzer Erkändtnuß stehen/ ob dieselben zuzulassen oder nicht.

Und wann also Brieffe/ Register oder andere schriftliche Urkunden/ daran den Partheyen gelegen/ in das Gericht fürgebracht werden/ damit solche Brieffe/ Acta und Schriften
nicht

Nahmen bitten / und darauf Citatio oder auch Commissio alsofort erkandt werden / und der Impetrante selbige Commissio zwischen den beyden nechstfolgenden Hoff-Gerichten nach aller Möglichkeit befodern / und deßfalls hernacher / es sey dann / daß er Schein / beschehener Verhinderung / und daß der Mangel nicht bey ihm von dem Commissario vorbrächte / nicht mehr gehört werden / Sonsten sollen die Procuratores in ihren mündlichen Reccessen bey ihren Pflichten und Enden / auch Vermeidung ernstlicher Straffe / nicht mehr Originalia, oder andere Urkunde specificiren noch anmelden / dann die sie würcklich und warhafftig in der That produciren und überreichen / die Substituten und der Bedell darauf sonderliche fleißige Achtung geben / Und wann sie hierinn Unrichtigkeiten oder Mangel befinden / oder vermercken / solches alsbald publicè anzeigen / damit es könne ad Protocolum notiret / und die Hoff-Gerichts-Cantzley derentwegen aufferhalb Gefahr bleibe / auch hierunter kein Falsum committiret werde.

Da auch einen oder mehr Procuratorn aus Irrthum Originalia oder sonst etwas anders / daß ihnen den Procuratorn nicht gebühret / sondern im Gericht verbleiben sollen / zugestellt würde / so sollen sie dasselbe finitâ eâdem audientiâ dem Secretario judicii wiederum behändigen / und bona fide einantworten / und bey Straffe nach Ermäßigung nicht mit sich in ihre Herberge wegnehmen.

Fernerß damit der Hoff-Gerichts-Secretarius mit Abforderung der Originalien nicht übereilet noch Befehrdet werde / So sollen hinführo die Originalia nicht durch die Principaln oder durch Botten / sondern durch der Principaln gevollmächtigte Procuratorn bey wâhrenden Hoff-Gerichten gegen ihre der Procuratorn gebührliche Qvittungen ex judicio wieder abgefodert / und durch dieselbige ihren Principaln einbehändiget werden / auch ein jeglicher Procurator was er in künfftig zum nechstfolgendem Hoff-Gericht vor Originalia haben und abfodern wolle /
eine

eine richtige Designation dem Hoff-Gerichts-Secretario im Hoff-Gericht zuvor zustellen und überantworten / auch unmittelbar seiner Partheyen Hoff-Gerichts Nachstandes gänzlich erlegen und richtig machen.

Tit. LII.

Von Fürbringung gemeiner Brieffen und Urkunden Instrumenta Communia genandt.

So auch eine Parthey im Rechten anzeiget / daß bey seinem Gegentheil Urkunden / Brieff / Bücher / Register oder Schrifften seyn / und begehret die ins Gericht zu bringen und zu ediren / Wo dann solche Urkunden / Brieff / Bücher und Register ihr beyder Gemein seynd (Si sint Instrumenta Communia) so ist die Wider-Parthey pflichtig / die ins Gericht zu bringen / besichtigen / verlesen und verhören zu lassen.

Doch soll hierinn diese Bescheidenheit gehalten werden / So die Bücher / Brieffe oder dergleichen / weitläufftige Schrifften wären / die auch anders / und geheime Ding inhielten / daß alsdann mit gebühlichem Fleiß die Articul / so gemein seynd / von ehrbaren Persohnen / sonderlich dazu geordnet / ausser dem Original gezogen werden / und soll solchem Extrat / so viel und und recht ist / wie auch dem Original selbst Glauben gegeben werden.

Do aber der Gegentheil mit solchen Extracten nicht friedlich seyn / sondern integras copias haben wolte / so soll er zuvor bey seinem leiblichen End erhalten / daß er solches nicht gefährlicher noch argelistiger Meynung (einige Gefährde dadurch zu suchen) thue / sondern daß solches seine hohe Nothdurfft erfodere / und darauf ihme solche begehrte ganze Copeyen auf seinen Unkosten folgen / &c.

Tit. LIII.

Von Eröffnung der Zeugen Sage / und
was darnach zu handeln.

So nun die Zeugen also verhört / und ihre Kundschaften
und andere Beweysungen in Recht eingebracht worden / sol-
len dieselben auf Ansuchen der Partheyen eröffnet und publici-
ret / den Partheyen auf ihr Begehren Abschrift davon gegön-
net / und Termin / dargegen zu handeln / angesetzt werden /
Auf solchen Termin mag die Parthey / wider welche die Zeu-
gen geföhret / oder andere Beweysung geschehen / dagegen
alsbald mündlich gemeine Einrede fürbringen / und per genera-
lia beschliessen.

Soferne aber dieselbe Parthey auch specialiter excipiren
wolte / soll dasselbige in Schrifften geschehen / und so wider das-
selbige zu repliciren , auch ferner zu handeln von nöthen / soll
es mit solcher Handlung und Zulassung allermassen gehalten
werden / wie hie oben von den auszüglichen Exceptionibus in
dem dreysigsten Titul angezeigt / und es schliessen die Parthey-
en oder nicht / keine triplicæ noch quadruplicæ zu Aufschür-
hung und Verzug der Sachen zugelassen werden / wo es nicht /
deswegen aber die Acta vorhero besichtiget und referiret werden
sollen / die hohe Noth / derselben und der Partheyen / kundbahr
befindlicher massen anders erfoderu thäte / Auf welchen Fall auch
nichts mehr dann ein terminus producendi omnia , und wo
vonnöthen / auch contradicendi angesetzt werden soll / und da-
neben die Procuratores beyderseits mündlich und per genera-
lia schliessen / da mit inrotulation und Verschickung oder Aus-
theilung der Acten gehalten werden / wie im gedachten dreys-
sigsten Titul §. Alldieweil aber der Gewinn zc. gesetzt / Es wäre
dann daß Unser Hoff-Richter und Beysitzere / aus bewegenden
Ursachen / anders bescheiden und zulassen würden.

Tit.

Tit. LIV.

Von Einreden wider der Zeugen
Persohnen.

WB dann einer vor der Verhör / oder auch vor Eröffnung
der Zeugen Sage / protestiret hätte / wider der Zeugen
Persohnen zu excipiren / oder Einred zu thun / Oder ob einer
gleichwohl nicht protestiret / aber kündlich anzeigen möchte /
daß er die Anfechtung der Zeugen-Persohnen allererst nach eröff-
neter Kundschaft erfahren hätte / der soll zu solcher seiner Ex-
ception und Einred zugelassen werden.

Ob aber jemand vor Eröffnung der Zeugen Sage / inmaß
sen obsteht / nicht protestiret hätte / oder nicht gnugsam anzet-
gen könnte / daß die Anfechtung wider der Zeugen Persohn /
allererst nach Publicirung der Zeugen Sagen erfahren /
der soll mit seiner Exception contra personas testium
nicht mehr zugelassen werden / er schwere dann zuvor ein Eid zu
Gott und auf das heilige Evangelium / daß er dieselbige Ex-
ception nicht ärger-gefährlicher oder böshafftiger weise fürneh-
men thäte.

Außer was Ursachen aber wider der Zeugen Persohn Ein-
reden geschehen mögen / das weisen die gemeine geschriebene
Rechte gnugsam aus / dahin gezogen / Insonderheit soll der ex-
cipirende Theil sich aller Bescheidenheit hierinnen verhalten /
damit aus solchen Einreden nicht Ursach zu weiterm Zanck und
Hader müge gegeben werden / und also lis ex lite erwachsen.

Und was allhie von Einreden wider der Zeugen Persohn
nen vermeldet / das soll nicht von von denen Zeugen / die einer
selbst fürgestellt / sondern von seines Widertheils Zeugen / ver-
standen werden / dann dem Producenten oder Zeugenführer / im
Rechten nicht zugelassen / seiner selbst geführten Zeugen-Persohn
nen anzusechten.

Tit. LV.

**Von Einreden wider der Zeugen Sage/
auch eingelegte Instrumenta und Brieffliche
Urkunden.**

Wer habe sich aber einer dessen bedinget oder nicht / so mag
er nicht allein wider seines Gegentheils / sondern auch sei-
ner selbst Zeugen Sage gebührende Exceptiones und Ein-
rede fürbringen.

Also nemlich / daß der Zeugen Sage gar unlauter und
zweiffentlich / also / daß daraus kein Gewisser Verstand zu neh-
men oder zu schöpfen / daß der Zeuge ihm selbst in seiner Sage
widerwärtig sey / daß die Sage allein von frembden hören her-
fliessen / daß der Zeuge bey gethaner seiner Sage / keine Ursache
seines Wissens angezeigt / und was dergleichen Gebrechen und
Mängel mehr seyn / die von Rechtswegen wider Zeugen Sage
fürgebracht werden mögen.

Wider die Instrumenta aber und Brieffliche Urkunden
mag excipiret werden / daß dieselben einen öffentlichen Mangel
oder falsch haben / daß die Sachen anders gehandelt / denn darinn
begriffen / daß die Brieffe radiret / geschabet / die Siegel zerbro-
chen / oder sonst argwöhnig oder daß die in Recht einkommene
Brieff gemeinen geschriebenen oder auch unsern selbst Sakun-
gen / oder Unsers Fürstenthums Landtags Abschieden / Landes
Ordnungen und Rechten zu wider / Oder daß die in andere
Wege durch gefährlichen Betrug oder Hinderung aufge-
richtet und zu wege gebracht / oder auch mit Verschweigung der
Warheit und Angabe der Unwarheit / daß auch darinn der-
massen / wie sie gestellet / nicht gewilliget / und daß sie Abwesens
der mit Interessenten aufgerichtet / und sonst verdächtlicher ge-
fährlicher Weise ausgebracht oder erlangt worden wären.

Tit.

Tit. LVI.

Ob nach eröffneten Zeugen Sage / weiter Zeugen geführet werden mügen.

Wann auch die Eröffnung der Zeugen Sage geschehen/sollen um Verhütung willen der Subornation, das ist/ gefährlicher Unterrichtung der Zeugen / weitere persönliche Kundschaften auf die vorigen Beweis-Articul / oder auf Articul/die demselben stracks zuwider/nicht zugelassen werden/

Doch ob einer wider die Zeugen/ihrer Person halber Einrede hätte / und die anfechten wolte / der mag derhalben zu Ausführung derselben Einrede wohl weiter Zeugen stellen / die im Recht genandt werden Reprobatorii probatoriorum, und soll in diesem Fall dem Gegentheil wider solche Reprobatorios auch Zeugen zu stellen erlaubt seyn/und werden solche Gezeugen Reprobatorii reprobatoriorum geheissen; Weiter werden zu Wiederteftung der Zeugen Personen im Recht keine Zeugen zugelassen.

Es mögen auch bisweilen die hievor verhörte Zeugen/von wegen ihrer unlautern und zweiffelhafftigen Aussagen und Kundschaften / so das Unser Hoff-Richter und Besizere für nothwendig ansehen / ex officio wiederum examiniret und erfraget werden / jedoch das Unser Hoff-Richter und Besizere/ oder denen sie es befehlen werden / alsdann ernstlichen guten Fleiß fürwenden / damit keine verdächtliche Anstiftung oder Unterrichtung mit denselben Zeugen gebraucht/ sondern alle Gefährlichkeit vermieden bleiben/ und fürkommen werde.

Welches auch in Appellation-Sachen statt haben soll/ das die vorigen Zeugen oder auch neue wieder fürgestellt/repetirt und abgehört mögen werden / da es der Appellanten und
Sachen

Sachen Nothdurfft also erfodern würde/ doch daß der Subor-
nation halber ein fleißiges Aufmercken gethan/ und gute Ach-
tung darauf gegeben werde.

Desgleichen wo die Kundschaften bey dem Gericht verlegt/ oder verlohren würden/ mag man auch in solchem Fall (wie oben vermeldet) die verhörte Zeugen repetiren und wiederum examiniren/ doch auf desjenen Unkosten/ durch welches Fahr-
lässigkeit und Säumnüß die Kundschaften also verlegt oder verlohren sind.

Also auch da die Zeugen auf etliche nothwendige Interrogatoria ad causam facientia, oder auch Articul nicht verhöret wären/ mögen sie nochmahls auf dieselben repetiret und examiniret werden.

Daß aber Instrumenta und Brieffliche Urkunden nicht allein vor und nach Eröffnung der Zeugen Sage/ sondern bis zu Beschluß der Sachen/ wohl mögen fürgebracht und eingelegt werden/ haben Wir hieroben in ein und funffzigsten Titul geordnet und vermeldet.

LVII.

Von Beweisung durch Augenschein.

Beweisung durch Augenscheinliche Besichtigung/ sollen und mügen auch nach Beschluß der Sachen/ wo solches vor gethanem Beschluß begehret/ oder da es von den Parthenen gleich nicht begehret/ von Unserm Hoff- Richter und Besitzer aus Richterlichem Ampt/ so es die Nothdurfft erfoderte/ und dem Wiedertheil/ wie recht ist/ darzu verkündet würde/ zugelassen oder eingenommen werden.

Tit.

Tit. LVIII.

Von Eyden / so zu Ergänzung vorgelei-
ster Kundschaftte vollführet werden / und sonsten
bey Rechthängigen Sachen insgemein vorkommen/
und in welcher Form dieselbige ab-
zuleisten.

Wird im Fall / da jemand's sein Fürbringen gleichwohl zum
Theil semiplenè, und also nicht gnugsamlich erwiesen hät-
te / würde der Eyd in supplementum, das ist / zu Erfüllung der
unvollkommenen Beweisung / die Partheyen ertheilet.

Ob aber / und wie / auch welcher Partheyen solcher Eyd
aufzulegen sey / das steht zu Unsers Hoff-Richters und der Bey-
sitzer Ermäßigung und Bescheidenheit / die sollen die Sachen
mit allen ihren Umständen / Anzeigungen und Vermuthungen /
sonders Fleisses erwegen und ermessen / in was Ansehen / Ehre
und Tapfferkeit jede Parthey sey / welche auch der Sachen am
besten Wissenschaft haben / und was jeder Theil vor dem an-
dern erwiesen / auch derhalben besser Vermuthung für sich habe /
alsdann mag demselben 'aus erst erzehlten' / auch andern der-
gleichen Beweignissen / nach Unsers Hoff-Richters Erkändtnuß /
solcher Eyd in eigener Person / oder da sonsten erhebliche Ver-
hinderungen der Parthey / so solcher Eyd wäre zuerkandt wor-
den / fürfielen / oder durch Schwachheit oder andere Wege sol-
ches nicht geschehen könnte / seinem dazu gnugsam und in spe-
cie gevollmächtigten Anwald / zu erstatten / wohl auferleget
werden.

Würde es auch zu dem Stande gerathen seyn / daß etwa
von den ersten Contrahententen, Paciscenten, oder welche
sonsten die Sache anfänglich principaliter angangen / keine mehr
im Leben oder verhanden / sondern dieselbige auf die Erben oder

M

an-

andere gekommen / ist gnug / daß dieselbige schweren / daß sie gänzlich glauben und es dafür halten.

Über dieses stehet einem jeglichen Theil frey und bevor / seinem Widerparth das Gewissen zu rühren / welcher dann auch bey Verlust der Sachen solches Juramentum judiciale zu schweren / oder zu referiren schuldig seyn soll.

Da auch ein Ding / darum gefochten wird / nicht mehr in esse und verhanden / so erfolget das Juramentum æstimationis, Da einer schweret / daß die geklagte Stücke so hoch austragen / wie sie in der Klage specificiret / welches im Rechten Veritatis genennet wird / zum Unterscheid dessen / welches die Rechts-Lehrer Affectationis nennen / daß Kläger lieber so viel und so hoch an Gelde / in seiner Klage benennet / verlichren / dann der beklagten Stücke entbehren wolke.

Welche Ende / wann / in welchen Fällen / und zu welcher Zeit sie zu erkennen / kan wegen vielfältigen Unterscheid der vorkommenden Sachen nicht gewislich definiret werden / sondern wird billich des Richters discretion anheim gestellet / und werden also Unsere zu jederzeit wesende Hoff-Richter und Besizere darunter Rechtlicher Verordnung nach zu verfahren wissen.

Solte aber einer etwa nomine tutoris oder curatoris litigiren, soll er schweren : Daß / wenn er an seines unmündigen und verpflegeten Stelle und dessen Condition wäre / des geklagten Dinges so hoch nicht entrathen wolke / als solches in der Klage æstimiret und vorgeschlagen.

Tit. LIX.

Wie in Appellation-Sachen nach der Kriegs-Befestigung gehandelt werden soll.

Dieser vorgeschriebener Rechtlicher Proceß soll nicht allein in den Rechtfertigungen erster Instanz / sondern auch

auch in den Appellation-Sachen an Unserm Hoff-Gericht gehalten werden.

So ferne aber in Appellation-Sachen der Appellans oder Appellatus nichts weiters / dann in erster Instanz beschehen / nach Befestigung des Krieges zu beweisen oder einzubringen hätten / soll alsbald auf ihr Begehren terminus producendi omnia & concludendi angeſetzt werden.

Wolte aber eine Parthey / Appellans oder Appellatus, nach beschehener Kriegs-Befestigung nichts neues fürbringen / sondern begehrte ihm alsbald terminum ad producendum omnia und zu beschliessen / anzusehen / und doch sein Widertheil weiters einbringen wolte / soll ihm solches zu thun / Zeit angeſetzt / und wie in erster Instantien zu handelen / zugelassen und gestattet werden.

Tit. LX.

Von Recht-Satz und Beschluß.

Wann nun die Partheyen ihre Nothdurfft fürgebracht / ihre Beweisung und anders gethan haben / was sie in der Sachen zu genieſſen verhoffen / sollen sie zu Recht beschliessen.

Und wann einiger Theil ausserhalb gegründeter Ursachen / zu Recht nicht beschliessen wolte / sollen Unser Hoff-Richter und Besizer mit der andern Parthey aus Richterlichem Ampt beschliessen / und also die Sachen auf seinen Ungehorsam für beschlossen annehmen und halten / auch nach beschehenem Beschluß den Partheyen nicht gestattet werden / etwas weiter in Recht fürzubringen / noch einigen Beweis mehr zu thun.

Doch so einem dermassen etwas zustande / daß er zum Handel zu bringen je von nöthen seyn erachtet / möchte er begehren / solchen Beschluß wiederum aufzuthun und zu rescindiren / welches ihm alsdann / wo sein Begehren aus rechtmäßigen

gegründeten Ursachen beschehe / und er mit seinem Eyd betheuren möchte / daß er solches nicht gefährlicher oder verzüglicher weise begehre / sondern erst nach dem Beschluß solches erfahren / und davor kein Wissend davon gehabt / und anders nicht durch Unsern Hoff-Richter und Besitzer erkandt und gestattet werden soll / doch daß solches dem Segentheil auch darzu verkündet werde / sein Einrede dagegen habe einzuwenden.

Es mögen auch Unser Hoff-Richter und Besizere jederzeit für sich selbst / und von Ampts wegen / der Sachen Gelegenheit und Nothdurfft nach / den Beschluß rescindiren und im Handel fürnehmen / was sie demselben dienlich seyn erachten können.

Tit. LXI.

Wie wider die ausbleibend und ungehorsam Parthey procediret und gehandelt werden soll.

Wir ordnen / setzen und wollen / daß alle und jede Unsere Unterthanen / wes Standes oder Wesens die seynd / auf Unser oder Unsers Hoff-Richters und Besitzer Citation und Ladungs-Brieff an Unserm Hoff-Gericht auf bestimpte Gerichts-Zeit / durch sich selbst oder ihren Bevollmächtigten zu erscheinen / schuldig und pflichtig seyn / sie auch davon keine Ursach / die sey dann in gemeinen beschriebenen Rechten gegründet und erheblich / entschuldigen oder entheben soll.

Wann nun der Kläger oder desselben Anwald / auf dem angesetzten Rechts-Zag nicht erscheinen würde / soll auf des Antworters Begehren / dem Kläger geruffen / und nach beschehenem Ruffen / wo die Sache mit Klag und Antwort unverfasset stünde / derselbe Kläger ungehorsam / und den Gerichts-Kosten

sten

sten abzulegen erkandt / auch der Antworter / auf sein Begehren / von der Ladung absolviret und erlediget werden.

Wolte aber der Antworter / nachdem der Kläger geruffen / und er ungehorsam erkandt / in der Haupt-Sache verfahren / und seine Berechtigkeith fürbringen und liquidiren, damit er endlich vom Recht-Stand (ab instantia) oder von der Klage (ab impetitione) ledig erkandt / und für ihm gesprochen werden möchte / das soll ihm zu thun auch gestattet werden.

Wäre aber die Sache mit Klag und Antwort verfasst / so möchte Unser Hoff-Gericht vollensfahren / und dann für den Kläger oder den Antwortern / je nach Gestalt des Gerichts-Handels und geübter Acten urtheilen / doch soll in solchem Fall der gehorsamte Theil / ob gleich wider ihn gesprochen würde / den Gerichts-Kosten abzulegen nicht schuldig seyn.

Solches / wie obstehet / soll auch statt haben / so der Antworter vor Befestigung des Rechtlichen Krieges / wie angezeiget / liquidiren würde.

So ferne aber nicht der Kläger / sondern der Antworter / vor Befestigung des Kriegs / zu einigem angesetzten Termin ausbleiben würde / mag der Kläger auch ein Ruffen / und nach beschehenem Ruffen denselben Antworter ungehorsam zu erkennen / bitten / und so also das Ruffen erkandt und geschehen / und dann der Antworter darauf ungehorsam erkandt / auch der Krieg Rechtens auf denselben Ungehorsam / für befestiget angenommen ist / auf denselben Ungehorsam in der Haupt-Sachen verfahren / in derselben seine Berechtigkeith fürbringen und liquidiren.

Es soll ihm auch zu Vollführung desselben / auf sein Begehren / von Unserm Hoff-Richter und Besitzern zünftliche Termin gegeben werden / Und ob gleich die Urtheil wider ihn ergienge / er dennoch den Kosten dem ungehorsamen Gegentheil abzulegen nicht schuldig seyn / noch verdammet werden.

Tit. LXII.

**Wann hernach der ungehorsame Theil er-
scheinet / ob und wie er zuzulassen.**

Ersciene aber der ungehorsame Theil folgendes / nachdem
einer oder mehr / oder alle Termin gehalten / soll derselbige /
er sey Kläger oder Antwortter / in dem Stand / wie er die Sache
und Proceß findet / zugelassen und gehöret werden / doch daß er
zuvor dem gehorsamten Theil allen Kosten und Schaden / sei-
nes Ungehorsams halben erlitten / nach rechtlicher Ermäßigung
bezahle und ablege.

Würde aber die Parthey / wider welche in contumaciam
also procediret / so sie folgendes erscheinet / Ursachen fürbringen /
warum sie nicht ungehorsam wäre oder erkandt worden seyn
solte / und derowegen keinen Kosten und Schaden zu erstatten
schuldig / auch dasjenige / so auf solchen Ungehorsam gefolget /
nichtig erkandt / abgethan und revociret werden solte / darzu
soll sie durch Unsern Hoff-Richter / so viel billich und recht ist /
zugelassen werden

Tit. LXIII.

**Wann der Kläger nach erkandtem Unge-
horsam nicht liquidiren will / wie er seinen Theil dannoch
zu Recht bringen möge.**

Da aber der Kläger nach beschehenem Ruffen und erkand-
tem Ungehorsam nicht liquidiren / sonder auf seines Wie-
dertheils Ungehorsam dermassen handeln würde / damit er den-
selben zu Recht bringen möchte / soll er das zu thun auch Macht
haben

haben/ und alsdann bitten / sich nach beschehenem Ruffen und erkandtem Ungehorsam / in desselben ungehorsamen Theils Haab und Güter ex primo Decreto, Und folgendes/wann die gebührliche Zeit der Rechten verflossen / auch ex secundo Decreto, wie recht/ einzusetzen und zu immittiren.

Es ist aber allhie zu mercken / daß ein grosser Unterscheid/ ob die angefallte Klage Realis oder Personalis sey/ dann so die Klage Realis, als wann die auf Haab und Güter/ die der Kläger als sein Eigenthum ansprechen thäte / gestellt / so mag der Kläger begehren / sich in dieselbige angesprochene und beklagte Güter / auffer erster Erkändtnuß (ex primo Decreto) einzusetzen.

Wann aber die Klage Persöhnlich / als da einer dem andern um Schuld oder anders / auffer vorgehendem Contract, ichts was zu thun oder zu geben obligiret und verbunden ist/ mag der Kläger in des Antworters Güter in gemein Einsetzung begehren/ nach Masse und Grösse seiner erklärten und liqvidirten Schuld/bedarff aber solche Einsetzung nicht eben und stracks in so viel Güter und nicht mehr / als die begehrte Haupt-Summa ist/ sondern mag die in mehr geschehen / von wegen des aufgekauften / und weiter aufstauenden Kostens/ also / wo die Forderung hundert Gulden wäre/möchte die Einsetzung in andertshalb Hundert/ oder auch zwey hundert Gulden werth Güter geschehen.

Und hat der Kläger dieses ersten Einsatz halben keinen andern Nutz und Genies/dann daß er die Güter/darinn er gesetzt/ allein causa rei servandæ, und zu ferner Versicherung seiner Schuld innen hat.

Doch soll in obvermeldeten beyden Begehrungen dem Antworter zuvor verkündet werden / solche Einsetzung zu beschehen / zu sehen und hören / oder aber redliche Ursachen anzuzeigen / warum die Einsetzung nicht erkandt werden / noch statt haben soll.

So

So nun die Einsetzung aus erster Erkändniß ex primo Decreto geschehen wäre/ käme dann der Ungehorsam innerhalb Jahrs-Frist/ den nechsten nach solcher ersten Einsetzung / und entrichtete dem Kläger Kosten und Schaden / und thät ihne Versicherung/ die Sache/ wie recht/ auszuführen/ so soll die erkandte Einsetzung abgethan/ und in der Haupt-Sachen volln-fahren werden.

Wo aber solches nicht beschehen/ mag alsdann nach Verlauffung eines Jahrs von der vörigen Einsetzung anzurechnen/ oder aus rechtmäßiger Ursachen und Erkändniß Unsers Hoff-Berichts / auch vor ausgang des Jahrs zu der Einsetzung aus dem zwayten Decret (ex secundo Decreto) sonderlich in personalibus procediret und geschritten werden/ wie dann solches die Rechte zugeben und ausweisen.

Und wird der Kläger aus dieser zwayten Einsetzung ein vollkommener Besitzer (verus Possessor) also / daß die Abnützung der Güter/ darinn er ex secundo Decreto gesetzt/ihne zugehöret.

Und das ist nun ein Weg/ durch welchen der Kläger seinen Gegentheil zu recht bringen mag.

Es soll aber dem Kläger auch zugelassen und erlaubt seyn/ auf seines Gegentheils erkandten Ungehorsam von Unserm Hoff-Bericht ein Gebots-Brieff oder ein Monitorium, mit einverleibter comminirter Poen zu begehren und auszubringen/ darinn dem Gegentheil geboten werde/ nachmahls auf einen bestimmten Tag/ bey Vermeydung solcher Poen in Recht zu erscheinen und zu handeln / und wo er nicht erscheinen würde/ alsdann zu sehen / sich in dieselbe comminirte Poen gefallen seyn/ zu erkennen und zu erklären.

Es soll auch in solchem Fall/ da dem jetzt-gemeldtem Gebots-Brieff oder Monitorio über Zuversicht nicht nachgesetzt/ sondern der Beklagte nicht desto weniger in seinem fürsetzlichen Ungehorsam halsstarrig verharren würde/ dem Kläger vergün-
net

net und zugelassen seyn/ Anrufungs-Brieffe an die Röm. Käy-
 serliche Majestät oder Ihrer Majest. Kammer-Gerichte im hei-
 ligen Reiche / als die Oberhand / zu bitten und zu begehren/ Und
 sollen dieselben ihme mit Erzählung aller Gelegenheit des Han-
 dels von Unserm Hoff-Gericht gegeben / und darum um Be-
 foderung und Handhabung der Gerechtigkeit gebeten werden/
 nemlich/ die ungehorsam Parthey auf Ansuchung des gehor-
 samen Theils zu mahnen/ und bey Voen der Acht zu gebieten/
 in einer bestimmten Zeit an Unserm Hoff-Gericht zu erscheinen/
 dem Kläger des Rechts zu seyn und auszuwarten / oder wo er
 das nicht thäte / alsdann auf einen andern veramten auch
 peremptoriè angesetzten Tag zu erscheinen / zu sehen und zu
 hören / sich um solchen Ungehorsam in des heiligen Reichs Acht
 zu erkennen / zu sprechen und zu erklären / oder aber redliche
 und im Rechten gegründete Ursachen fürzuwenden / warum
 solches nicht beschehen soll/ Wann er dann abermahls ungehor-
 sam seyn würde / alsdann ihme in die Acht sprechen und erklä-
 ren/ und förder dem Kläger mit gebührlicher Execution der-
 selben Acht / nach des heiligen Reichs Ordnung gnädiglich zu
 verhelffen.

LXIV.

Wie die Acta in denen auf End-oder Bey-
 Urtheil beschlossen / ausgetheilet und referi-
 ret werden sollen.

So bald in einiger anhangenden Recht-Sachen diffini-
 tivè oder auch interlocutoriè zu der Urtheil beschlossen/
 sollen die Acta und Protocoll fort / wie oben bey dem 6. Titul ge-
 setzt / compliret werden / und der Hoff-Gerichts Secretarius
 dieselben einem Besizer / an dem die Ordnung ist / zustellen und
 über-

¶

über-

überantworten lassen / die Assessores auch wann sie vom Hoff-
Gericht wieder nach Haus ziehen wollen / solches dem Secre-
tario einen Tag oder zwene zuvor anzeigen lassen / damit sie
mit Acten zum nehern hinwiederum versehen werden / und vor
Empfahung der complirten und ihnen ad referendum zustel-
lenden Acten nicht weg reisen / sondern dieselbige mit sich neh-
men / und auf das nechstfolgende Hoff- Gericht gewislich re-
feriren / inmassen wie hernach folget:

In Sachen erster Instanz und Rechtsfertigung / darinn
definitivè und endlich beschlossen / soll derselbige Referente in
gemeinem Hoff- Gericht zufoerst vermelden und anzeigen / ob
die Ladung / wie recht / ausgegangen / exequiret / und wiederum
reproduciret / und ob die Partheyen selbst oder durch ihre voll-
mächtige Anwalde / wie recht / erschienen und gehandelt haben /
und ob alle ihre Versohnen zum Rechten gnugsam legitimiret
gewesen oder nicht.

Darnach soll der Referent mit der Kürze und in einer
Summ doch verständlich und mit getreuen Fleiß erzehlen / was
der Kläger in seiner Klage fürbracht und begehret / und sein
Widertheil ihme dessen gestanden / oder verneinet / Was der
Kläger folgendes beybracht und erwiesen / was dawieder exci-
piret und fürgewendet / auch ferner alles das / so von beyden
Theilen von Anfang bis zum Beschluß der Sachen zum Haupt-
Handel dienlich / fürbracht und einkommen ist / und ob sol-
ches alles förmlich / wie recht / und nach laut dieser Unser Ord-
nung beschehen sey oder nicht.

So nun der Handel also summarie, und in der Substantz
von dem Referenten erzehlet worden / und die andere Beysihere
den also eingenommen haben / sollen zu noch besserem gründ-
lichem und gewissem Verstand / wanns von Unserm Hoff-
Richter und Beysiher / und sonderlich dem Referenten solche
Sachen für nothwendig angesehen würde / alle Acta von Wort
zu Wort gelesen werden / ausgenommen die Ladungen / einge-
brachte

brachte Gewalt / und anders dergleichen / wo von Referenten derhalben kein Streit oder Mangel zu seyn / angezeigt worden wäre / Dergleichen / wo die Partheyen um etwas streitig gewesen / und dasselbe durch ein Inter-locutori oder Bey-Urtheil abgeschnitten und entscheiden worden / so soll dieselbige Urtheil allein / und nicht die Producta, in solchem Puncto und Streit einbracht / verlesen werden.

In Appellation-Sachen / darinn endlich und diffinitivè beschlossen / sollen die Acta erster und anderer Instantz von dem Referenten obbestimmter massen erzehlet und referiret / auch sonderlich auf die Formalia appellationis gute Aufachtung zu geben / und folgendes die Acta (wo von nöthen) gelesen werden.

Aber in Sachen erster Instantz oder Appellationis, darinn nicht diffinitivè, sondern interlocutorie beschlossen / soll der Referent allein vermelden und anzeigen / was desselbigen Streits halben von den Partheyen eingewandt und begehret worden / auch sonst im Handel darzu dienlich befunden / dasselbige folgendes / wo vonnöthen / verlesen / und solches also mit den Interlocutoriis und Bey-Urtheilen / die etwas wichtig seyn / als super Declinatoriis fori, Formalibus appellationis, Desertione und dergleichen gehalten werden.

Die andern schlechte Bey-Urtheil und Bescheid / als nemlich / ob das Libel oder Klag / Exception, Replic, Duplic zuzulassen / der Krieg Rechtens befestiget / der End für Befehrd geschworen / auf die Articul gnugsam geantwortet / oder die Zeugen zu beweisen zuzulassen / Bezeugen und Rundschaft geführt und verhöret / oder committiret / Dilationes gegeben / Termin ad producendum omnia & concludendum ange-setzt werden sollen / und andere dergleichen / mögen Unser Hoff-Richter und Besitzer zu jeder Audientz geben / oder auch zu End der Audientz Wochen aussprechen / wie solches der Sachen Zustand erfordert / und es ihnen gelegen seyn wird.

N 2

Und

Und damit hernacher in Ermäßigung begehrter taxation der Gerichtlichen Expens desto mehrer Richtigkeit seyn möge/ ordnen und wollen Wir / daß die Referentes in referirung der Sachen den Advocaten ihre Producta und Schrifften alsbald taxiren/ und die Tax auswendig auf die Producta oder Schrifft verzeichnen sollen.

Es soll sich aber der Hoff= Gerichts Secretarius so viel möglich in Austheilung der Acten befließigen / daß die Acta, darinn diffinitivè beschlossn / denjenigen zu referiren wiederum zugestellt werden/ die hievor Interlocutorie darinn referiret haben/ so lang dieselben Referenten am Gericht seyn/ Es wäre dann/ doß sie verreisen / und lang auß seyn müssen/ oder sonst mit schwerer Leibes Schwachheit befallen wären / daß sie dem Referiren nicht auswarten könten/ alsdann sollen die Acta auch andern ad referendum, damit die Sachen in die länge nicht verzogen/ zugestellt werden.

Und damit man jederzeit wissen müge/ was jedem Beysezer für Acta ausgetheilt und übergeben worden seyn/ soll der Gerichts= Secretarius darüber ein ordentlich Register halten/ und darinn dieselben Acta, wann/ auf welche Zeit darinn beschlossn/ und sie einem jeden Assessorn zu referiren/ übergeben seyn/ aufschreiben/ verzeichnen/ und auf jeden Hoff= Gericht dem Hoff= Richter oder seinem Vorweser dieselbe Verzeichniß zustellen.

Als aber die Erfahrung bezeuget / daß/ wann gleich die Urtheile concipiret / dieselbe doch wegen nicht Zahlung der Parthenen lange uneröffnet stehen bleiben / daher dann erfolgt/ daß das Gerichte mit vergeblicher Mühe und Arbeit beladen/ auch andere Sachen dadurch gehemmet und aufgehalten / So sollen hinführo keine Acta, darinnen definitive oder ad interlocutoriam, welche Krafft eines End= Urtheils hat/ oder auch darinn in puncto dilatoriarum submittiret und geschlossn / ad referendum ausgegeben werden/ es haben dann
beyde

beide Theile zuvor ihren Nachstand richtig erleget und bezahlet / Und derwegen alle und jede Procuratores, wenn sie in einer Sache submittiret / oder vorher eine Verzeichnuß / ihrer Partheyen Nachstand / von dem Hoff-Gerichts Fiscaln fodern / den Nachstand fürderlichst überschicken / und dabey die Acta ad referendum auszugeben / oder im fall der Segentheil in morâ, Mandatum de Solvendo vel Monitorium an denselbigen abgehen zu lassen / bitten / Und sollen in solchem Proceß / die sämliche Partheyen / alle beschehene Recess, Mandat und Boten-Lohnen selbst und allein zu zahlen schuldig seyn / von den Impetranten aber disfalls nichts gefodert / sondern dieselbige mit solchen Expensen moræ partis adversæ gänzlich verschonet werden.

Gleicher gestalt soll es auch / wenn Rotulatio actorum erkandt / gehalten / und ehe und bevor beide Theile ihren Nachstand richtig bezahlet / und etwas auf Rechnung zu Urtheil-Gelt erleget haben / die Acta nicht verschicket werden.

Damit auch hinführo keine Relationes zurück bleiben / So sollen hernerchst dieselbige / derjenigen Sachen / darinnen definitive geschlossen / und andere wichtige Sachen vorerst vorgehen / und mit solchen die Relation angefangen werden / Und wann die vornehmsten und wichtigsten Sachen zufoerst also in pleno Consilio referiret / die Assessores die übrige geringe Submissiones und Puncten expediiren und verrichten.

Tit. LXV.

Von Verfassung und Aussprechung der Urtheilen.

Wird wann die Recht-Sachen / darinn definitive oder zu einer wichtigen Interlocutorien und Bey-Urtheil beschloffen / obgeschriebener Gestalt in gemeinen Hoff-Gerichts-Rath

N 3

also

also referiret / erzehlet und verlesen worden / so soll der Referent alsofort seine Meynung / mit Einführung derer ihnen bewegenden Ursachen und Gründe der Rechte / hinten an die Relation hinzu gesetzt / den übrigen Assessorn ablesen und kund machen / dieselbige auch darauf und auf Befragung des Hoff-Richters oder des Referenten / die ihrige / und was einjeder für ein Urtheil spreche und erkenne / und aus was Grund und Ursachen in der Ordnung / da sie nechst dem Referenten sitzend gefunden werden / eröffnen und hinzu thun.

Und soll bey solcher Umfrage der Urtheil Unser Hoff-Gerichts Secretarius so viel möglich gegenwärtig seyn / und des Referenten auch der andern Beysitzer Meynung / mit Bemerkung ihrer Mahnen und der Ursachen / daraus sie ihre Urtheil und Meynung schöpfen / mit gutem getreuen Fleiß in die Feder bringen und aufschreiben / auch ein sonder Protocol oder Urtheil-Buch darzu halten / und solches alles bey seinen gethanen Gelübden und Eyden / ewiglich in guter geheim haben / und niemands offenbahren / er würde dann solches durch Uns oder Unser Hoff-Richter und die Beysitzer geheissen und bescheiden.

Wann dann sie alle / oder der mehrer Theil / nach gnugsamer Umfrage beschliessen und erkennen / und ob sie zwenspaltig und auf jeglichen Theil gleich wären / welchen Theil dann Unser Hoff-Richter einen Zufall thut / und also die meisten Stimmen hat / daß soll das Urtheil seyn / und folgendes in sitzendem Hoff-Gericht eröffnet / und durch Unsern Hoff-Gerichts Secretarium oder dessen Substituten einen publiciret und verlesen werden / Und wann Unser Hoff-Richter und die Beysitzer sich also der Urtheil vereiniget und verglichen / soll der Referente dieselbige in Unserm Hoff-Gerichts Secretarii Protocol mit eigener Hand zu unterschreiben / schuldig und verbunden seyn.

Wo sich auch begebe / daß nach beschehener Relation einer oder mehr aus Unsern Beysitzern ihnen den Handel auch zu be-

be

besichtigen / oder auf den Handel sich weiter zu bedencken / Zeit begehren würden / das soll ihr jedem vergönnet und gestattet / auch auf das mahl durch Unfern Hoff-Richter mit der Umfrage / und endlicher Endschliessung oder Verfassung der Urtheil stille gestanden werden.

Da sich auch zutragen würde / daß Unsere gelehrte Rätthe / auch die andern von der Ritterschafft und Städten einer andern und getheilten Meynung wären / und sich der Urtheil nicht vergleichen könnten / oder sonsten bedencken hätten / aus allerhand bewegenden Ursachen darinn zu sprechen / oder es die Partheyen selbst münd- und Gerichtlich bey Überreichung des letzten Products begehren würden / so sollen die Acta an eine unverdächtige Universität oder Schöppen-Stuhl / um Rechts-Belehrung / auf der Partheyen Unkosten verschicket / und die Urtheil darnach publiciret werden.

Im fall / da sich auch begeben / daß ein Theil die Verschickung beehrte / und darauf drünge / der ander Theil aber darinn nicht willigen / oder einige Zulage zu der Behueff zu thun sich beschwerte / so soll solche Verschickung auf des suchenden Theils Unkosten nichts destoweniger geschehen / Es wäre dann / das Hoff-Richter und Besizer ohne daß die Nothdurfft zu seyn erachten würden / daß die Acten müssen verschicket werden / als soll solches auf gleichen Unkosten der Partheyen geschehen.

Damit auch des Fisci halben in künfftig desto mehr Richtigkeit gehalten werde / So soll / wann hinführo eine Definitiva oder Interlocutoria, welche vim definitivæ hat / concipiret und begriffen ist / der Hoff-Gerichts Fiscal alsbald beyder Partheyen Anwalden eine Verzeichnüß ihres etwa noch befindlichen Nachstandes zustellen / Und ehe und zuvor beyderseits Richtigkeit getroffen / die Urtheil nicht publiciret / sondern bis dahin hinterhalten / und da nöthig Mandata de solvendo Fisco fürderlichst ausgefertiget werden.

Die

Die Publicationes Sententiarum sollen zu Derer mehrer Befoderung / hinführo nicht Gerichtlich gesuchet / sondern derentwegen zu Anfange eines jeden Gerichts eine Verzeichnuß der Sachen / in welchen man Publicationem Sententiarum gerne haben wolte / in die Relation Stube schriftlich eingegeben / und darauf mit der Eröffnung verfahren / oder aber der Mangel / worau es haffte / auf Geheiß des Hoff-Richters oder Besizers der Procuratorn angezeigt werden / dieselbige auch alsdann dahin sehen / daß solche Mängel aus dem Wege geräumt / oder ihnen abgeholfen werde.

Da aber Acta um Rechts-Belehrung verschicket gewesen / und mit verschlossener Urtheil wieder einkommen / auch ein Theil so wol vor sich als den contra Part gänzliche Richtigkeit getroffen hat / so soll dieselbige Urtheil nicht allein alsbald und auf erstes Anhaltend / ohne einige tergiversation des Gegen-Anwalts oder seines Principals oder Substituten publiciret und eröffnet / und zu dem Ende in allen und jeden Substitutionibus Procuratorum, die clausula Petendæ publicationis sententiæ, der verschickten Acten, vel consentiendi in illam tacite, verstanden und begriffen werden / Sondern auch da der Hoff-Gerichts Fiscal, oder ein Theil vor das ander / zu Befoderung der Publication sententiæ, etwas verlegt hätte / die seunige Partheyen solchen Verlag dem Hoff-Gerichts Fiscaln oder seinem Gegentheil innerhalb vier Wochen / den nechsten â tempore beschehenen ersten ab- und Aufoderung sub poena dupli & sic deinceps, von vier Wochen zu vier Wochen / sub poena tripli, quadrupli &c. hinwieder zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn / auch darüber demjenigen / welcher solchen Verlag gethan / schleunigst verholffen werden.

Tit.

Tit. LXVI.

Wie und welcher Gestalt von denen an Un-
serm Hoff-Gericht ergangenen End- und Bey-Ur-
theilen appelliret und suppliciret wer-
den müge.

Wann endliche Urtheil und Sentenz ergangen / deren sich
jemand beschweret bedüncket / oder andere Rechtliche Be-
schwerden / davon man sich vermöge Käyserlichen Rechten
beruffen und appelliren mag / jemand zugefüget werden / und
die Haupt-Sach an sich selbst / die aufgewachsene Zinse oder
perceptos fructus, auch Schaden und Unkosten nicht mit ein-
gerechnet / Tausend Rheinische Goldgülden werth / und nicht
darunter beruhend ist / Inhalt / des darüber erlangten Käy-
serlichen Privilegii, so dieser Ordnung angehänget ist / den wol-
len Wir an die Röm. Käyserl. Majest. oder Ihrer Majest. Cam-
mer-Gericht im Heil. Reich auf nachfolgende Masse und Form
zu appelliren, zulassen und gestatten / Nämlich / daß er der je-
nige / welcher sich beschwert zu seyn / vermeynet / wann er einen
Procuratorem oder dessen Substituten apud acta innerhalb
zehen Tagen â die publicationis sententiæ zu rechnen / sonst
aber / da er keinen Procuratorem oder dessen Substituten bey
oder in dem Gericht gehabt / â tempore scientiæ gleichfalls in-
nerhalb zehen Tagen entweder selbst oder durch einen darzu son-
derlich gevollmächtigten Anwald coram Notario & Testibus
appelliren möge / er der Appellant aber zuvor und ehe er seine Ap-
pellation zu prosequiren fürnimpt / auf dem nechsten der
interponirten Appellation folgendem Hoff-Gericht den
Appellation-End / wie der in dem nechstgesetzten Titulo
begriffen / selbst in der Person würcklich ablegen / dazu
auch /

D

auch /

auch wenn die Sache etwann Länderey oder andere liegende Gründe und Güter belangend / und man nicht wissen kan/wie viel dieselbe eigentlich werth / und ob davon appelliret werden müge / von den Beampten oder Obrigkeit / darunter die Güter gelegen / glaubwürdigen Schein des Werths alsdann mit einbringen / und über das dem Appellaten gnugsahme Caution und Sicherheit / im fall so er im Rechten verlustig wird / Kosten und Schaden / nach Rechtlicher Mäßigung mit sampt der Sachen zu begnügen und zu entrichten / mit annehmlichen Bürgen oder Erb-eigenen und in specie designirten aber nicht in genere angezogenen Gütern præstiren und bestellen / dann daß die Haupt-Sache anfänglich Tausend Rheinische Goldfl. darüber wie obgesetzt werth gewesen und noch sey / nicht allein Endlich betheuren / sondern auch solches noch darüber in andere wege gleichfalls in vorerwehntem Gericht glaubhaftig bescheinen / in Verbleibung dessen aber die Appellatio pro deserta gehalten / und alsbald Executoriales gebeten / auch in continenti erlanndt / und die Urtheil würcklich exequiret werden soll.

Wie dann auch hinführo in allen an diesem Unserm Hoff-Gericht entschiedenen Sachen / davon an das Kaiserliche Kammer-Gericht gen Speyer aus Zulassung der Ordnung und erhaltenenen Kaiserlichen Privilegii und dessen Extensionen appelliret werden möchte / dem infinuirenden Cammer-Botten / in ihre Execution zu bringen / anbefohlen werden soll / daß zwarten die begehrte Acta der Röm. Kaiserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren gefolget werden / die appellirende Theile aber vorhero der Ordnung im 66. und 67. Titul begreifen / mit leistung des Appellation-Ends und præstirung gnugsahmer Caution ein volles Genüge bey diesem Gericht thun sollen.

Wo aber der Appellant mit liegenden Gütern oder Bürgen solche Caution, wie gemeldt / nicht thun könnte / alsdann
soll

solle er ad juratoriam cautionem und mit dem Eyde Sicherung zu thun zugelassen werden / doch daß er zugleich schwere / daß er nicht so viel an liegenden Gütern habe / auch nach gebührliehen angewandten Fleiß keinen Bürgen bekommen möge.

Als auch das beneficium Supplicationis bey Unserm Hoff-Gericht bishero gebräuchlich gewesen / so lassen es Wir bey solchem Gebrauch / jedoch daß es nicht weiter dann allein von Definitiv-Urtheilen / oder welche eine Krafft definitiva-rum auf sich haben / von andern schlechten und gemeinen Interlocutoriis und Bey-Urtheilen aber durchaus nicht zugelassen werden und statt haben solle / hiemit verbleiben / derogestalt und also / daß hinführo die Parthenen selbst / oder durch ihre dazu sonderlich gevollmächtigte Anwalde und deren Substituten / im fall sie dieselbe apud acta innerhalb zehen Tagen à die latae sententiae, oder da sie keinen Procuratorem oder dessen Substituten in judicio gehabt / à die scientiae coram Notario & testibus, oder auch durch extra judicial gedoppelter Überreichung eines Schemulæ Supplicationis, in die Hoff-Gerichts-Canzley zu suppliciren / fug und macht haben sollen.

Und sollen solche Supplicationes nicht allein in denen Sachen / die unter Tausend Goldfl. sondern auch in denen / so selbige Summen übertreffen / statt haben und zugelassen werden / doch dero gestalt / daß von denen Urtheilen / welche alsdann in puncto Supplicationis ergehen und erfolgen / nicht appelliret werden / sondern ohn daß die Supplicatio so viel den Supplicanten betrifft / eine tacitam renunciationem appellationis operiret und auf den Rücken hat / bey producierung der justification beyde Theile in der Person oder ihre Procuratores, vermittels einer special Vollmacht / dem beneficio appellationis ad protocollum ausdrücklich renunciiren und widersprechen.

Ob dann auch wol bishero vermügeder Ordnung erfordert /

Daß in Instrumento oder schedula Supplicationis die Gravamina ausdrücklich mit specificiret werden müssen / Alldieweil jedoch solches so wol den Parthenen als Procuratorn fast unmöglich / sondern dazu ein grosser Fleiß und magna industria Advocatorum vonnöhten ist / so sollen hinführo die Instrumenta und schedulæ Supplicationis, auch ohne inferirung der Gravaminum zugelassen und angenommen / die Supplicanten aber ihre interponirte und beschehene Supplicationes in dem nechstfolgendem Gericht in novis gebührlich bescheinen / und daneben justificationem Supplicationis ohne alle fernere Dilation bey Straff der Defertion schriftlich und gedoppelt / durch ihren Anwald produciren und übergeben lassen / und wann solches alles und jedes simul & conjunctim nicht geschieht / die angemassete Supplicationes alsbald als desert verworffen / und auf Anruffen des siegenden Theils in continenti und ohne Verzögerung noch in selbigem Gerichte Executoriales erkandt werden.

So soll auch den Supplicanten hinführo frey stehen und zugelassen seyn / die Supplicationes nicht allein ob Ursachen / welche zuvorn in der Haupt-Sache nicht ventiliret / sondern auch vermüge des heiligen Römischen Reichs deputation Abscheids in Anno 1600. promulgiret und aufgerichtet / §. Es soll aber den Unterthanen x. ex actis & gravaminibus prioribus, und welche zuvor in der Haupt-Sache allbereits angezogen zu recht fertigen und zu justificiren.

Sonsten / damit alle Weitläufftigkeit müge verbleiben / so soll keinem Theil mehr als zween Sätze in diesem Punct Supplicationis zu thun / gestattet / sondern damit von beyden Theilen endlich geschlossen werden / es wäre dann / daß der Sachen Wichtigkeit ein anders erfordern thäte / welches zu Erkantnuß Unsers Hoff-Richters und Besizers gestellet seyn / dabey es auch dann endlich verbleiben soll.

Alldieweil aber die tägliche Erfahrung bezeuget / daß auch
die

die allerheylsamste juris beneficia, und unter deren insonderheit die Appellationes sehr mißbrauchet / und ins gemein mehr den Segentheil aufzuhalten und umzutreiben / dann aus erheblichen rechtmäßigen beständigen Gravaminibus an und vor die Hand genommen werden / welchem schändlichen Mißbrauch keines weges nach- oder zu zusehen.

Dahero auch Unsere getrene Landschafft / um dessen Verhüt- und Abschaffung hiebevorn unterthäniges Fleisses angesucht / So setzen und ordnen Wir auf solches derselbigen eigenes beschehenes Ansuchend / daß hinführo in causis summarissimi possessorii & momentaneis, wie imgleichen in Schuld und andern auf klaren unläugbahren Siegel und Brieffen beruhenden Sachen / dann auch in causis decretorum alimentorum, & de relaxandis captivis keine Supplicatio noch Appellatio zugelassen werden sollen.

Über diß mag auch Restitutio, wider erlangte End-Urtheil gebeten werden / doch sollen Unser Hoff-Richter und Bezüger ein fleißiges Einsuchen haben / damit dieselbige nicht calumniose oder gefährlicher Weise / oder aus Ursachen / so vor-mahls im Gerichte angezogen und deducirt worden / oder sonst aus neuen unrechtmäßigen und unerheblichen Ursachen / und die allein zu Verhinderung der Execution und merklichen Schaden der gewinnenden Partheyen thun reichen / begehrt werde / und da solches befunden / soll solcher gebetener Restitution unangesehen mit der Execution vermöge der Rechte verfahren / und die Parthey so daran schuldig / in die Expens condemniret werden / wo aber je einige Parthey die Restitution aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen zu bitten vor hätte / soll dasselbige articulatum geschehen / damit sich die Richter / vermöge der Rechte / darnach wissen zu halten / und soll mit solcher Restitution allermassen / wie jetzt von der Supplication gemeldet ist / verfahren werden.

Tit. LXVII.

Form des Ends / so der Appellant zu
schweren schuldig.

Es soll der End / darvon im nechst vorhergehendem Titul
Meldung geschehen / dem appellirenden Theil in der nach-
folgenden Form fürgelesen werden / und er denselben in der Per-
sohn zu schweren schuldig seyn.

„**H**r werdet schweren einen End zu Gott und auf das hei-
„**B**ilige Evangelium / daß ihr auf vorgehabten Rath und
„**G**utdüncken dißfalls erfahrner / verständiger und friedlieben-
„**d**er Leute gänzlich gläubet / und es gewiß dafür haltet / daß
„**i**hr durch die an dem Tage N. an diesem Fürstl. Hoff-Gerichte
„**e**röffnete Urtheil wider Recht und Billigkeit graviret und
„**b**eschweret seyd / und euch dahero auch einzig und allein zu Ab-
„**s**chaffung solcher vermeynten Beschwerden / keinesweges aber
„**z**u Auffenthalt der Execution oder Verlängerung der Sachen
„**a**ppellirens Noth ist / daß ihr auch solche Appellation nicht
„**b**öser Meynung / noch freventlich euren Segentheil dadurch
„**u**nzutreiben / oder in Schaden zu führen / an und vor die
„**H**and genommen / und da ihr an dem hochlöblichen Kaiser-
„**l**ichen Cammer-Gericht im Rechten verlästigt werdet / es ge-
„**s**chehe gleich / daß euer Segentheil von der Ladung absolviret
„**u**nd entbunden / oder daß die Sache daselbst als desert, nicht
„**a**ngenommen oder erkandt / daß dieselbige dahin nicht erwach-
„**s**en / oder an Richter vöriger Instanz remittiret / oder die
„**U**rtheil a qua daselbst confirmiret werde / oder daß der Appel-
„**l**ate allda in einige oder andere Wege auch obsiege / dem Appel-
„**l**aten allen Kosten und Schaden erlegen / ihme auch alles an-
„**d**ere / was vorherührte Urtheil vermag / ohne einige fernere
„**S**upplication, Revision oder in integrum restitution, alswel-
„**c**her ihr euch / so viel den punctum Executionis betrifft / hie-
mit

mit gänzlich verziehen und begeben / denen ihr auch hiemit,,
ausdrücklich renunciiren thut / vergnügen und entrichten,,
wollet / getreulich und ohn Befehde. ”

Tit. LXVIII.

Von Nullität der Urtheilen.

Derweil in gewissen Fällen zu Recht insgemein heylsam
und löblich versehen / daß die nicht rechtmäßiger weise ab-
gesprochene Urtheile keine Krafft Rechtens erreichen / und der
Execution nicht zu demandiren, ja die Executio, da sie gleich
vorgangen / hinwieder abzuthun / und in selbigen Fällen kei-
ner besondern fernern Verordnung vonnöthen / in andern Fäl-
len aber den gemeinen Rechten nach / ob schon nicht legitime
procediret noch geurtheilet / die ergangene Urtheile / wann da-
von nicht appelliret / nicht destoweniger Krafft Rechtens er-
langen.

So lassen Wir es auch in jener Gestalt Fällen bey der all-
gemeinen Rechts-Verordnung billich bewenden / Soll aber son-
sten nun vinführo der Weg super nullitate principaliter zu kla-
gen gänzlich abgeschaffet / und die Partheyen ihre verhoffte
Gravamina tam nullitatis quam iniquitatis per modum ap-
pellationis vel supplicationis, & sic nullitatem incidenter,
allein zu deduciren und auszuführen / angewiesen und gehal-
ten seyn / der überwundene Theil auch / wann die Nullität ne-
ben der Appellation oder Supplication, wie jetzt berührt / in-
cidenter nicht deduciret, oder vörige Urtheile tacite vel ex-
presse confirmiret / wider die gebetene Execution exceptio-
nem nullitatis keines weges zu opponiren zugelassen / und
solches nicht allein in causis futuris, sondern auch præsentibus
gelten und statt haben.

Tit.

Tit. LXIX,

Von Begehren und Erkändnuß der Gerichts-Kosten/auch wie die taxirten Kosten bey dem End erhalten werden sollen.

Wann eine Parthey / die sey Kläger oder Antwortter / die Gerichts-Kosten oder Schaden / in der Handlung aufgelauffen / zu erstatten begehret / soll durch Unsern Hoff-Richter und Besizern über dieselben / ob die dem begehrenden Theil zu zutheilen oder nicht / erkandt werden.

Wo aber solches durch die Parthey unterlassen / ist der Richter nicht schuldig / demselben / ob sie schon im Rechte oblege / die Gerichts-Kosten zu erkennen / er wolle denn solches gerne thun.

So auch einiger Parthey / welche die wäre / etwas zu thun gebührt / oder auf einen benaudten Tag auferlegt wäre / und dieselbige Parthey alsdann säumnig würde / und nicht fürbrächte / oder thäte / was sie sich vermessen / oder ihr auferlegt worden wäre / so mag der ander Theil (ob er will) alsbald in termino begehren / denselben Ungehorsamen in die Kosten zu vertheilen / welches dannoch zu Erkändnuß Unsern Hoff-Richters und Besizere stehet / darnach sie die Sache gestaltet / und der Partheyen Fleiß oder Unfleiß / und Gelegenheit befinden / solchen begehrtten Kosten alsbald zu erkennen / oder bis zu dem End-Urtheil und der Haupt-Sachen zu behalten / Und diß ist vom Begehren der Expens zu verstehen / so vor Beschluß der Sachen / und vor dem End-Urtheil beschicht.

So aber nach gesprochenem End-Urtheil / und vermüge derselbigen / die Gerichts-Kosten begehret werden / sollen dieselbe alle in einen Zettul und Verzeichnuß unterschiedlich / wann / wem / wo

wofür/ und in was Summa die Ausgaben zu taxiren und zu
mäßigen/ Gerichtlich eingelegt/ dem Gegentheil/ Copen darvon/
dazu Termin/ ob er dawider excipiren wolte/ bis zum nechsten/
endlich und peremptorie gegeben und angesetzt/ und so der-
selbige wider solche Expens und Kosten excipiren würde/ dem
andern Theil Abschrift darvon/ und Zeit/ dawider per gene-
ralia zu beschliessen/ auch bis zum nechsten/ weiters aber nicht/
gegünnet/ und folgendes die Expens, wie recht / durch Unsern
Hoff-Richter/ und jederzeit zugeordneten Besitzern fleißig ü-
bersehen/ taxiret und gemäßiget/ auch demnach publiciret und
gemäßiget / auch demnach publicirt und ausgesprochen wer-
den.

Wir wollen auch zu Verhütung übriger Mühe und Ko-
sten/ daß in allen Sachen und Fällen der Expens halben keine
neue Ladung gegeben oder genommen werden soll.

Und sollen die Procuratores, Krafft ihrer Gewalt/ so
sie in der Haupt-Sachen haben/ ob gleich in denselben von den
Expens und der Execution Sachen keine ausdrückliche Mel-
dung geschicht / in solchen Expens und Execution Sachen zu
handelen/ zugelassen werden.

Weiter ordnen und wollen Wir/ wo die Summa etwas
groß und dieselben Expens sonst nicht so gar gewiß oder aus-
fündig wären/ daß Unser Hoff-Richter und Besitzere/ dem ob-
liegendem Theil oder seinem darzu gevollmächtigten Anwald/
den End derhalben auflegen sollen; Und so ein Anwald an-
statt seiner Parthey die Expens mit dem End erhalten / oder
für dieselben quitiren wolte / soll er zu solchem ausdrücklichen
Gewalt und Befehlig/ auch zuvor von seiner Parthey sondern
Bericht empfangen haben / und sonst dazu nicht zugelassen
werden.

Und so die gewinnende Parthey selbst zugegen / soll sie,
schweren einen End zu Gott und auf das heilige Evangelium/,
daß sie in dieser Sache die taxirte Summe Gerichts-Ko-
sten/

B

sten/

„sten / darob und nicht darunter ausgehen und erlitten habe;
 „Der Procurator aber soll schweren in die Seel seiner Par-
 „theyen / daß dieselbe seine Parthey die taxirte Summa Ge-
 „richts-Kosten ausgehen und erlitten / und in seine eignen Seel/
 „daß er also zu thun von seiner Parthey Gewalt empfangen
 „habe / und unterrichtet sey / ohn alle Befehrd.

Würden aber unser Hoff-Richter und Besizer befinden /
 daß die Partheyen ohne allen Zweifel also viel Expens, wie
 verzeichnet / nothwendiglich ausgehen müssen / alsdann mügen
 sie auch ohne des gewinnenden Theils Eynd / die andere Parthey
 darinn wohl ertheilen.

Tit. LXX.

Von Taxation und Mäßigung der Ge- richts-Kosten.

Wiewohl in Taxation und Mäßigung eingebrachter Ko-
 sten und Schaden keine gewisse Regul füglich mag gege-
 ben werden / von wegen Ungleichheit der Person und Sachen /
 sondern solches fürnehmlich zu Ermäßigung und Bescheidenheit
 der Richter stehen soll / jedoch / damit sie etlicher massen eine In-
 formation haben mögen / dieselbige Taxation nach gelegen-
 und Billigkeit der Sachen auch Umständen zu moderiren und
 zu mäßigen; So haben Wir nachfolgenden Weg und Ordnung
 in gemein hierinn geben und anzeigen wollen.

Und ersülich sollen alle Ladung / Sportul / Leg- oder Ge-
 richts-Geld / desgleichen Unsers Hoff-Gerichts-Secretarii taxir-
 ter Lohn umb Verhörung der Zeugen / auch was für ergangene
 Bescheide und Urtheilen / und sonst um Briefflicher Urkunden
 und anderer nothwendiger Acta Copiren ausgehen worden /
 Item / des Bedellen Belohnung und Ruff-Geld / ob einiges aus-
 gelegt /

gelegt / und was dergleichen anderer unvermeidlicher aufgewandter Expens wären/ erkandt und taxiret werden.

Zum andern / sollen den Advocaten ihre Producta und Schrifften nach der Tax, die hiebevör in Referirung der Sachen/ durch den Referenten darauf geschrieben/ auch den Procuratorn ihre in den Sachen gehaltene Recess, nemlich / für einen jeden Substantial Recess, als da seyn Reproductio Citationis, Introductio causæ, Libelli exhibitio, Litis contestatio, Responso ad libellum, Juramentum calumniæ, Petitio commissariorum, Accusatio contumaciæ & Conclusio causæ, Sechs Silber-Groschen/ Für schlechte Recessse aber/ als da seyn Petitio termini, Recognitio Sigillorum, Petitiones pro secunda vel tertia dilatione, pro termino dando vel dato prorogando, Begehrung der Copeyen und dergleichen drey oder vier Silbergr. auch sonst ihre andere gehabte Mühe/ Reisen und Arbeit/ nach Gelegenheit und billiger Weise taxiret und gemäßiget werden.

Würden aber Hoff-Richter und Besizer befinden / daß sich eine oder die andere Parthey undienlicher und überflüssiger Schrifften/ Recessen oder Fürträgen gebraucht hätte/ alsdann soll es zu ihrem Bedencken stehen/ nichts oder etwas für dieselben ihrer Würdigkeit nach zu erkennen oder vorbei zu gehen.

Zum dritten/ wo der obliegende Theil / deme die Kosten zuerkandt/ in solcher Rechtfertigung von Haus ziehen/ und für Gericht hätte erscheinen müssen / soll ihme für jedes hierzu gebrachten Tages Zehrung sechs oder auf das wenigste fünf Silbergroschen taxiret werden; Es wäre dann / daß solche obliegende Parthey nicht ein gemeiner Bauers- oder Handwercks-Mann oder Bürger/ der zu Fuß gienge/ sondern in sein selbst Handthierung und eigen Geschäften/ zu reiten oder zu fahren im Gebrauch hätte / alsdann mögen Hoff-Richter und Besizer/ nach Ansehen der Person / und Gestalt der Sachen/ wohl ein höhern Tax schöpfen/ und auf einen Mann und Pferd Ta-

ges von zehen bis auf zwölff Silber Groschen ungefährlich sprechen und mäßigen.

So auch der Gewinnenden Parthey einiger Abtrag / so ihr aus Versäumnis in währendem Rechten erstanden / zuerkandt werden / soll derselbe nach Condition, Handthierung oder Wehsen der obliegenden Parthey / auch Erwegung aller andern Umstände / von Hoff-Richtern und Besizern gemäßiget und taxiret werden.

Tit. LXXI.

Von Execution, und Vollstreckung gesprochenener Urtheilen.

Derweil das fürnehmste Stücke der Justitien an der Execution gesprochenen Urtheilen gelegen ist / und Wir endlich gemeint seyn / der Justitien ihren gestrackten Lauff zu lassen und zu fodern / Derhalben ordnen und setzen Wir / so ein Urtheil an Unserm Fürstl. Hoff-Gericht gesprochen und ergangen / und darvon entweder gar nicht / oder nicht rite vel legitime, oder nicht zu im Rechten bestimmter Zeit appelliret oder oder suppliciret / oder die Appellaten in Camera Imperiali von Ausgangener Ladung absolviret / oder wider die Appellaten das gebetene Ruffend abgeschlagen / oder Juramentum vel cautio appellatoria debito modo & tempore nicht præstiret oder geleistet / oder die Sache sonst in einige Wege durch vorgenommene Appellation an das hochlöbliche Kayserl. Kammer-Gericht nicht erwachsen oder desert worden / das in solchen Fällen die obliegende Parthey um Execution und Vollziehung der Urtheil vor Unserm Fürstlichen Hoff-Gericht ansuchen mögen / ihr auch auf erstes Anhaltend / so wol in allbereits entschiedenen und noch hängigen / als auch in künfftigen Sachen ohne einige Exception nullitatis, und in integrum restitutionis

tionis

tionis alsbald Executoriales erkandt / und dieselbige fürderlichst zu ihrem erstandenen Rechten unverzüglich verhoffen werden / in solchen Vollstreckungs-Brieffen / auch dem Widertheil / so die Urtheil verlohren / bey einer nahinhafften Gelt-Boen / halb dem Hoff-Gerichts-Fisco, und die andere helffte der anruffenden Parthey zu bezahlen geboten werden soll / daß er in einer bestimmten Zeit (so ihm derhalben angesetzt und zu benennen ist) dem gesprochenen Urtheil parire und Vollziehung thue / oder wo er das in angesehener Zeit nicht thäte / sondern darinn ungehorsam und säumig erscheinen würde / alsdann auf einen andern bestimmten Tag an Unserm Hoff-Gericht zu erscheinen zu sehen und zu hören / sich um solchen Ungehorsam in die comminirte Boen Gefallen zu seyn zu erkennen und zu erklären.

Und so die verlustige Parthey / wie obstehet / ihres Ungehorsams halben in die comminirte Boen erkandt worden ist / mag die obstehende Parthey zu ferner Vollziehung der Urtheil / auch Bezahlung der erhaltenen Boen ferner Executorial und Gebots-Brieff an Unsere Amptleute und Richter / da das Gut / darum der Streit gewesen / gelegen / oder die Person / wider welche das Urtheil ergangen / unter Uns wohn- und sesshaftig / wie recht ist / begehren / die sollen alsdan derselben Parthey von Unserm Hoff-Richter und Besizern gegeben und mitgetheilet werden.

Und befehlen darauf hiemit und in Krafft dieser Ordnung allen Unsern Amptleuten / Vögten / Bürgermeistern / Räten der Städte / Richtern / Befehlhabern / Verwandten und Unterthanen / daß ein jeder / der also durch Unsers Hoff-Gerichts-Executorial und Gebots-Brieffe ersuchet / und einigen Theil zur Execution erlangter Urtheil zu verhelffen angelangt wird / daß er demselben ohne Verzögerung nachkommen / und sich daran weder Lieb / Gunst / Freundschaft / oder wie das seyn möchte / verhindern lasse / bey Vermeidung Unser

schweren Ungnade und Straffe / auch der Poen / so ihm durch Unser Hoff-Bericht gedräuet / die auch / im fall der Executor säumig würde / durch Unsers Hoff-Berichts Fiscal eingefodert / und unnachlässig eingebracht werden sollen.

Es soll auch / wann es vorgemeldter massen zur Execution gekommen / dieselbige durch widrige von Uns / Unsern Erben und nachfolgenden Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. erpractisirte Rescripta nicht suspendiret / vielweniger darunter dem Gericht oder den Beampten inhibiret werden / sondern sollen die Vertheile so wol Uns als Unser Hoff-Berichte mit weitem Anlauffen deswegen hinführo gänzlich verschonen / auch woferne ein oder ander sich dessen ferners unterstehen würde / mit gebührenden Ernst abgewiesen werden.

In Vollziehung aber der Urtheilen / soll durch die gegebene und verordnete Executores oder Vollstreckter / nachfolgende Masse und Ordnung gehalten werden.

Nemlich / wenn die Urtheil in actione reali (auf Haab und Güter / die der Kläger / als sein Eigenthum angesprochen / gestellet) ergangen ist / als da um ein Haus / Acker / Wein-Gart / Wiesen / Pferd / Ochsen oder dergleichen Gut oder Ding geklaget wäre / und der verlustige Theil in angesehter Zeit (wie obstehet) der Urtheil und ausgangene Executorialn nicht pariren würde / soll alsdann durch die geordnete Executores die Vollstreckung würcklich geschehen / das Gut oder Ding von dem Beklagten mit der That genommen / und dem Kläger zugestellet werden.

Wo aber die Urtheil in Actionibus personalibus, das ist / in Persöhnlichen Klagen / als um Schuld und dergleichen (da einer dem andern aus einem Contract etwas zu geben oder zu thun / obligirt und verbunden) gesprochen / und derselben Execution beschehen soll / Wo dann der Beklagte in ein gewisse Ding verdammet / und den ausgangenden Executorialibus (als obstehet) auch nicht gehorsamet / so soll alsdann durch die ver-

ver-

verordnete Executorn die Vollziehung in solch Ding / so ferne es verhanden / würcklich und mit der That geschehen.

Wäre aber der Beklagte in ein gewis Ding nicht verdammet / oder nach Gestalt der Sachen die Execution höher dann in ein gewisse Ding / oder auch gar in andere des Beklagten Güter beschehen solte oder müste / alsdann soll zum Angriff und Pfandung geschritten werden / alles mit Maas und Ordnung / wie derhalben hernacher im nachsfolgendem Titul angezeigt und vermeldet werden soll.

Tit. LXXII.

Von Angriff / Pfanden und Vergantung /
und was für Ordnung darinn gehalten
werden soll.

S sollen fürnemlich in Personal-Klagen / wo auferkandte und ausgegangene Executorial oder Vollziehungs-Brieffe durch den verlustigen Theil der obsiegenden Parthey nicht billige Bezahlung erfolgete / die Rechtliche gegebene und verordnete Executores, zum fürderlichsten auf desselben verlustigen Theils Haab und Güter / Angriff / Pfandung / Umschlag oder Vergantung folgender massen / Weise und Ordnung fürnehmen und gestatten.

Erslich / wann der Beklagte ein gewis Ding zu geben oder zu thun mit Urtheil fällig erkandt worden / soll die Vollziehung in dasselbige Ding (als hier oben auch gesetzt) würcklich geschehen.

Wäre aber der beklagte oder verlustige Theil / nicht dero massen ein gewis Ding oder auch darüber zu erstatten fällig gesprochen / also daß die Execution nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen in andern seinen Gütern gar oder nicht beschehen müste / Als dann zum ersten die fahrende Haab / und so
die

dieselben nicht reichen würde/ alsdann die liegende Güter/ auch andere/ so denen nach Recht und Gewohnheit verglichen werden; Und zu dem dritten des beklagten Schuldener/ die der Schulden geständig seyn/ gepfandet und angegriffen werden/ Es wäre, dann im Rechten in souden Fällen anders versehen.

Es soll aber in der Pfandung und Vollstreckung diese Bescheidenheit gehalten werden/ daß solche Güter/ so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen/ und doch dem Kläger zu Vollziehung der Urtheil gnugsam seynd/ angegriffen und genommen werden.

Und wäre es Sache/ daß jemand erschiene/ und die gepfändete Güter für sein eigen Gut anspreche/ zur Zeit der Pfandung oder darnach/ so sollen die verordnete Executores die Sachen an Unser Hoff-Gericht weisen und remittiren/ darüber nach Ordnung der Rechten zu erkennen.

Wie aller/ und mit was Solennität// Maß und Gestalt/ in obbestimmten Puncten ferner procediret und fürgefahren werden soll/ lassen Wir bey eines jeden Gerichts/ darunter der beklagte und verlierende Theil gefessen/ hergebrachten Gebrauch und alter Gewohnheit/ so ferne die nurten den gemeinen Rechten und der vernünfftigen Bescheidenheit nicht ganz und gar zuwider seyn/ verbleiben.

Tit. LXXIII.

Taxa und Belohnung der Hoff-Gerichts Canglien.

Womit nun die Partheyen wissen mögen/ was oder wie viel sie für Ausbringung der erkandten Processen/ Copieren und anders an Unserm Hoff-Gerichte auszugeben schuldig/ seyn dieselbe nachfolgender masse durch Uns taxiret/ gewürdiget und gemäßiget.

Als

Als nemlich / von einer Ladung oder Citation, Achte Silbergroſchen.

Für ein Compulſorial oder Zwang-Brieff/ Sechzehnen Silbergr.

Für eine Inhibition, ſechszehen Silbergr.

Für Promotoriales und Mandata cum clauſula, ein halber Reichsthaler.

Für ein Kummer oder Arrest/ ein Reichsthaler.

Für eine Commiſſion, ein Reichsthaler.

Für eine Sequeſtration, ein Reichsthaler.

Für Executorial oder Gebots-Brieff/ einen Reichsthaler

Für eine Immiſſion oder Einweiſunge / ein Reichsthal.

Für eine Abforderung von andern Gericht oder pro Advocatioe cauſæ & actorum, ein Reichsthal.

Deßgleichen vor Hülff der Einweiſung in verſetzte und verſchriebene mit Urtheil erhalten oder ſonſten andere Güter/ darin die Immiſſio oder Hülff Gerichtlich geſucht und gegeben wird / von zwanzig biß auf funffzig einen Thaler / was darüber iſt / allewege noch von funffzig Thaler einen Thaler/ Von deponirten Geldern von zwanzig biß auf funffzig einen Reichsthaler und darüber/ allewege von funffzig einen Reichsthaler.

Für ein Compaß oder Bitts-Brieff/ literas mutui compaſſus genandt/ ein Reichsthaler.

Für Requiſitoriales,

Für ein Compromiſs oder Anlaß-Brieff

Für Apoſtolos Reverentiales

Für Apoſtolos Refutatorios

Für ein Remiſſoriale

Für Denunciatoriales motæ litis

Für Mandata und Monitoria pœnalia/

wie auch arctiora cum inserta

pœna

Ein Reichsthaler.

Caſſa-

Q

Cassatoria, Restitutoria, de non turbando, de non offendendo, &c. Ein Reichsthaler.

Für eine jede Copen obgeschriebener Process drey Silber groschen.

Von andern Copen außershalb jetermeldter Process/ für ein jedes Blatt auf beyden Seiten ungefährlich auf acht und vierzig Zeilen gesetzt/ einen Silbergr.

Von Collationirung der Copen mit den Originalien von jeden Blatt zwey Silbergr.

Von Auffsuchung der Acten, so lang dieselbe am Hoff=Gericht Rechthängig gewesen/ von einem jeden Jahr nach Anzahl derselbigen 2. Silbergr.

Von einem jeden Zeugen / so an Unserm Hoff=Gericht verhört wird / Zwölff Silbergr groschen / so der Producent ein Bauersmann wäre / die vom Adel aber / Capittul / ganze Commun der Städte und Dorffschafften / sollen der Sachen Wichtigkeit nach einen Reichsthaler und darüber zu geben schuldig seyn.

So fern die Zeugen durch Commissarien verhört werden / soll für einen jeden Zeugen ein Reichsthaler gegeben werden / oder aber da es wichtige Sachen seyn / alsdann zu Unserm Hoff=Gerichts Mäßigung und Erkändtnuß stehen / was für einen jeden Zeugen zu bezahlen seyn wird.

Für eine Constitution oder Substitution, so vor Unserm Hoff=Gerichts Schreiber beschicht / Sechs Silbergr.

Es sollen auch beyde Parthenen Kläger und Antwortter von einem schlechten Unterredlichen oder Bey=Urtheil achte Silbergroschen / Aber von einer End=Urtheil oder einer Bey=Urtheil / die vim diffinitivæ in sich hat / oder sonst wichtig ist / einen Reichsthaler / allewege und jedesmahl vor Eröffnung derselben Urtheil zu erlegen schuldig seyn.

Wann auch die Acta groß / oder die Sache wichtig / soll alsdann die Taxa für die Urtheil nach Ermäßigung derselbigen
und

und der Sachen Wichtigkeit etwas höher gesetzt / und im fall die Acten an einem andern Ort zu verschicken / soll pro inrotatione derselben eius für all / ein Reichthaler über das Botten-Lohn und Urtheil-Gelt bezahlet werden.

Will auch eine Parthey das ergangene Urtheil in Schrifften unter des Hoff-Gerichts-Sigul aus dem Gericht haben / dafür soll er über die ordentliche Tax pro sigillata copia eines Interlocuts einen halben / und von einer End-Urtheil einen Reichsthaler geben und bezahlen.

Sonst sollen Urtheils-Brieffe und Acta oder Gerichts-Handlung jederzeit auf Erkändnis und Ermäßigung Unsers Hoff-Richters und seiner zugeordneten Besizern / nach Wichtigkeit der Haupt-Sachen und beschehenen Schrifften und Arbeit taxiret / bezahlet und entrichtet werden.

Und ob die Partheyen nach ergangenen Urtheil keine Urtheils-Brieffe oder Acta nehmen wolten oder würden / desgleichen wo die Partheyen sich vor der End-Urtheil gütlich vertragen / oder des Krieges abstehen würden / sollen sie doch der Canzley / um gehabte Mühe und Arbeit / auf Unsers Hoff-Gerichts Ermäßigung / zu entrichten verbunden und schuldig seyn.

Was sonst die Sportulas judiciales , oder Leg oder Gerichts-Geld belangen thut / haben Wir davon hieroben im sieben und zwanzigsten Titul Verordnung gethan.

Und so viel die eingefoderte Straffe und Geld Poen der Advocaten und Procuratorn betrifft / sollen dieselbe den armen Partheyen zu gut ausgegeben werden.

Solch obgeschriben alles soll Unser geordneter Fiscal-fleißig und getreulich einmahnen / über ein Hoff-Gericht nicht anstehen lassen / auch die Partheyen / auf Verbleibung / darzu durch gebührliche Monitoria und Proceß anstrengen / und darum alle Quartal gebührliche Rechnung thun und Antwort geben.

Wir ordnen und wollen auch / daß hinführo die Procuratores bey ihrem Ende/ damit sie dem Hoff-Bericht zugethan/ die taxirte Labores und andere Cantzley-Gebühruß und Schulden nicht allein mit allem Fleiß einfodern/ sondern auch die begehrte Brieffe / Proceß/ Copieyen und anders / wenn die gefertigt seyn / aus der Cantzley redimiren und keines weges darinn liegen lassen / dann daß auch den Partheyen oder ihren Anwalden / nach diesem kein Proceß / Copia oder andere begehrte Nothdufft / wie die Mahnen haben / und in waserley Sachen die auch erkandt seyn / oder künfftig erkandt werden müchten/ ausm Bericht heraus gegeben oder gefolget/ auch keine Bey- oder End-Urtheile eröffnet und publiciret werden sollen/ sie haben sich dann zuvor so wohl der Retardaten/ ob einige nachständig/ als der noch fallenden Gebühr halber mit dem Hoff-Berichts Fiscal verglichen und richtige Bezahlung gethan.

Tit. LXXIV.

Von Belohnung der Advocaten und Procuratorn.

Den Advocaten und Procuratorn sollen ihre Belohnungen auf der Partheyen/ oder ihrer selbst Ansuchen / durch Unsern Hoff-Richter und jederzeit zugeordneten Beysitzern taxiret und gemäßiget werden / allermassen hieroben unterm Neun und Sechzigsten Titul / von Begehren und Erkändtnuß der Gerichts-Kosten ꝛc. geordnet / und auch nachdem sie den Sachen treulich/ fleißig und wohl vor- und beygestanden seyn/ und nicht nach Menig der Producten, oder gehaltenen Terminen/ wo die ungeschickter Weise überflüssig oder undienstlich fürbracht und gehalten wären.

Und was also den Advocaten und Procuratorn, wann die sich mit den Partheyen auf leydlliche Masse nicht verglichen/
in

in allen und jeden Sachen durch Hoff-Richter und Beyfizer taxiret wird/ daran soll sie sich begnügen lassen/ und die Partheyen darüber zur Ungebühr nicht weiter beschweren/ Wo sie auch also drüber ichts von Partheyen genommen oder empfangen hätten/ das sollen sie ihnen wiedergeben/ und das alles zu halten/ in ihren Enden schweren.

Es sollen und mögen aber die Partheyen ihre Advocaten und Procuratores in Fürbringung und Annehmung der Sachen subarriren/ doch durch die Advocaten und Procuratorn im selben nicht übernommen oder beschwert werden/ bey Boen nach Ermäßigung Unsers Hoff-Richters und der Beyfizer.

Und so sich ein Advocat oder Procurator also subarriren lassen/ oder sonst die Sache darinn zu advociren oder procuriren/ einmahl angenommen hat/ soll derselbige sich solcher angenommenen Sachen ohne redliche Ursachen und Erkändtñuß oder Erlaubñuß Unsers Hoff-Richters und zugeordneter Beyfizer nicht entschlagen/ sondern bis zum End verharren.

Ferner ordnen und wollen Wir/ daß vor einer jeden Taxa expensarum, wann die zu geschehen gebeten wird/ die Advocaten und Procuratores, was sie von den Partheyen auf die Sachen zu Belohnung empfangen haben/ anzeigen sollen/ bey Straff zehen Gulden Rheinisch/ so oft einer das verschweigen und nicht anzeigen würde/ oder auch höherer Boen/ nach Ermäßigung und viele der Ueberfahring.

Es sollen auch die Advocaten und Procuratores mit ihren Partheyen um ein Theil der Sachen/ oder streitigen Guts kein Pact oder Geding/ Pactum de quota litis genandt, machen/ bey Straff des Rechts/ welches solche Paciscentes ihres Amtes und Profession entsetzet/ dadurch sie dann infamiam juris auf sich laden/ &c. Und so das übertreten würde/ soll solch Pact oder Geding dennoch Krafftlos und unbündig seyn.

Diemeil aber die Advocaten und Procuratores sich höchlich

Q 3

lich

Itch beklagen/das ihnen zu schwehr seyn wolle/in allen Sachen/
 bis zum endlichen Austrag und Erörterung derselben/ mit ih-
 rer Belohnung stille zu stehen/ Wollen Wir hiemit vergünnet
 und zugelassen haben/ das die Procuratores, der Sachen sie
 allein Anwalde seyn/ auch in noch wäherender Rechtfertigung
 von ihren Partheyen/die verinöglich seynd / von einem jeden
 Substantial Termin fünf oder sechs Silbergr. zum höchsten
 von dem armen gemeinen Bauers-Mann nicht mehr dann
 drey Silbergrossen fordern und einnehmen mögen und sol-
 len.

Deßgleichen sollen die Advocaten und Rathgeber der
 Sachen / von Unsern vermöglichen Lands-Leuten und Unter-
 thanen / in noch wäherender Rechtfertigung auf die Sachen/ als
 oft sie darinnen eine Schrift/ der Nothdufft nach gestellet/ ei-
 nen Reichsthaler/ und von dem gemeinen Bauersmann einen
 halben Reichsthaler / und darüber nicht zu fordern und einzu-
 nehmen Macht haben.

So aber die Sach ihre Endschaft gar erreicht / und der
 Advocat oder Procurator vermeynen würde / ein mehres/
 dann obstehet/verdienet zu haben/ so sollen alsdann Unser Hoff-
 Richter und Besitzer um dieselbige Belohnung ohne allen
 Auszug endlich zu erkennen / und die nach ihrem Gutdüncken/
 und nach Gelegenheit desselben Advocatern und Procurators
 gehabter Mühe/ und nach Vermügen der Partheyen/ in Erwe-
 gung/ob die die gewinnende oder verlierende sey/und andere mehr
 Umständen zu mäßigen Macht haben.

Tit. LXXV.

Von des Pedellen Besoldung.

Damit Unseres Hoff-Richts Pedell die Partheyen mit
 Forderung und Abnehmung ungebührliches Lohns nicht
 be-

beschwere / auch die Partheyen sich in dem zu richten wissen / haben Wir demselben seine Belohnung nachfolgender masse gesetzt und gemäßiget.

Als nemlich / daß er von Verkündigung eines jeden Proceß / so an dem Ort / da Unser Hoff-Gericht jederzeit gehalten wird / drey Silbergr. / Wo aber zwei oder mehr Personen im Proceß einverleibt / und also mehr dann an einem Ort Verkündigung beschehen müste / sollen ihm alsdann darvon sechs Silbergr. gebühren / und bezahlet werden.

Von einem Ruffen auf Ungerhorsam ausbleiben / der fürgeladenen Partheyen / soll man ihm sechs Silbergr. geben.

Item / eine jede Parthey soll nach Beschluß ihrer Sachen / und vor Eröffnung der Endurtheil / dem Bedellen vor seine gehabte Mühe und Wartung in der Sachen / sechs Silbergr. zu geben pflichtig und verbunden seyn.

Tit. LXXVI.

Von der Boten Belohnung.

Unsers Hoff-Gerichts angenommenen und beendigten Boten / soll man je von einer Meilwegs / so die Ladungs oder andere Gerichtlich Proceß und Brieffe über Land tragen / zweyne Silbergr. / und von Verkündigung solches Proceß drey Silbergr. vermüge deshalben publicirten Fürstl. Constitution zu geben schuldig seyn.

Wo aber einem Boten viel Proceß in einem Gang zu exequiren und auszurichten befohlen würden / soll alsdann solches jederzeit zu Mäßigung Unsers Hoff-Gerichts stehen / auch derselbe Botte / was ihm also taxiret wird / damit zu frieden und benüßig seyn seyn / und die Partheyen darüber nicht beschweren / So sollen auch die Boten hinfürters um stille liegen von den Partheyen nichts fodern / es wäre dann / daß die Partheyen
sol

solches selbst verursachten/ oder sie die Botten sondern Befehlich stille zu liegen/ empfangen hätten

Was sonst den Botten Ampt betrifft/ und welcher massen sie sich in Exequirung der ausgegangenen Proceß und Brieff verhalten sollen / ist hieroben im zehnten und eilfften Titul ausgeführet und vermeldet worden.

Tit. LXXVII.

Von Arrest und Kummer / ob und wann dieselben zulässig.

Nach dem Wir glaubwürdig berichtet worden seyn / auch aus täglicher Erfahrung selbst befinden / daß der Arrest und Kummer täglich / von vielen / wider Ordnung gemeiner beschriebenen Rechten / gemißbraucht wird / dadurch dann einer den andern wider Billigkeit beschweret / seinen nutzbarlichen Besiß nieder legt / und das seine anhaltet / haben Wir demselben zu fürkommen / ob / und wann der Kummer und Arrest statt haben soll / allhie in Unser Hoff-Gerichts-Ordnung auch vermelden und anzeigen wollen.

Darauf setzen / ordnen und wollen Wir / daß hinführo in Unserm Fürstenthum und Gerichten keiner den andern / weder an seinem Leibe noch Gute bekümmere / und in Arrest oder Verbott beschlagen lasse / sondern wer den andern zu besprechen hat / daß er das mit ordentlichem Rechten thue / und sein Recht nicht mit Kummer / noch ab executione anfange.

Es wäre dann / daß einer Wegfertig oder flüchtig wäre / in ein ander Gerichte ziehen / und nicht so viel hinder ihm an liegenden oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte / daß sich der Kläger daran zu erhohlen hätte.

Oder

Oder daß ein Ausländischer und in Unserm Fürstenthum und Landen nicht besessen / mit Unsern Unterthanen / und in Unserm Gericht contrahiret oder bey Handwercks-Leuten etwas lassen machen / und nicht bezahlet.

Oder aber / so ein Frembder Unserm Untersassen was schuldig wäre / und ihm an den Ort / da der Beklagte und Frembder besessen / auf gebühlich Ansuchen / Rechts nicht gestattet und verhoffen werden wolt.

Oder auch / daß es eine Erbschafft oder andere fahrende Haab belanget / die vermuthlich vom Inhaber verrücket / oder alieniret werden möchte.

Dergleichen mag ein Gast um schuldige Zehrung / und ein Zinsmann / der hinweg will ziehen / um versessenen Zins / von einem Haus / Hoff / Acker / Wiesen / oder andern Gütern wol bekümmert werden.

Aber außserhalb jehsterzehlter Fälle / soll keiner den andern arrestiren / bekümmern oder aufhalten / Es wäre dann / daß solches durch Uns selbst / oder Unsern Hoff-Richter und Besitzer / aus rechtmäßigen beweglichen Ursachen gestattet und zugelassen würde.

Und alsdann einem jeden / Inhalt und Vermöge dieser Unser Ordnung / so oft er gebühlich ansuchet / in seinen Sachen und Beschwerden fürderlich und ohne Aufzug hinfürder Rechts verhoffen / und bey Fried und Gleichem gehandhabet werden soll.

Also wollen Wir / hiemit ernstlich gebietende / daß niemand / was Condition, Wesen oder Standes der sey / in Unserm Fürstenthum und Lande / durch selb und eigene Gewalt / sich einigerley Weise unterstehen oder anmassen soll / außserhalb Rechtlicher Erkändtnuß / und dieser Unser Ordnung und Satzung zuwider / an jemand / gewaltiglich zu vergreifen / oder an Haab und Gütern zu beschädigen / daraus zu dringen / zu spoliren oder zu entsetzen / sondern das jeder-

R

man

mann sich an gletch und recht genügen lassen soll/ bey Vermeynung Unser ernster höchster Straffe und Ungrad.

Tit. LXXVIII.

Von den Unter=Gerichten auf dem Lande/ auch in den Städten Unsers Fürstenthums / und wie an denselben procediret und die Gerichts=Acta ausgeschriben werden sollen.

Nachdem Wir hieroben im fünff und zwanzigsten Titul/ Wer vor Unser Hoff=Gericht geladen / auch was Sachen an selbigen angenommen und gerechtfertiget werden sollen/ zugelassen und geordnet haben/ daß von den Unter=Gerichten an Uns/ als den Landes=Fürsten und ordentlichen Ober=Richtern/ wo die Haupt=Sache über zwanzig Fürsten=Gülden betreffe/ wol appelliret werden möge.

Und Wir aber täglichs befinden/ daß an gemeldten Unter=Gerichten zu Zeiten gar unfleißig und nichtiglich gehandelt/ dadurch die arme Partheyen nicht allein in grossen Unkosten und Beschwerungen geführet/ sondern auch nach Besichtigungen der Acten Unsere Hoff=Richter und Besizere das Factum und die Klage an ihr selbst/ wegen grosser Unordnung/ nicht erlernen noch begreifen mögen / dadurch oftmahls die vorige Proceß annulliret / aufgehoben / und die Partheyen von neuem zu procediren gedrungen werden.

So wollen und befehlen Wir hiemit allen Unsern Ampt=leuten / Bürgermeistern / Richtern / Voigten / und denjenigen / so den Gerichten vorstehen / es sey in Städten / Ampten / Flecken / Dörffern oder andern Orten in Unserm Land und Fürstenthum / da Gericht gehalten werden / ernstlich und bey Poen / nach Ermäßigung der Sachen und Partheyen Gelegenheit / daß sie hinfüro folgender Gestalt in den Sachen procediren und verfahren.

Erstlich

Erstlich sollen Unsere Beampten / auch die vom Adel / so Gericht haben / und von denen an Uns / als an den Landes-Fürsten appelliret wird / gleichfalls Bürgermeister und Rätthe in den Städten / wann Klage an sie gelanget / aufs fürderlichst die Partheyen für sich bescheiden / gegeneinander gütlich hören / und nach empfangenem nothdürfftigem Bericht der Sachen / allen möglichem Fleiß fürwenden / umb die Partheyen in der Güte / zu Verhütung Unkostens / und sonstens mehrers Unraths zu vertragen / sich auch darinn aller Bescheidenheit befleißigen / und den Partheyen wider die Billigkeit nichts anmuthen / abdringen / oder mit harten Worten und Ungesämrigkeit bedrauen / sondern ehrbare / mögliche und billige Mittel und Wege fürs schlagen / als sie das mit gutem Gewissen verantworten / auch sonst für sich selbst in ihren eigenen Sachen geben und nehmen wolten.

Und im fall sie den Sachen zu gering / alsdann nach Gelegenheit der Irrungen und Partheyen / den Haupt- oder Amtmann / so ihnen am nechsten geseßen / desgleichen auch die Vogte und Hogrefsen / so um die Gelegenheit der Sachen und Gewohnheit jedes Orts Unsers Fürstenthums / gute Wissenschaft haben / dazu ziehen / und mit allem besondern Fleiß Unsere Unterthanen ohne weitläufftige Rechtsfertigung voneinander zu setzen sich bemühen.

Und da also Sachen vertragen würden / sollen sie den Partheyen unter ihren Pitschiren / Secreten und Handschriften / Recess und Abscheid / dem Handel und beyder Partheyen Bewilligung und Abrede gemäß / aufrichten / und dieselben um der Nachkommen und mehrer Richtigkeit willen / in ein sonder Buch registriren und einschreiben lassen / solches Buch auch bey Unserem Kamptern und den Gerichten / damit man jedesmahls einen sichern Regress dazu haben möge / wol verwarlich hinterlegen / und auf ihre Nachkommen beständig transferriren / Die grossen Städte werden hierunter vor sich solchen

Anstand machen/ daß sie es für Gott / Uns als dem Landes-
Fürsten und Richter/ und in ihrem Gewissen zu verantworten
haben mögen.

In den kleinen Städten aber wollen Wir / daß beyde Bür-
germeister / sammt etlichen Raths-Personen nach Nothdurfft
des Handels / in Beyseyn des Stadt-Schreibers die Sachen
vornehmen / und nicht mit wenigerm Fleiß dahin bedacht seyn/
die Partheyen gütlich voneinander zu setzen / auch darüber ihr
richtig Protocoll und Handel-Buch / ihnen und ihrer ganzen
Stadt und gemeiner Bürgerschaft zum besten / mit Fleiß zu
halten und zu verwahren.

Da die Güte zwischen den Partheyen über angewandten
Fleiß nicht haften würde / sollen sie zu recht gewiesen / und beyde
Theile auf das nächste Gericht vorbecheiden werden.

Und soll auf den Land-Gerichten / so an jedem Ort jähr-
lichen zum wenigsten zweymahl gehalten werden sollen / in
Sachen zwanzig Gulden oder darunter biß auf zehn Gulden/
obgeschriebener Wehrung betreffend / Klag und Antwort / und
was weiter von den Partheyen fürgebracht wird / auch Bezeug-
niß und Schriftliche und Brieffliche Urkunden / und das an-
der fürbringen summariê , auch die Urtheil durch den Ampt-
oder Gerichts-Schreiber mit getreuen Fleiß verzeichnet / und den
Partheyen auf ihr Erfodern Copey um ihre Gebühr / wie her-
nach folget / mitgetheilet werden.

Aber in allen und jeden Sachen / die über zwanzig Gül-
den vorgesezter Wehrungen belangen / soll Klag / Antwort/
Beweisung / Ein- und Gegen-Rede / und alle Handlung / wie
die von beyden Theilen fürgetragen / mit Fleiß aufgeschrieben/
und in allen Gerichten ein Schreiber / oder der Urtheiler und
Besitzer einer / der schreiben kan / gehalten / und ihme bey dem
End eingebunden werden / den Sachen mit getreuem Fleiß ob-
zuseyn / eine Parthey wie die ander zu meynen / und sein Ampt
seines besten Vermögens zu verwalten / damit die Urtheiler
gleich

gleichen Verstand und Behalt des Fürbringens haben / Und so die Sache folgendes für Uns / als Ober-Richtern / zur Appellation gereicht / sie die Acta, wie die vor ihnen verhandelt / an Unser Fürslich Hoff-Gericht überschicken / auch Unsere Hoff-Richter und Besizerere desto richtiger und schleuniger vollzufahren / und darinn / was Recht / erkennen und aussprechen mögen.

Also soll es auch in Unsern Städten bey den Gerichten gehalten werden / und sonderlich in geringen Sachen / die sich über zwanzig Fürsten-Gülden nicht erstrecken.

Würden aber wichtige Sachen fürfallen / die da nicht wol mündlich könten fürgebracht / gehandelt / noch darinn wegen ihrer Verwirrung und allerhand Gefahr / auf mündlich Fürbringen geurtheilet werden / und der Rath oder Gerichts-Herren / aus bewegenden Ursachen / vor rathsam ansehen / oder die Partheyen selbst darum ansuchen würden / schriftlich gegeneinander zu procediren / soll ihnen der schriftliche Proceß folgender Gestalt und Ordnung ungefährlich zugelassen / und darinn gehalten werden.

Als nemlich / Es soll der Kläger alsofort bey Ausbringung der Ladung seine Klage Articuls Weise gedoppelt / mit gnugsahmer Vollmacht seines Anwalds / so ferne er dadurch handeln liesse / übergeben / davon eine bey dem Gericht behalten / die ander aber dem Gegentheil zugestellet werden / und darauf der Beklagten inwendig sechs Wochen / den Nechsten nach Uberantwortung / in Schrifften zu respondiren / und woferne er erhebliche Declinatorias oder Dilatorias exceptiones fürzuwenden hätte / dieselbige auf dem ersten Termin / alle zugleich fürzubringen schuldig seyn.

Auf solche erhebliche Declinatorias oder Dilatorias exceptiones, soll der Kläger auf den nechsten Termin gleicher Gestalt innerhalb sechs Wochen schriftlich repliciren / und keinem Theil in diesem Punct weitere Schrift zugelassen seyn / Sondern da beyde Theile etwas weiters ferners fürzubringen hätten /

hätten / solches im selbigen Termin mündlich anzeigen / und die Sachen des Puncten halben zu Bescheide setzen / Darauf soll als bald Bescheid gegeben werden / Ob solche eingewandte Exception erheblich oder nicht / da sie dann aberkand / soll der Beklagte / wo nicht sonderliche Ursachen ihn enthebeten / in die Gerichts-Kosten des Puncten halben aufgelauffen / vertheilt werden / und auf nechsten Termin den Krieg Rechtens mündlich zu befestigen / auch Responsiones, da es zu selbigem Puncto gelangen sollte / gedoppelt einzubringen / und auf jeden Articul / ohne alle unzulässige Anhänge / zu antworten schuldig seyn / Inmassen hieroben Tit. 39. verordnet und verwahret.

Im fall aber der Beklagte keine erhebliche und gründliche declinatorias oder dilatorias hätte / So soll er auf dem ersten Termin litem contestiren / und seine Responsiones mit gleichem gnugsahmen Gewalt seines Procuratoris, wie zuvor vom Kläger gesagt ist worden / übergeben.

Hätte auch der Beklagte reconventionem oder exceptionos peremptorias, oder defensionales articulos fürzuwenden / dieselbigen soll er sämptlich / oder eine jede sonderlich / ohne allen Verzug und Aufhalt der Sachen / neben den Responsionibus einzubringen schuldig seyn.

Darnach auf den nächstfolgenden Termin / soll der Kläger / im fall die Responsiones nicht gnugsam / oder wider diese Unsere Ordnung wären / kürzlich dagegen excipiren / und auf des Gegentheils eingebrachte peremptoriales oder defensionales, simpliciter und purè gleichmäßig antworten / Da auch die Responsiones auf eingewandte Defensionales nicht gnugsam / mag der Beklagte dagegen ebenmäßig excipiren / Und soll als bald auf solche Exceptiones hinc inde, ob die Responsiones gnugsam oder nicht erkandt / aber in allewege unzulässige Anhänge verworffen / und die Responsiones, da einig Theil über
gege

gegebenen Bescheid abermahls nicht gebühlich antworten würde / mit Erstattung aufgewandter Gerichts-Kosten / dilatæ litis pro puris angenommen werden / was dann ein Theil dem andern an seiner articulirten Klage oder Defensionibus nicht hätte geglaubet / dasselbige soll der / so dieselbigen eingegeben / oder derjenige / dem durch ein Bey-Urtheil Beweisung auferlegt würde / so viel nöthig / in sechs Wochen / oder in Zeit / die ihme nach Wichtigkeit der Sachen / und darnach die Zeugen ferne gefessen seyn / vom Richter angesezet und bestimmet wird / wie recht / darthun und beweisen.

So er nun Zeugen fürzustellen hätte / die soll er alsbald nach Eröffnung der interlocutori auf einmahl schriftlich eingeben / oder mündlich anzeigen / mit Bitt / dieselben wie recht zuzulassen und zu verhören / und der Rath oder Gerichts-Herr schuldig seyn / alsofort jemand's aus ihrem Mittel oder nach Gelegenheit des Handels / zwey oder drey beneben dem Stadt-Schreiber oder Notarien zu Commissarien zu verordnen / die Zeugen wie recht und gebräuchlich / und oben in Unser Ordnung davon disponiret / abzuhören.

Da auch die Zeugen frembder und anderer Jurisdiction unterworffen / sollen die Producenten um Compas-Brief bitten / in subsidium Juris die Zeugen verhören zu lassen / und ihnen dieselbige ohnverzüglich mitgetheilet werden.

Nach solchem sollen der Zeugen Aussage auf Anruffen und Bewilligung der Partheyen publiciret / und beyden Theilen Abschrift davon mitgetheilet werden.

Darauf der Theil / gegen welchen das Bezeugniß geführet / macht haben / innerhalb sechs Wochen seine Exceptiones contra dicta testium & personas , ob er will / und ihme mit einer Protestation ausgedinget hat / Der Ander aber / zu Beschwirmung seiner geführten Kundschaft / ein Réplic-Schrift in gleicher Frist / als sechs Wochen / fürzubringen.

Dara

Darüber soll keinem Theil zugelassen werden / einigte Schrift weiter einzulegen / sondern so sie etwas nöthiges fürzutragen hätten / das soll mündlich und mit kurzen Worten geschehen / mit Fleiß protocolliret / und also mündlich zum Urtheil beschlossen / auch von dem Protocollo beyden Partheyen / oder den so es begehrt wird / Abschrift sub Sigillo ertheilet werden.

Wann nun also zu Urtheil geschlossen / sollen die Gerichte schuldig seyn / innerhalb sechs Wochen / nach dem Beschluß / auf eingebrachte Acten, nach ihrem besten Verstand / oder so es die Nothdurfft erfordert / mit Rath eines oder mehr Rechts-Gelehrten zu erkennen / oder so es die Partheyen suchen / und begehren die Acten an eine Juristen Facultät einer unverdächtigen Universität (deren doch sie die Partheyen keine Wissenschaft haben sollen) auf beyder Theil / oder da es von einer Parthey gesucht wird / auf dero Unkosten allein verschicken / sich des Rechtens darüber belernen lassen / und darnach die Urtheil in Beyseyn beyder Partheyen hierzu sonderlich citirt / eröffnen / und ihnen davon Abschrift mittheilen.

Was dann also erkandt / und davon an Uns nicht appelliret wird / daß soll wie sich gebührt / exequiret werden / Und im fall die Execution verzogen würde / oder sonsten aus andern Ursachen nicht erhalten werden könnte / das Streitige Gut aber in Unserm Fürstenthum und Botmäßigkeit gelegen / oder der verlustige Theil darinnen seßhaftig und anzutreffen wäre / soll den Richtern und Partheyen zugelassen seyn / dasselbige an Uns als den Ober-Herrn gelangen zu lassen / und um Unsere Hülffe anzuhalten und zu bitten / die ihnen auch von Unserm Hoff-Gerichte ohnverzüglich mitgetheilet werden.

Würde sich aber jemand der Urtheil / so also vor den Unter-Gerichten oder in den Städten gesprochen werden / aus rechtmäßigen Ursachen beschweret befinden / dem soll laut dieser Unser Ordnung / an Uns zu appelliren bevor und frey stehen.

Damit

Damit auch der Schreiber solcher Unter-Gericht desto besser zu halten / und mehr Fleiß bey den Sachen anwende / wollen Wir / daß allewege demselbigen vor Anfang der Klage / von dem Kläger drey / und von dem Beklagten anderthalb Silbergr. gegeben werde.

Aber in den Städten soll dem Stadtschreiber in Anfang der Sachen von dem Kläger vier und von dem Beklagten zweien Silber Groschen / Und damit er in der ganzen Sachen desto fleißiger sey / vom Werth der Sachen je von zweien Bülden einen Groschen (doch außershalb Coppenen-Geld / und was thme von Zengen abzuhören / und sonst laut dieser Unser Ordnung gebühret) entrichtet und bezahlet werden / dafür soll er alles / das Gerichtlich fürgebracht wird / (wie oben gemeldet) aufzuschreiben schuldig seyn.

So dann von dem Unter-Gericht appelliret / und die Acta von Unserm Hoff-Gerichte durch Compulsorial gefordert / oder dem Appellanten auf sein Begehren sonst mitgetheilet werden / soll der Appellant dem Schreiber auszuschreiben für jedes Blat / daran auf beyden Seiten acht und vierzig Zeilen ungefehrlich geschrieben / Einen Silbergr. geben / und darüber nicht beschwert werden.

So oft auch in Unter-Gerichten Urtheil auszusprechen seyn / sollen die allewege in Schrifften verfasst und abgelesen werden / damit man dieselbige auf jedern Fall der Nothdurfft nach bekommen müge.

Tit. LXXIX.

Wie es in Fällen / so in dieser Hoff-Gerichts-Ordnung nicht ausgedrucket / gehalten werden solle.

Wir ordnen und wollen auch ferner / daß in Sachen und Fällen / welche in dieser Unser Ordnung nicht exprimiret
S
oder

oder gnugsam declariret / es allenthalhen nach gemeinen beschriebenen Kaysersl. Rechten / des Heiligen Reichs-Constitutionen / Abschieden und Ordnungen / bevorab aber nach Unser Fürstenthume und Länder löblichen Constitutionibus, Landtags-Abschieden / und alten Herkommen und Gewohnheit / gehalten / gehandelt / procediret und erkandt / und dahero aller Mangel / wosfern sich einer ereugen würde / suppliret werden soll.

Tit. LXXX.

Vonhaltung dieser Hoff-Verichts-Ordnung.

Solches alles / wie hievor von Titul zu Titul / und von Articul zu Articul vermeldet und angezeigt ist / statuiren / ordnen und setzen Wir obgemeldter Fürst G E O R G, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. in der besten beständigsten Form / Weise und Masse / als Wir aus Fürstlicher Macht / und in Krafft Unser Landes-Fürstlichen Regalien und Freyheiten / auch von Rechts und Gewohnheit wegen thun sollen / können oder mögen.

Befehlen hierauf ernstlich / meynen und wollen / daß solche Unsere Hoff-Verichts-Ordnung stets / fest und unverbrüchlich gehalten / dero selben durchaus gelebet und nachkommen werde / wollen sie auch selbst gebührlich halten ; Doch vorbehaltlich / daß Wir / Unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen dieselbe jederzeit nach Gelegenheit / durch weitem zeitigen Rath verändern / vermehren und verbessern mögen / ohne Beschwehrung der Partheyen / und jedermänniglich unverletzt an seinen Rechten.

In

Insonderheit sollen Unsere zu jederzeit geordnete Hoff-
Richter und Beysitzer schuldig seyn/ ob dieser Unser Ordnung
festiglich zu halten/ damit dero durch sie selbst/ die Partheyen/
Advocaten/ Procuratorn, Gerichts-Secretarien und Schrei-
ber/ Fiscal, Bedellen/ Botten / und alle andere dem Gericht
verwandte Personen/ stracks und unweigerlich nachgegangen
und gelebet werde; Und da sie in dem bey einem oder mehrem
gebührlische Folge auf ihre Untersagunge nicht haben könten/
sollen sie solches alsbald an Uns gelangen lassen/ wollen Wir
Uns gegen den Ungehorsamen mit gebührlicher und ernster
Straffe vermassen zu verhalten wissen/ damit zu spühren/ daß
Wir diese Unsere Ordnung / ohne alle Zerrüttung und unver-
brüchlich gehalten haben/ auch männiglich dabey schützen und
handhaben wollen.

Zu Uhrkund haben Wir dieser Ordnung eine/ die stets bey
dem Gerichte bleiben und behalten werden soll / mit eigener
Hand unterschrieben/ und mit Unserm Fürstlichen Secret ver-
siegelt. Geschehen und geben in Unser Stadt Hannover/
den 2. Decembris Anno 1639.





Folgen die Beylagen.

Der Römischen Kaiserlichen Majestät
 Confirmatio über die Fürstliche Braunschweigische Lüne-
 burgische Hoff-Berichts Dadnung.

In Ferdinand von Gottes Gnaden/
 Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn
 und Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sla-
 vonien ꝛ. König / Infant in Hispanien / Erz-
 Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu
 Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützeburg / zu Würtem-
 berg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-
 graff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Meh-
 ren / Ober- und Nieder-Lausitz / Befürsteter Graffe zu Hab-
 spurg / zu Tyrol / zu Pfürd / zu Riburg und zu Görz / ꝛ. Land-
 graffe in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Porte-
 nau und zu Salntz / ꝛ. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff
 und thun kundt / allerhöchlich: daß Uns der Hochgebohrn/
 Heinrich der Jünger / Herzog zu Braunschweig und Lüne-
 burg / Unser lieber Oheimb und Fürst / unterthäniglich zu er-
 kennen geben lassen.

Wie

Wiewohl/ sein Lieb die Zeit derselben Regierung/ sich da-
hin ernstlich beflissen/ damit in Seiner Lieb Fürstenthumben/
männiglich/ Reich und Arm/ was Standes der/ oder in was-
serley Sachen es wäre/ ein schleunig/ unpartheyisch/ und dem
gemeinen beschriebenen Rechten gleichförmig Recht mitgethet-
let würde; So hätte sich doch zugetragen / daß durch zufal-
lende Krieg/ Verwüstung Seiner Lieb/ Land und Leut / Ver-
änderung des Regiments und andere Zufall / solch Gerichts-
Ordnung ganz und gar gefallen / die ordentlichen Proceß/ in
allerley Sachen von den Partheyen gar unfleißig / und etwa
gar nicht gehalten / daraus allerley Nichtigkeiten und Nulli-
täten / auch schwerlicher Unkosten und Schaden / den Par-
theyen erfolget werden; Nach dem nun solche gefährliche und
verderbliche Kriegs-Rüstungen/ Aufrubr und Verhinderun-
gen zum theil gestillet und abgewendet / und sich sein Lieb wol
zu berichten hätte / daß derselben / als dem Lands-Fürsten und
ordentlicher Obrigkeit obliegen wolte / hierin gebührliches Ein-
sehen zu haben; So hätte Sein Lieb / mit guter Verbetrach-
tung und zeitigen Rath der Gelehrten / ein Fürstlich und bes-
ständig Hoff-Gerichte (Inmassen Seiner Lieb Vorfahren/ et-
wa gleicher Weiß / ein Fürstlich Hoff-Gericht in Seiner Lieb
Stadt Braunschweig / auf dem Mosshause gehalten haben)
anrichten/ besetzen / und darüber eine heilsame und mehren-
theils den gemeinen beschriebenen Rechten/ gleichförmige Hoff-
Gerichts-Ordnung ausgehen / und Uns im Druck also unter-
thäniglich fürbringen lassen/ damit aber solche Seiner Lieb ge-
treue und wohlmeynende auch nothwendige Fleiß und Arbeit
in künfftig Zeit / etwa durch die jenigen / so gleich und Recht
nicht wohl dulden und leyden könten/ angefochten und calumni-
irt/ oder vielleicht gar umgestossen/ und zurück gelegt werden
möchten/ hat Uns darauf Sein Lieb demühtiglich angeruffen
und gebeten/ daß Wir/ als Römischer Kayser/ Seiner Lieb die-
selbe Hoff-Gerichts Ordnung um mehrer Beständigkeit wil-

len/ zu confirmiren/ zu bestätigen und zu bekräftigen gnädig-
lich geruheten.

Dieweil Wir dann dieselbe durch Unsere Gelehrten und
Rechts-Verständigen fleißiglich ansehen lassen / und aus dem
Bericht befunden / daß sie dem Rechten und aller Billigkeit
gemäß/ auch alten Herkommen und löblichen Gebräuchen und
Gewohnheiten gegründet; So haben Wir angesehen gedach-
tes Unsers lieben Oheimen und Fürsten demüthig-ziemlich
Bitt. Und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath/
und rechtem Wissen/ die obberührte Hoff-Gerichts Ordnung
in allen ihren Worten/ Clausulen/ Puncten/ Articula/ Inhal-
tungen/ Meynungen und Begreiffungen / als erwählter und
jeho regierender Römischer Kaysers/ confirmirt/ bestattet und
bekräftiget/ confirmiren/ bestatten und bekräftigen / die auch
hiemit von Römischer Kayserslicher Macht / Vollkommenheit/
wissentlich/ in Krafft dieses Brieffes/ was Wir von Rechts und
Billigkeit wegen/ daran zu confirmiren/ zu bekräftigen/ und
zu bestatten haben / sollen und mögen/ und meynen/ setzen und
wollen/ daß obgemeldte Hoff-Gerichts Ordnung/ in allen ih-
ren Worten/ Clauseln/ Puncten / Artickeln/ Inhaltungen/ Mey-
nungen/ und Begreiffungen / inner- und ausserhalb Gerichts/
ganz kräftig und mächtig seyn/ stätt/ fest / und unverbrüch-
lich gehalten / und vollzogen werden; Und gemeldter Unser
lieber Oheim/ und Fürst/ Heinrich/ Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg / und Seiner Lieb Nachkommen/ dabey blei-
ben/ sich deren gebrauchen und geniessen sollen und mögen/
von allermänniglich unverhindert; Und gebieten darauf allen
und jeglichen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen
Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Haupt-
leuten/ Landvoigten/ Vizthumben/ Voigten/ Pflegern/ Vor-
wesern/ Aemptleuten/ Schuldheissen/ Bürgermeistern/ Rich-
tern/ Rāthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern
Unsers/ und des Reichs Unterthanen und Getreuen; Und son-
derlich

derlich allen und jeden gedachts Unsers lieben Oheimbs und F.
 Herzog Heinrichs zu Braunschweig Unterthanen / in was
 Würden / Standes oder Wesens die seyn / ernstlich und festig-
 lich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie gemeldten Unsern
 lieben Oheimb und Fürsten / und seiner Lieb Nachkommen / an
 obberührter Hoff- Gerichts Ordnung // auch dieser Unser Käu-
 serlichen Confirmation / Bestätigung und Bekräftigung
 nicht hindern noch irren / Sondern sie dero geruhiglich gebrau-
 chen / genießten / und gänzlich dabey bleiben lassen / und hie-
 wieder nicht thun / dringen / bekümmern / oder beschweren /
 noch des jemand andern zu thun gestatten / in kein weiß / als
 lieb einem jeden sey / Unser und des Reichs schwere Unquad
 und Straff / und darzu ein Böden / Nemlich / vierzig Marc
 löhtiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er frevent-
 lich hiewider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cam-
 mer / und den andern halben Theil vielgemeltem Unserm lie-
 ben Oheimben und Fürsten / Herzog Heinrichen zu Braun-
 schweig und Seiner Lieb Nachkommen / unrnachlässig zu bezah-
 len / verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs / besie-
 gelt mit Unserm Käußerlichen anhangenden Insiegel / Geben
 in Unser und des Reichs Stadt Augspurg / den fünfften Tag
 des Monats Augusti / nach Christi Unsers lieben HERRN
 Geburt / funffzehn hundert / und im neun und funffzigsten /
 Unsere Reiche des Römischen im neun und zwanzigstem / und
 der andern im drey und dreyßigsten Jahren.

FERDINANDUS.

**Ad Mandatum Domini Electi
 Imperatoris proprium.**

Daniel Archiepiscopus Moguntin.
Archicancellarius.

v.
V. Seld.

Lii. Kirschlager sz.
 Käußer:

Kaiserlich Privilegium, worinnen die
Appellationes in Sachen unter 300. Goldgülden werth ab-
geschnitten / de Anno 1562, den 30. Monats-Tag
Octobris.

Wir Ferdinand von GOTTES Gnaden/
Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn
und Böhem / Dalmatien / Croatien und Sela-
vonien 2c. König / Infant in Hispanien / Erz-
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant/
zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützburg / zu Wür-
temberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben/
Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu
Mehren / Ober- und Nieder- Lausitz / Befürstete Graffe zu Hab-
spurg / zu Tyrol / zu Pfürd / zu Riburg und zu Borch / 2c. Land-
graffe zu Elsass / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau
und zu Salnit / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/
und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrne
Heinrich der Jünger / Herzog zu Braunschweig und Lüne-
burg 2c. Unser lieber Oheim / und Fürst / unterthäniglich hat
zu erkennen geben / Wiewohl einem jeden / an seinem Hoff/
und andern Gerichten in seinem Fürstenthumb / Graff-
schafften / Herrschafften / Landen / Städten / und Ge-
bieten / fürderlich und gebührlich Recht wiederfahre / ergehe
und gestattet / und wissentlich an denselben Gerichten / in
Rechten niemands beschwehret; So werde doch zu Zeiten von
denselben Gerichten durch ihre Unterthanen / aus keiner Noth-
durfft / sondern zu gefehrlichem Verzug / Verlängerung und
Ausflucht / des Rechtens / und um kleine geringe Sachen an
Uns und Unser Kaiserliche Cammer-Gerichte / im Heiligen
Reich zu appelliren unterstanden; Daraus dann die Voll-
zithung

ziehung gerechter Urtheilen verhindert werden / auch dieselben
 seine Unterthanen sich selbst und ihre Wieder-Partheyen / in
 mercklichen Schaden und Verderben führen und kommen /
 und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten / daß
 Wir S. Ed. und derselben Unterthanen hierinn gnädiglich
 zu versehen geruheten / des haben Wir angesehen / solch ge-
 dachts Unseres Oheimbs Herzogen Heinrichen zu Braun-
 schweig / 2c. demüthige ziemliche Bitte / auch die getreuen
 und nützliche Dienste / so S. Ed. Vorfahren Römischen Kay-
 sern und Königen / auch Uns von dem Heiligen Reich bis-
 hero gethan haben / und S. Ed. hinführo wohl thun mag
 und soll / Und sonderlich auch dabey betrachtet den Nachtheil
 und Verderben / so sonst den Partheyen an so geringen Sa-
 chen zustehen / also daß auf solche Appellation mehr Unko-
 stens / dann die Haupt-Sache werth seyn / auflauffen mag /
 Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und
 rechtem Wissen / dem gemeldten Unserm lieben Oheimb und
 Fürsten / Herzog Heinrichen / die besondere Gnade und Frey-
 heit gethan / und gegeben / Thun und geben ihm auch die von
 Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich / in
 Krafft dieses Brieffs / also daß nun hinfort in ewig Zeit / von
 keinem Bey- oder endlichen Urtheilen / Erkändnuß oder De-
 cret / so an Seinen Hoff-Gerichten ausgesprochen und eröff-
 net werden / In Sachen / da die Klag / und Haupt-Ursach
 nicht über drey hundert Gulden Rheinisch an Gold / oder darun-
 ter werth wäre / von jemand / wer der auch wäre / weder an Unser
 oder unserer Nachkommen am Reich Kayserlicher oder Kö-
 nigl. Cammer-Gericht nicht appellirt / supplicirt / noch re-
 ducirt werden soll noch mag in keine Weise / sondern diesel-
 ben Urtheilen / Erkändnußen und Decret / gantz kräftig und
 mächtig seyn / stets bleiben / vollstreckt / und an genandten
 Unseres Fürsten Hoff / und andern Gerichten vollfahren und
 procedirt werden soll / wie sich gebührt / von allermänniglich

¶

un

unverhindert / Und ob darüber von einem oder mehr / von ei-
 niger Urtheil / die nicht über drey hundert Gulden an Gold /
 wie obstehet / betreffe / appellirt / supplicirt oder reducirt /
 welcher gestalt / oder von wem das beschehe / und dieselben
 Appellation, Reduction, oder Supplication eine oder mehr
 von Unsern oder Unserer Nachkommen / am Reich / Käyserl.
 oder Königl. Kammer-Gericht aus Unwissenheit oder Verges-
 senheit / angenommen würden / So setzen und wollen Wir /
 daß solches der obbenelten Begnadung und Freyheit unnach-
 theilich und unabbrüchlich / auch dieselben Appellation, Re-
 duction, oder Supplicirung, und was darauf gehandelt /
 oder vorgenommen würde / ganz krafftlos / untüglich und
 nichtig seyn / daß Wir auch alles und jedes von obbestimm-
 ter Unser Käyserlichen Macht / Vollkommenheit und rechter
 Wissen / jeko alsdann / und dann als jeko / tüglich erkennen /
 erklären / aufheben / cassiren und vernichten / in der allerbe-
 sten Form und Mase / als Wir das thun mögen / und der ob-
 gemeldt Unser lieber Oheim und Fürst / Herzog Heinrich / und
 seine Nachkommen / sich obberührter Unser Freyheit und Be-
 gnadung gebrauchen / und Macht und Gewalt haben mögen /
 und sollen solch Urtheil / die also drey hundert Gulden / Rheis-
 nisch an Golde / oder darunter / wie oblaut betreffend / zu voll-
 ziehen / und ferner wie sich nach rechtlicher Ordnung und löb-
 lichem Lands-Gebrauch gebührt / zu handeln und zu voll-
 führen von aller männiglich unverhindert / Und gebieten
 darauf allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geist-
 lichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyherrn / Rit-
 tern / Knechten / Lands- Voigten / Hauptleuten / Biz-
 thumben / Voigten / Pflegern / Vorwesern / Aemptleuten /
 Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Bür-
 gern / Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern und des
 Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stan-
 des / oder Wesens sie seyn / ernstlich und festiglich / mit diesem
 Brieff

Brieff und wollen / daß sie den obgenandten Unsern lieben
 Oheimb und Fürsten Herzog Heinrichen und seinen Nach-
 kommen / an diesen Unsern Kayserlichen Gnaden und Freyhei-
 ten / damit wir Ihnen wie obgemeldt ist / begnadet und ver-
 sehen haben / nicht hindern noch irren / sondern gänzlich dabey
 bleiben / und deren geruhiglich gebrauchen und genießsen las-
 sen / und hiewider nicht thun / noch das jemand anders zu
 thun gestatten / in keine weise als lieb einem jeden sey / Un-
 sere und des Reichs schwere Ungnade und Straff / und ein
 Böden / nemlich hundert Marck löhtiges Goldes / zu vermeiden /
 die ein jeder / so offft er freventlich hiewider thäte / Uns halb
 in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben
 Theil / den obgemelten Unsern lieben Oheimb und Fürsten /
 Herzog Heinrichen / oder seinen Nachkommen / unablässig zu
 bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Uhrkund dieses Brieffs / besie-
 gelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / Geben
 in Unser und des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn / den
 dreyßigsten Tag des Monats Octobris / nach Christi Unser
 lieben HERRN Geburt / funffzehen hundert / und im zwey
 und sechßigsten / unserer Reiche / des Röm. im zwey und dreyß-
 sigsten / und der andern im sechs und dreyßigsten Jahren.

FERDINANDUS.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Majestatis proprium.

V. Seld.

Haller ss.

2 2

Kay

Kaiserlich Privilegium vermüge dessen
 die vorige Summa anfänglich und in Anno Sie-
 benzig acht / auf sechshundert / und fürters in An.
 1597. auf achthundert Soltgülden
 erhöhet.

Wir Rudolff der Ander / von Gottes Gna-
 den / Erwählter Römischer Kayser / zu allen
 Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien /
 zu Hungarn und Böhheim / Dalmatien / Croa-
 tien und Slavonien ꝛ. König / Erb- Herzog
 zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu
 Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützburg / zu Würtem-
 berg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-
 graf des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mäh-
 ren / Ober- und Nieder- Lausitz / Befürsteter Graffe zu Hab-
 spurg / zu Tyrol / zu Pfürd / zu Riburg und zu Görz / ꝛ. Land-
 graffe in Elsass / Herr auf der Windischen Marck / zu Vortz-
 nau und Salmitz / ꝛ. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff
 und thun kundt allermänniglich / als Uns der Hochgebohrne /
 Heinrich Julius / Herzog zu Braunschweig und Lüne-
 burg ꝛ. Unser lieber Oheim und Fürst / gehorsamlich zu er-
 kennen geben / Wienvol S. L. Großvater / der auch Hochge-
 born Heinrich der Jünger / Herzog zu Braunschweig und
 Lüneburg ꝛ. von weyland dem Durchläuchtigsten Fürsten /
 Herrn Ferdinanden / Römischen Kayser ꝛ. Unserm
 freundlichen lieben Herrn und Aherrn / löblichster und seeli-
 ger Gedächtniß / dahin befreyet worden / daß von derselben
 Gerichten im Fürstenthum Braunschweig / in denen Sachen /
 so nicht über drehundert Gülden werth angetroffen / an Unser
 Kaiserlich Cammer-gericht / kein Appellation, Reduction,
 noch

noch Supplication, gestattet werden / noch da sie hierwider
 vorgenommen würden / etwas gelten oder wirken solten / fer-
 ners Inhalts / Ihrer Käyserl. Majest. und E. mitgetheilten /
 und Uns in Originali vorgebrachten Freyheits-Briefs / so am
 Dato stehet / in Unser und des Reichs-Stadt Franckfurt am
 Mayn / den 30. des Monats Octobris / nach Christi Unsers
 lieben HErrn Seburt / Funffzehen hundert / und im zwen und
 siebentzigstem / auch solches Privilegii Summa / auf S. Her-
 zogen Heinrichs E. Batern / weyland Herzogen Julii besche-
 hen unterthänigst ansuchen / von Uns / unterm Dato Lints
 den funffzehenden Julii / Anno der weniger Zahl 2c. Acht und
 siebentzig auf sechs hundert Soltgülden erstreckt worden / So
 gebe doch die Erfahrung / daß in denen Sachen / so die berührte
 Summa / der Dreyhundert Gülden übertreffen / die verlie-
 rende Theile / fast von allen / an S. Ed. Hoff. Gerichts und
 Rath-Stuben / durch Dero Hoff-Richter / Beysitzer und
 Rätthe / wolgesprochener End- auch vielen Bey-Urtheilen / ja
 zu Zeiten / von gemeinen Decretis und erlandten Processen /
 unnötiger weise / an berührtes Unser Käyserlich Cammer-Ge-
 richt zu appelliren sich unterstünden / dadurch die gewinnende
 Theile / in ihrem Rechten / mercklich gehindert und aufgehal-
 ten / auch sie die Theile beyderseits / vergebens und meistens /
 muthwillig / in grossen Unkosten / geführet / zudem / daß auch
 S. Ed. Fürstenthum / berührtem Unserm Käyserlichen Cam-
 mer-Gericht etwas weit entlegen wäre / und daher erfolgetes
 daß durch solche unnötige Appellationen / zum offtermah-
 len / mehr auf die Sache gewendet werden müste / als der
 Haupt-Streit austragen könnte / auch also seiner Lieb Unter-
 thanen / an ihrem Vermögen fast erschöpfft / und in eusserste
 Armuth und Verderben getrieben würden / und Uns dar-
 auf demütiglich angelangt und gebeten / daß Wir nicht ab-
 lein solch obberührte Unsers Herrn / Anherra / Käysers
 Ferdinanden / und Unser Privilegium und Freyheit / als

Römischer Kaysers zu erneuren / zu confirmiren und zu be-
 stätigen / Sondern auch obbestimmte Summen / der sechs hundert
 Goldgülden weiter zu erhöhen / gnädiglich geruheten / da-
 mit die muthwillige Appellationen / so bis dahero in S. Ed.
 Fürstenthum eingerissen / und täglich je länger je mehr / ein-
 reisser thäten / desto mehr abgeschnitten / die Justici befördert /
 und die Unterthanen vor unnothwendigen / gefährlichen Un-
 treiben / unträglichen Unkosten / und endlichem Verderben / ab-
 gehalten / und verhütet werden möchten / Daß Wir demnach
 gnädiglich angesehen / solch / gedachts Unsers lieben Oheims
 und Fürsten / Herzog Heinrichen Julstussen / zu Braunschweig /
 demüthig ziemlich Bitt / auch die getreuen / angenehmen und
 nützlichen Dienste / so seine Vordern / und Er / Uns und dem Helli-
 gen Reich / oft williglich gethan haben / und Seiner Lieb hinführo
 nicht weniger zu thun / erbietig ist / auch wohl thun mag
 und soll / Und darum mit wohlbedachtem Muth gutem zeitigem
 Rath / und rechter Wissen / nicht allein obangeregten Unsers
 lieben Herrn und Anherrn / Kaysers Ferdinandi / und Unsern
 vörigen Freyheit-Brieff / in allen seinen Puncten / Clausulen /
 Articulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / als
 regierender Römischer Kaysers erneuert / confirmirt und bestät-
 tiget / Sondern auch / die darinn benennete Summa / der sechs hun-
 dert Gülden in Gold / auf acht hundert Goldgülden / erstreckt /
 und erhöht / verneuen / confirmiren und bestättigen berührten
 Unsers lieben Herrn und Anherrn / Kaysers Ferdinanden und Un-
 sern vörigen Freyheit-Brieff / erstrecken und erhöhen / die darinn
 bestimmte Summa / auch / wie gemeldt / auf acht hundert Gold-
 gülden / alles von Römischer Kayserslicher Macht / Vollkom-
 menheit / hiemit wissentlich / in Krafft dieses Brieffes / und mey-
 nen / sehen und wollen / daß nun hinführo in Ewigkeit aus / von
 gedachts Unsers lieben Oheim und Fürsten / Herzog Heinrich
 Julii zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. auch S. Ed. Nach-
 kommen / an Fürstenthum Braunschweig / Landsassen / Unter-
 thanen

thanen und Verwandten / keiner / hohes oder niedrigen Stan-
 des / niemand hierinnen ausgenommen / von keinem Bey- oder
 endlichen Urtheilen / Erkändtüssen / Decreten oder Processen /
 so an ihren Hoff- Gerichten oder Rath- Stuben / ausgesprochen
 und eröffnet worden / in Sachen / da anfänglich die Klag und
 Haupt- Sach nicht über acht hundert Gulden im Golde / sondern
 acht hundert / und darunter werth wäre / so wenig ratione nul-
 litatis als iniquitatis, weder an Uns / Unser Nachkommen / am
 Reiche / oder Unser Käyserl. Cammer- Gericht nicht appelliren /
 suppliciren / noch reduciren soll oder mag / in keine Weise / son-
 dern dieselben Urtheilen / Erkändtüss / Decreten und Process
 ganz kräftig und mächtig seyn / stets bleiben / vollstrectet und
 vollzogen / und an des genandten Unsers lieben Oheims und
 Fürsten Hoff- und andern gerichten / verfahren und procediret
 werden solle / wie sich gebührt / von allermänniglich ungehin-
 dert / Und ob darüber von einem oder mehr / von einiger Urtheil /
 die nicht über acht hundert Goldgülden / wie obstehet / betreffe /
 welcher Gestalt / oder von wem das beschehe / appelliret / suppli-
 ciret / oder reduciret / oder derselben Appellation, Reduction,
 oder Supplicirung / eine oder mehr / von Uns und / Unserm Käy-
 serl. Cammer- Gericht / aus Unwissenheit / Vergessenheit / oder
 auf ungleichen Bericht angenommen würde / So setzen / ordnen
 und wollen Wir doch / das solches alles / der obgemeldten Un-
 ser Begnadigung / und Freyheit / unnachtheilich und unabbrü-
 chlich / auch dieselben Appellationen / Reductionen oder Sup-
 plicirungen / und was darauf gehandelt, oder fürgenommen
 würde / ganz krafftlos / untauglich und nichtig seyn / das Wir
 auch / alles und jedes von obbestimmter Unser Käyserl. Macht /
 Vollkommenheit / jetzo als dann / und dann als jetzo / untauglich
 erkennen / erklären / aufheben / vernichten und cassiren / und
 der obgenandte Unser lieber Oheim und Fürst / Herzog Hein-
 rich Julius / S. Ed. Erben und Nachkommen / unangesehen
 des alles / sich obberührter Unser Freyheit und Begnadigung
 ge-

gebrauchen/ und Macht und Gewalt haben sollen und mögen/
solch Urtheilen / die also acht hundert Gulden in Gold / oder
darunter / wie obbegriffen / berühren / zu vollziehen / und fer-
ner / wie sich nach rechtlicher Ordnung und ihren Landes-Ge-
brauch / gebührt / zu handelen.

Und gebieten darauf / allen und jeglichen / Unsern und
des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und
Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knech-
ten / Hauptleuten / Bisthumben / Hoff-Richtern / Land-Richtern
Stuel-Herrn / Frey-Grafen / Frey-Schöpffen / Vogten / Pflē-
gern / Verwesern / Amtleuten / Schuldheissen / Bürgermeistern /
Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen Un-
sern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Wür-
den / Stand oder Wesen die seyn / ernstlich und festiglich / mit
diesem Brieff / und wollen / daß sie den obgedachten Unsern
lieben Oheim und Fürsten / Herzog Heinrich Julinssen / S. Ed.
Erben und Nachkommen / an diesen Unsern Kaiserlichen Gna-
den und Freyheiten / damit Wir sie / wie obstehet / versehen / und
begnadet haben / nicht verhindern / noch irren / noch des jemand
andern zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden
sey / Unsere schwere Ungnad und Straff / und darzu an Poen-
nemlich hundert löthigs Goldes zu vermeyden / die ein jeder /
so oft er freventlich hiewieder thäte / Uns halb in Unser und des
Reichs Cammer / und den andern halben Theil / obgedachtem
Unsern lieben Oheim und Fürsten / und S. Ed. Erben und
Nachkommen / unablässlich zu bezahlen / verfallen seyn sollen /
mit Urkund dieses Brieffes / besiegelt / mit Unserm Kaiserlichen
anhangenden Innsiegel / der gegeben ist auf Unserm Königli-
chen Schloß zu Prag / den letzten Tag des Monats Martii /
nach Christi unsers liebens HERRN und Seeligmachers
Geburt Funffzehen hundert / und im Sieben und neunzigsten /
Unserer Reiche / des Römischen im zwey und zwanzigsten / des
Hun-

Hungarischen im fünff und zwanzigsten / und des Böhheimb-
schen auch im zwey und zwanzigsten Jahre.

Rudolff.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.

J. Ingelhoffen / ꝛc.

Der jetzigen Römischen Käyserlichen Ma-
jest. FERDINANDI, des Nahmens des Dritten Privile-
gium, worinnen die Summa auf tausend Goldflor. erhöhet/
und unterschiedliche Fälle der Appellation ausdrücklich ent-
zogen / So Dato Praag den 27. Monaths-Tag Augusti
Anno Ein Tausend Sechs hundert Acht
und dreyßig.

Wir Ferdinand der Dritte / von Gottes
Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu al-
len Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien /
zu Hungarn / Böhheimb / Dalmatien / Croa-
tien und Slavonien ꝛc. König / Erb- Herzog
zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu
Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützburg / zu Würtem-
berg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-
graff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mäh-
ren / Ober- und Nieder- Lausnitz / GEFÜRSTETER Graffe zu Hab-
spurg / zu Tyrol / zu Pfürd / zu Kyburg und zu Görz / ꝛc. Land-
graff in Elß / Herr auf der Windischen Marck / zu Vortez-
nau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe /
und thun kundt allermänniglichem / Als Uns die Hochgebohrne /
u Frie-

Friederich Augustus und Georg / respectivè Bevettere / und
 Brüdere / Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Un-
 sere liebe Oheimben und Fürsten / gehorsamlich zu erkennen ge-
 geben / Ob wohl weyland Ihrer L L Ed. Better / der auch Hoch-
 gebohrne / Heinrich Julius Herzog zu Braunschweig und Lüne-
 burg / von weyland dem Allerdurchlächtigsten Fürsten und
 Herrn / Herrn Rudolffen dem Andern Römischen Kaysen / Un-
 serm geliebten Herrn Bettern / hochseligste Gedächtniß /
 unter Dato Prag / den letzten Tag Monats Martii / Jahrs
 Funffzehen hundert Sieben und neunzig / dahin wäre befreuet
 und begabet worden / daß in Sachen / welche über Acht hun-
 dert Soltgülden nicht antreffen / von den Urtheilen / Erkändt-
 nüssen / oder Decreten / so in des Herzogthumbs Braun-
 schweig und demselbigen einverleibten Ländern / Rathstuben
 oder Hoff-Gericht ausgesprochen und eröffnet worden / nie-
 mand wer der auch sey / weder an Uns / noch Unsern Nachkom-
 men am Reich / Römischen Kaysen oder Könige / appelliren /
 suppliciren / noch reduciren solle / noch möge / in keine weise /
 ferners und mehrers Inhalts / obhochgedachts Unsers gelieb-
 ten Herrn und Bettern / Kaysen Rudolphi des Andern / deswe-
 gen ausgegangener Begnadung und Befreyung / und dann
 nach tödtlichem Hintritt weiland des auch Hochgebohrnen
 Friederichen Ulrichs / Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
 burg Ed. besagtes Fürstenthum Braunschweig auf ermandtes
 Herzogen Augusti und Georgen L Ed. auf gewisse Maß und
 Weise verstanmet / daher solch jehtermeldtes Kaysenlich Privi-
 legium auf die beyden Fürstenthum Wolffenbüttel und Calen-
 berg sich erstrecket / So gebe doch leider die tägliche Erfahrung /
 mehr als zu viel / zu erkennen / daß viel Zancksüchtige Partheyen /
 da ihnen gleich ein rechtmäßiges Urtheil an Ihr L Ed. Braun-
 schweigischen Rath-Stuben oder Hoff-Gericht ausgesprochen /
 sich doch an demselbigen nicht wolten ersättigen lassen / Son-
 dern thäten in ihren unbefugten Sachen / zu gefährlicher Ver-
 hinderung

hinderung der heylsamen Justitz an Unserm Kayserl. Hoff-oder
 Kayserlichen Cammer-Bericht Appellationes einwenden / da-
 durch die Rechtliche Cognition suspendiret / Ihr EEd. die
 Hand geschlossen / und den obsiegenden Theilen / mit merckli-
 chem Schaden / ihr wohl-erlangtes Recht verzogen und aufge-
 halten / hierdurch sie von geringen Sachen wegen / in eusserstes
 Unvermögen gesetzt / und ihre mit Urtheil und Recht erhalten
 Sachen aus den Händen zu stellen und nieder zulegen gedrun-
 gen wurden.

Und weiln es in diesem Paß eine gleiche Gestalt um das
 Fürstenthum Lüneburg Zellischen Theils hätte / auch daferne
 eine Gleichförmlichkeit in allen dreyen Fürstenthumben Zell/
 Wolfenbüttel und Calenberg disfalls gehalten / solches merck-
 lichen Nutzen schaffen würde / Und Uns darauf obgedachtes
 Herzog Friedrichs Augusti und Georgens EEd. gehorsamlich
 anlangen und bitten lassen / daß Wir dieselbe / und ihre Unter-
 thanen hierinn zu fürsehen / obbestimmtes unsers Vorfah-
 ren am Heiligen Reich / weiland Kayser Rudolphi des Andern /
 ertheiltes Privilegium zu bestiätigen / und die darinn begriffene
 Summa der Acht hundert Soltgülden Rheinisch / nicht allein
 auf das Fürstenthum Zell / sammt demselbigen incorporirten
 Graff und Herrschafften / sondern auch auf eine sichere Sum-
 mam zu extendiren / und zu erstrecken / gnädiglich gerüheten /
 Daß haben Wir angesehen / solch obbenandter Unser lieben Da-
 heimben Herzog Friederichs / Augusti und Georgens zu Braun-
 schweig und Lüneburg EEd. gedorsame und ziemliche Bitte /
 auch die getreue nützliche Dienste / welche Ihrer EEd. Vorfor-
 dern / Unsern hochgeehrten Vorfahren Römischen Kaysern und
 Königen / und dem Heiligen Reich / vielfältig erwiesen / und
 gethan haben / Ihre EEd. auch hinführo hin nicht weniger
 erwiesen / und thun können mügen und sollen / Und sonderlich
 damit männiglichem zu schleunigem Rechten geholffen / und mit
 aufzüglichen Appellationen nicht zu verderben geführt werde /

und darinn mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / als jetzt regierender Römischer Kayser den gemeldten Unsern lieben Oheimben / Herzog Friederichs / Augusti / und Georgens & Ld. gleicher Gestalt diese besondere Gnade gethan / und vorbestimmtes weyland Kayser Rudolphi Secundi Privilegium alles Inhalts bestätiget / und die Summam der Acht hundert Rheinischen Gulden / darauf Ihrer & Ld. Bettere / die Herzogen zu Braunschweig Wolfenbüttelscher Linie / und dero Nachkommen oberstandener Massen befreyet / noch weiter / nemlich auf zwey hundert / und also in allen auf Ein tausend Goldgulden Rheinisch (je neun Goldgulden zu zehn Reichsthaler valviret) und zwar auf die Fürstenthum Zell / Wolfenbüttel und Calenberg / sammt denselbigen einverleibten Graff- und Herrschafften gnädiglich extendiret / erweitert und erhöhet / Thun auch solches hiemit von Römischer Kayserlichen Macht Vollkommenheit / wissentlich / in Krafft dieses Brieffes / und meynen / setzen / und wollen / daß / nun hinführo in Ewigkeit / niemand / was Würden / Stand oder Wesens der sey / von keinem Bey- oder endlichen Urtheilen / Erkändnissen und Decreten / so in Ihrer & Ld. und Dero Nachkommen / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Rath-Stuben / oder Hoff-Gericht desselbigen Fürstenthums Braunschweig / Lüneburg Zellisch- Wolfenbüttelsch- und Calenbergischen Theils / und deren einverleibten Landen ausgesprochen / und eröffnet worden / in Sachen / da die Klag und Haupt-Sach / wann sie Gerichtlich eingeführet wird / nicht über Ein tausend Goldgulden Haupt-Summa / sondern darunter werth wäre / desgleichen auch in allen und jeden Schuld-Sachen / allda das Debitum bekandtlich oder sonsten scheinbar liquidum und richtig / ob gleich solche Schuld weit ein mehrers als die angeregte privilegirte Summa der Ein tausend Goldgulden antreffe / und dann in den Injurien-Handlungen / in welchen der

Ber-

Verleumdungen / Frevel / Schmach / und Scheltwort hal-
 ben / Bürgerlich (sintemahl in den jenigen Injurien / welche
 Criminal seyn / es ohne das richtige Maß hat / und von densel-
 bigen vermüge der Rechten / nicht appelliret werden kan) ad
 æstimationem geklaget würde / und die billige æstimation
 die obbestimmte Ein tausend Goldgülden / nicht übertreffe /
 weder an Unsern oder Unserer Nachkommen am Reich / Käu-
 ser- oder Königlichen Hoff-Rath noch Cammer-Gericht im
 Heiligen Reich nicht appelliren / suppliciren noch reduciren
 sollen noch mögen / in keine Weise / sondern dieselbige Urtheil /
 Erkändtnüssen und Decrete ganz kräftig und mächtig seyn /
 stets bleiben / vollstreckt / und an Ihrer & & Ed. und derselben
 Nachkommen / Fürstl. Braunsch. Lüneb. Rath-Stuben /
 odee Hoff-Gerichten ferner vollfahren und procediret werden
 solle / wie sichs gebührt / von allermänniglich unverbindert /
 Und ob darüber durch einen oder mehr von einiger Urtheil / die
 nicht über Ein tausend Goldgülden / wie obstehet / betreffe /
 oder in Schuld-Sachen / da das Debitum bekandtlich / oder
 sonst scheinbar liquidum und richtig / oder in den obspecifi-
 cirten Injuri-Handlungen appelliret / supplicirt / oder redu-
 cirt / welcher Gestalt oder von weime das geschehe / und diesel-
 bige Appellation, Reduction, oder Supplication, eine oder
 mehr von Unsern / oder Unserer Nachkommen am Reich / Käu-
 ser- oder Königlichen Reichs-Hoff-Räthen / oder Cammer-
 Gericht aus Unwissen oder Vergessenheit angenommen wür-
 den / So setzen / ordnen und wollen Wir / daß solches
 dieser Unserer Begnadung / Extension und Freyheit un-
 nachtheilig und unabbrüchig / auch dieselbige Appellation,
 Reduction oder Supplicirung // und was darauf gehandelt /
 oder fürgenommen würde / ganz krafftlos / untauglich und
 nichtig seyn solle / Welches Wir auch alles und jedes / von
 obberührter Unser Kaiserlichen Macht / Vollkommenheit und
 rechten Wissen / jezo als dann / und dann als jezo un-
 tauglich

tauglich erkennen/ erklären/ aufheben/ cassiren und vernichten/
 in der allerbesten Form und Maß/ als Wir das thun mögen/
 und offtgemeldte Unsere liebe Dheime/ die Herzogen zu Braun-
 schweig und Lüneburg/ und Ihrer E. L. Ed. Nachkommen/ sich
 obbemeldter Unser Freyheit und Begnadigungen gebrauchen/
 Macht und Gewalt haben mögen/ und sollen solche Urthel die
 also Ein tausend Goldfl. oder darunter/ wie oblaut/ betreffen/
 vollziehen/ und ferner/ wie sich nach Rechtlicher Ordnung/ und
 löblichen Landes Gebrauch gebühret/ zu handelen und zu ver-
 fahren von allerinniglich und verhindert/ Da auch gleich
 die Haupt-Sache über ein tausend Goldgülden werth wäre/
 so soll doch einem jeden Appellanten zuvor und ehe seiner Ap-
 pellation deferiret/ auferleget werden/ den Eyd Calumniæ
 oder für Gefehrde/ vor dem Richter voriger Instantz zu schwere-
 ren/ daß er gläube eine rechtfertige Sache zu haben/ und nicht
 appellire im Gemüth und Meynung/ die Sache/ durch seine
 Appellation aufzuhalten/ sondern in Hoffnung und Zuver-
 sicht besser Recht zu erlangen/ als die in erster/ oder anderer
 Instantz/ gesprochene Urtheil mit sich bringen thäte/ und dann
 auch solcher Appellant schuldig seyn/ Caution und Versiche-
 rung zuthun/ wann er der Appellation fehlig erkennt würde/
 dem Appellanten seine aufgeloffene Expensen und Unkosten zu
 refundiren/ Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten/
 Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prälaten/ Grafen/
 Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landvoigten/ Hauptleuten/
 Bisthumben/ Vogten/ Pflegern/ Vorwesern/ Amptleuten/
 Land-Richtern/ Schuldheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/
 Rähten/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen andern/ Un-
 sern/ und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden
 Standes/ oder Wesens die seyn/ ernstlich und festiglich/ mit
 diesem Brieffe/ und wollen/ daß sie/ die obbenennete Herzogen
 zu Braunschweig und Lüneburg und Ihrer E. L. Ed. Nachkom-
 men/ Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg an dieser Unser
 Frey-

Frey-

heit/ Confirmation, Extension und Erhöhung geruhiglich
 verbleiben lassen/ und hierwieder nicht thun/ noch daß jemand
 anders zu thun gestatten/ in keine Weise/ als lieb einem jeden
 sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und
 darzu eine Boen/ nemlich ein hundert Marck löhtiges Goldes/
 zu vermeyden/ die ein jeder/ so oft er freventlich hierwieder
 thäte/ Uns halb in Unser/ und des Reichs Cammer/ und den
 andern halben Theil/ mehrgemeldten Unsern lieben Oheimben
 den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. oder Ihrer
 L L Ed. Nachkommen/ Herzoge zu Braunschweig und Lüne-
 burg unnachlässig zu bezahlen/ verfallen seyn sollen/ Mit Uhr-
 kund dieses Brieffes besiegelt mit Unserm Käyserlichen an-
 handen Insiegel/ der geben ist auf Unserm Königlischen Schloß
 zu Prag / den Sieben und zwanzigsten Tag des Monaths
 Augusti, nach Christi Unsers lieben H E R R N und See-
 ligmachers Gnadenreichen Geburt / im Sechszehen hundert
 acht und dreyßig / Unser Reiche des Römischen im Andern/
 des Hungarischen im Dreyzehenden / und des Böhemischen
 im Fiffften.

Ferdinand.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Majestatis proprium.

Conrad Hildbrandt.

Arnoldin von Clarstein.

Barz

Warnung an alle / so unrecht Eyd schwere-
ren / und was das Aufheben der Finger
bedeute.

Schweren oder einen Eyd thun ist nicht an-
ders denn **GOTT** anrufen / daß er der Wahrheit bey-
stehe / und straffe jene / der unrecht berichtet / Wer
nun einen falschen Eyd schwehret / der bleibt nicht
in der Wahrheit / sondern lästert dem allerhöchsten
GOTT / mißbrauchet dessen allerheiligsten Nahmen / berau-
bet sich aller Gnaden / und ladet auf sich alle die Straffe und
Flüche / die **GOTT** den Verfluchten in seinem untriegbahren
Wort auferleget hat / ja vermaledeyet sich selbst / daß ihme
GOTT in allen seinen Sachen und Nöthen nimmermehr zu hülff-
fe noch zu staten kommen / sondern daß er mit Leib und Seel
ewig vermaledeyet seyn / und nimmermehr Theil haben soll
an der Versprechung / die **GOTT** den Christen gethan hat /
Daß nun solches verhütet werde / und die Hohenheit des Wercks
die Schwehrende sich recht vorstellen und wohl erwögen / ha-
ben die Alten die Eids-Leistung nicht ohne sonderbahre Festi-
vitäten ergehen lassen wollen / inmassen dieselbe noch hin und
wieder gebräuchlich und behalten werden / und können die
Verwarnung zum wenigsten nicht zu scharff geschehen.

Alldieweil nun deswegen eine nachdenckliche Formul
der vorigen Hoff-Gerichts-Ordnung einverleibt / so ist dienlich
erachtet / dieselbige anhero zu wiederhohlen / und soll sie / ob es
wohl sich mit Aufhaltung der Finger in etwas geändert / nicht
allein bey vorgehenden Eids-Leistungen vorhero den Schwe-
renden vorgelesen / sondern auch dem Richter / oder wer an
dessen Statt sonst einen Eyd einnimmt / dieselbige den Schwe-
renden

renden / mit geblosten Haupt und hohen Ernst recht deutsch
auslegen auch nach Befindung schärffen.

Zum Ersten / werden aufgehoben drey Finger / nach dem
ersten / das ist der Daum / ist zu verstehen **GOTT** der Va-
ter / bey dem andern / **GOTT** der Sohn / bey dem dritten **GOTT**
der **H. Geist** / die letzten zween Finger werden unter sich genei-
get in die Hand / der erste bedeutet die köstliche Seele / als die
unter der Menschheit verborgen ist / der fünffte und kleine Fin-
ger / bedeutet den Leib / als der da klein ist / zu verstehen gegen
der Seelen / und bey der ganzen Hand wird bedeutet ein **GOTT** /
ein Schöpffer / der alle Creaturen auf Erden geschaffen hat.

Welcher Mensch nun verborgentlich / und fälschlich oder
falschen unwarhafftigen Eid schweret / der schweret in aller-
masse / als ob er spreche: So wahr als ich heute falsch schwere /
also bitt ich **GOTT** den Vater / **GOTT** den Sohn / **GOTT** den
Heiligen Geist / die Heilige Dreyfaltigkeit / daß ich ausge-
schlossen und ausgesetzt werde aus der Gemeinshaft **Gottes** /
und seiner Heiligen / sey ein Fluch meines Leibes / meines Le-
bens / und meiner Seelen.

Zum Andern / wo ich falsch schwere / so sol **GOTT** der
Vater / **GOTT** der Sohn / und **GOTT** der Heilige Geist / und
die grundlose Barmherzigkeit unsers lieben **HERREN** und
Seligmachers **JESU** Christi / mir nicht zu Trost und zu
Hülffe kommen / an meinen letzten Ende / und in der Stunde /
wann Leib und Seele von einander soll und muß sich scheiden.

Zum Dritten / wo ich falsch schwere / so bitte ich **GOTT**
den Vater / **GOTT** den Sohn / und **GOTT** den Heiligen Geist /
und köstbarlichen Fronleichnam unsers **HERREN JESU** Christi /
daß seine unschöpffliche Barmherzigkeit / sein Angst / sein Noth /
sein bitter Leyden und Schmerzen / sein strenger harter Todt /
und unschuldige Marter / an mir armen Sünder entzogen und
verlohren werde.

Æ

Zum

Zum vierdten / wo ich falsch schwere / so soll meine Seele / die da bezeichnet ist durch den vierdten Finger / und mein Leib / den bedeuten ist der fünffte Finger / mit einander verdammt werden am Jüngsten Gerichte / da ich Meinendiger Mensch für dem Gerichte stehen soll und muß / will auch abgeschieden seyn von aller Gemeinschaft Gottes / seines heilsamen Worts und aller Auserwehltten / will auch beraubet seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes unsers lieben HERRN IESU Christi.

Hiemit ein jeder frommer Christe für falschem unwarhaftigen Eyde fleißig gewarnet sey / damit er nicht zuletzt dem Teuffel / und seiner Gesellschaft / dem er sich durch falschen Eyd ergibt / und Gott seinem einigen Schöpffer und Seligmacher / die köstliche Seele entzeucht / zugeeignet werde. Dafür uns Gott der Allmächtige gnädiglich behüte / durch Christum unsern HERRN / Amen.





**Folget das Register / über alle Titul
Rubricen / der vorgehenden Hoff-
Gerichts = Ordnung.**

| | |
|--|------------------------|
| Wo und an welchen Ort Unsere Fürstliche Hoff- Gerichte gehalten werden sollen. | Tit. 1. pag. 1. |
| Wie Unser Hoff-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden / und wie viel deren seyn sollen. | § 2. § 2. |
| Von des Hoff-Richters und der Besetzere Ampt. | § 3. § 3. |
| Wie oft und zu was Zeiten Unsere Hoff-Gerichte gehalten werden sollen. | § 4. § 5. |
| Was für Sachen extrajudicialiter und aufferhalb der Hoff-Gerichte angenommen / und darinnen auch erkandt werden sollen. | § 5. § 6. |
| Wie Unser Hoff-Gerichte mit Secretarien und Schreibern besetzt werden soll. | § 6. § 7. |
| Von den Advocaten und ihrem Ampt. | § 7. § 9. |
| Von Procuratorn und ihrem Ampt. | § 8. § 12. |
| Von dem Hoff-Gerichts = Fiscal und seinem Ampt. | § 9. § 19. |
| Von Bedellen und Boten / und derselben Ampt. | § 10. § 20. |
| | Wel |

Register.

| | Tit. | Pag. |
|--|-------|-------|
| Welcher massen die Hoff-Richters-Boten die Pro- cessse exequiren soll. | = 11. | = 21. |
| Von den armen Parthenen/ wie die mit Advocaten und Procuratorn versehen werden sollen. | = 12. | = 22. |
| Hoff-Richters und der Besizers Eyd. | = 13. | = 23. |
| Des Hoff-Richters Secretarii Eyd. | = 14. | = 24. |
| Des Unterschreibers Eyd. | = 15. | = 25. |
| Des Hoff-Richters Fiscals Eyd. | = 16. | = 25. |
| Der Advocaten Eyd. | = 17. | = 26. |
| Der Procuratorn Eyd. | = 18. | = 27. |
| Des Bedellen Eyd. | = 19. | = 28. |
| Der Boten Eyd. | = 20. | = 28. |
| Der armen Parthenen Eyd. | = 21. | = 29. |
| Der Eyd Curatorum ad litem. | = 22. | = 29. |
| Der Eyd so die Vormünder/ Tutores, oder Pfleger/ Curatores genandt schweren sollen. | = 23. | = 30. |
| Der Eyd/ so die Curatores und Vormünder/ die einer liegenden Erbschaft und sonstigen freitigen Gütern gegeben und verordnet werden/ thun und schweren sollen. | = 24. | = 31. |
| Wer für Unser Hoff-Richt geladen/ auch was Sa- chen an selben angenommen und gerechtfertiget werden sollen und mögen. | = 25. | = 32. |
| Von Ausbringung der Ladungen/ Compulsorial, Inhibition, Mandaten und anderer Processen. | = 26. | = 35. |
| Von den Sportulis Leg- oder Gericht-Gelt. | = 27. | = 38. |
| Wie in den Gerichtlichen Audientien zu handeln sey. | = 28. | = 39. |
| Wie der Kläger oder Appellant auf dem angesetzten Termin in Recht erscheinen und handeln/ auch dar- auf von Unserm Hoff-Richter und Hoff-Richters | | |

Auff-

Register.

| | Tit. | Pag. |
|---|------|-----------------|
| Assessorn in Appellation-Sachen mit Erwägung der eingeführten Gravamina verfahren werden soll. | 29. | 42. |
| So der Beklagter oder Appellant erscheinet / was er handelen / und wie alsdann verfahren werden soll. | 30. | 44. |
| Von unterschiedener Art Exception, Einrede oder Auszüge / und wann dieselbe fürzubringen. | 31. | 47. |
| Von Caution, Vorstand und Sicherheit. | 32. | 49. |
| Von Befestigung oder Verfahrung des Kriegs. | 33. | 51. |
| Von Reconvention oder gegen-wie auch andern beylauffenden Klagen / ob und wann dieselbe zuzulassen. | 34. | 53. |
| Vom End für Gefährd und Bosheit zu vermeiden / zu Latein Juramentum Columniæ und Malitiæ genandt. | 35. | 54. |
| Form des Ends für Befehrd. | 36. | 55. |
| Form des Ends Bosheit zu vermeiden / Juramentum Malitiæ genandt. | 37. | 56. |
| Was nach geleistetem End Calumniæ gehandelt werden soll. | 38. | 57. |
| Vom End Dandorum & Respondendorum. | 39. | 58. |
| Form des Ends Dandorum. | | pag. 59. |
| Forma des Ends Respondendorum. | | pag. 59. |
| Form des Ends / welchen der Anwald zu antworten leisten soll. | | pag. 60. |
| Von des Beklagten Gegenwehr und Defension nach beschehener Kriegs-Befestigung. | 40. | 61. |
| Von Benennung und Fürstellung der Zeugen. | 41. | 62. |
| Der Gezeugen End. | 42. | 64. |
| Adjuncten und Scribenten End. | | pag. 65. |
| End derjenigen / so etnige Kunst oder Handwerck gelernt / oder darin erfahren seyn / zu Latein Peritorum in Arte genandt. | | pag. 65. End |

| | Tit. | Pag. |
|--|------|------|
| Eyd derjenigen / so zu etnes Dinges æstimation und Wardierung erfordert werden. | | 65. |
| Der Wund-Ärzten Eyd/so eine Leibes-Beschädigung besichtigen sollen. | | 66. |
| Von Form des Juden-Eyds. | | 66. |
| Welcher Gestalt nach Beendigung der Zeugen das Examen fûrgenommen werden/und geschehen soll. | 43. | 70. |
| Gemeine Fragstücke / darauf die Zeugen in Mangelung keine überreicht / mit examiniret und verhöret werden sollen. | | 71. |
| Von befohlner Verhörnung der Zeugen/ was für Personen zu Commissarien verordnet werden/ und wie dieselbe mit dem Examine verfahren sollen. | 44. | 72. |
| Voen des Commissarien/ so säumig ist in Verhörnung der Zeugen. | 45. | 74. |
| Durch was Voen die Zeuggen zu zwingen seyn | 46. | 74. |
| Wie die Zeugen/ so außserhalb Unserm Fürstenthum gessen zu verhören. | 47. | 75. |
| Von Zeit der Zeugenführung. | 48. | 76. |
| Von der Zeugen Expens und Kosten. | 49. | 77. |
| Von Kundschaff/ so vor Befestigung des Krieges ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mögen. | 50. | 78. |
| Von Beweisung durch Brieffliche Urkunden/ deren Producir-Recognoscir-und wieder Aus und Abfolgung. | 51. | 80. |
| Von Fürbringung gemeiner Brieffen und Urkunden/Instrumenta Communia genandt. | 52. | 83. |
| Von Eröffnung der Zeugen Sage/ und was darnach zu handelen. | 53. | 84. |
| Von Eintreden wider der Zeugen Persohnen. | 54. | 85. |
| | | Von |

Register.

| | Tit. | Pag. |
|---|-------|--------|
| Von Einreden wider der Zeugen Sage / auch eingelegte Instrumenta und Brieffliche Urkunden | = 55. | = 86. |
| Ob nach eröffneter Zeugen Sage / weiter Zeugen geführt werden mögen. | = 56. | = 87. |
| Von Beweßung durch Augenschein. | = 57. | = 88. |
| Von Eyden / so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft vollführet werden / und sonst bey Rechtshängigen Sachen insgemein vorkommen / und in welcher Form dieselbige abzuleisten. | = 58. | = 89. |
| Wie in Appellation-Sachen nach der Kriegs-Besetzung gehandelt werden soll. | = 59. | = 90. |
| Von Recht-Satz und Beschluß. | = 60. | = 91. |
| Wie wider die ausbleibend und ungehorsam Parthey procediret und gehandelt werden soll. | = 61. | = 92. |
| Wann hernach der ungehorsame Theil erscheinet / ob und wie er zuzulassen. | = 62. | = 94. |
| Wann der Kläger nach erkandtem Ungehorsam nicht liquidiren will / wie er seinen Theil dennoch zu Recht bringen möge. | = 63. | = 94. |
| Wie die Acta in denen auf End- oder Bey-Urtheil beschlossen / ausgetheilet und referiret werden sollen. | = 64. | = 97. |
| Von Verfassung und Aussprechung der Urtheilen. | = 65. | = 101. |
| Wie und welcher Gestalt von denen an Unserm Hoff-Gericht ergangene End- und Bey-Urtheilen appelliret und suppliciret werden möge. | = 66. | = 105. |
| Form des Ends / so der Appellant zu schweren schuldig. | = 67. | = 110. |
| Von Nullität der Urtheilen. | = 68. | = 111. |
| Von Begehren und Erkantnuß der Gerichts-Kosten / auch wie die taxirten Kosten bey dem End erhalten werden sollen. | = 69. | = 112. |
| Von Taxation und Mäßigung der Gerichts-Kosten. | = 70. | = 114. |
| | | Von |

Register.

| | Tit. | Pag. |
|--|------|------------------|
| Von Execution, und Vollstreckung gesprochenener Urtheilen. | 71. | 116. |
| Von Angriff/Pfanden und Bergantung/und was für Ordnung darinn gehalten werden soll. | 72. | 119. |
| Taxa und Belohnung der Hoff-Gerichts Cantzley. | 73. | 120. |
| Von Belohnung der Advocaten und Procuratorn. | 74. | 124. |
| Von des Bedellen Besoldung. | 75. | 126. |
| Von der Boten Belohnung. | 76. | 127. |
| Von Arrest und Kummer / ob und wann dieselben zulässig. | 77. | 128. |
| Von den Unter-Gerichten auf dem Lande/ auch in den Städten Unsers Fürstenthums / und wie an denselben procediret und die Gerichts-Acta ausgeschrieben werden sollen. | 78. | 130. |
| Wie es in Fällen/ so in dieser Hoff-Gerichts-Ordnung nicht ausgedrucket / gehalten werden soll. | 79. | 137. |
| Von Haltung dieser Hoff-Gerichts-Ordnung. | 80. | 138. |
| Kaiserliche Cofirmation über die Fürstliche Hoff-Gerichts-Ordnung. | | 140. |
| Kaiserliche Privilegia de non Appellando. | | pag. 144. |
| | | 145. 146. & 147. |
| Warnung für dem Meineny. | | pag. 160. |

E N D E.



Tus priv Germ B 322

